

14. B.

Ra. 72
1.



Summarischer

Num. 2.

Jedoch

Gründlicher Bericht/

Was zwischen S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg. ꝛc.

vnd den LandtStänden des Fürstenthumbs Cleve

Eine zeithero

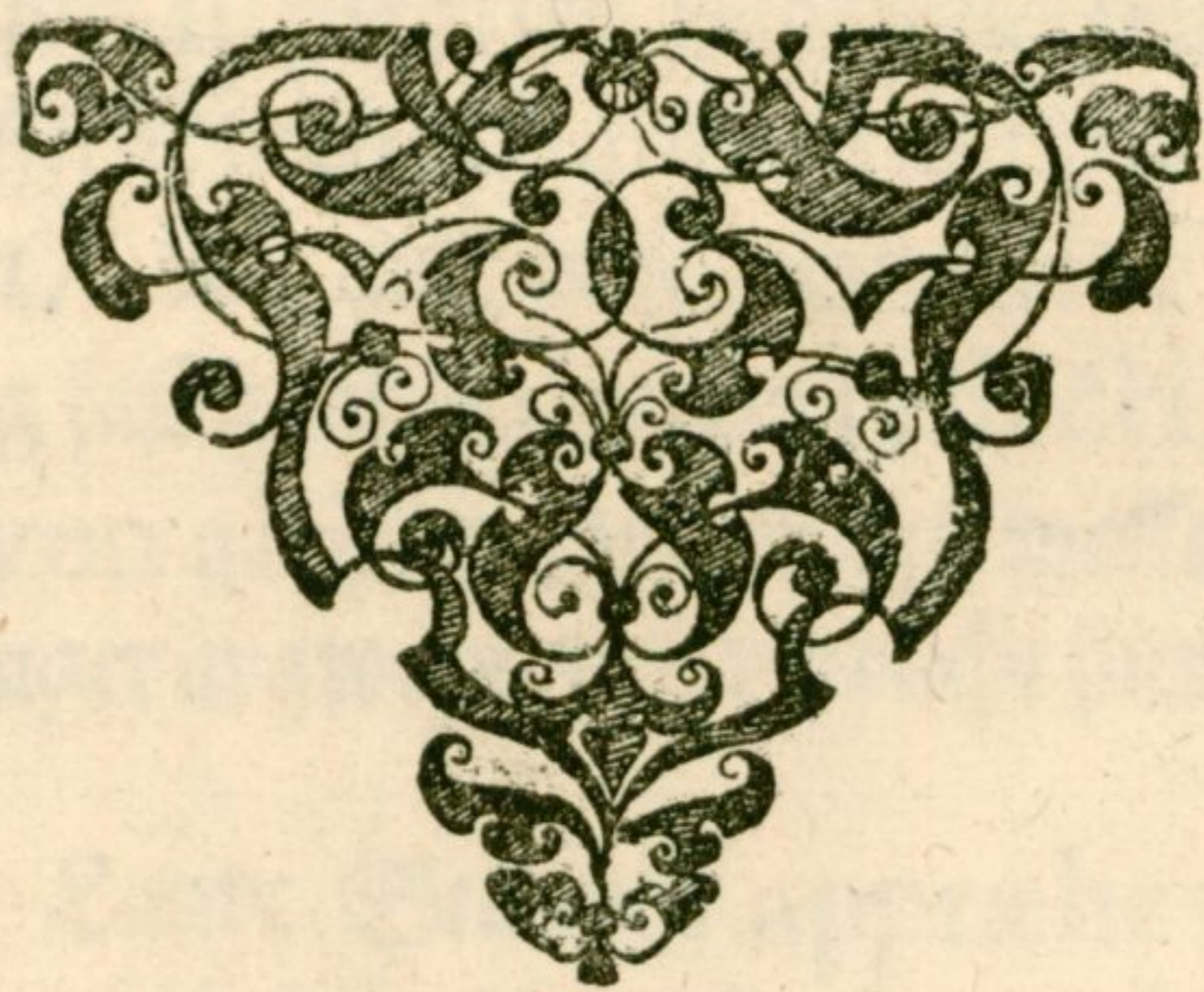
Wegen Werb- vnd Einführung

Höchstged. S. Churfl. Durchl. Kriegsvölcker

vorgangen:

Woraus erscheinet

Daß vorgem. Stände in diese Werb- vnd Einführung / auch in
die von Höchstged. S. Churfl. Durchl. angestellte Kriegs-
verfassung nicht bewilligt / noch sich derselben
theilhaftig gemacht ꝛc.



Gedruckt im Jahr 1657.

100

Zum Inhalt

Erundlicher Bericht

von dem Zustand der Stadt Magdeburg

im Jahr 1627

von dem Rath der Stadt

Magdeburg

an den Herrn

Landeshauptmann

von Magdeburg

in dem

Magdeburger

Magdeburger



Erundt im Jahr 1627





Diese Landt Ständen auß Ritterschafft
 und Stätten des Fürstenthumbs Cleve / kön-
 nen auß nachfolgenden hierunter angeführten vr-
 sachen nicht umbgehen / sondern werden gegen
 Ihren willen genötiget / diß wenig zu Ihrer
 defension vnd verantwortung summari-
 scher weise vor augen zu stellen / was gestalt Sie in grosser
 consternation, ängstlicher sorge vnd bekümmernuß von we-
 gen der / hieselbst im Lande nach vnd nach angestellten / vnd von
 Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Unsern gnädigsten
 Herrn anbefohlenen werb- verpfleg vnd einführung der kriegs-
 völker / assignirten lauff- vnd sammelplätzen vnd eigenmächtigen
 von obgem. Landt Ständen contradicirten vnd nicht bewil-
 ligten außlegung / sich leider befinden.

Diese consternation, sorge vnd bekümmernuß erfüllet je
 elenger je mehr die gemühter vorgem. Landt Ständen vnd
 Vnterthanen / in dem Ihnen hochstged. Sr. Churf. Durchl.
 Consilia vnbeant sein / dabey auch zusehen vñ empfindē müssen /
 daß nicht allein ihre substantz vnd lebens mittel consumirt,
 vnd sie in die eufferste noth vnd armuth gestürzet werden / sondern
 auch vernehmen / daß auff diese consilia, armatur, vnd
 kriegsverfassung fast ganz Europa reflectirt, vnd den star-
 cken respectiven alirten vnd in den waffen stehenden Nach-
 bawren kein gringer argwohn vnd verdacht hierdurch beygebracht
 werde ;

Vorgem. Landt Ständen apprahendiren diß weith
 auffsehendes vnd gefährliches kriegswesen / vmb so viel desto mehr /
 weiln sie sambt deroselben vor Eltern in dem verwichenen hundert
 jährigen sæculo die leidige herbe fruchten des Niederländischen
 Burgundischen / auch im jahr tausent sechshundert neun bey der
 freitigen

streitigen succession dieser Landen zwischen beyden Chur- und Fürsten/ entstandenen und darnach erfolgten Teutschen/ Swedischen/ Mansfeldischen/ und mehr andern Kriegs empörungen continuirlich und so lange sich aller alten menschen gedanken erstrecket/ ohne einige respiration empfunden / dieselbe auch noch jüngst im jahr 1651 bey der ruptur mit dem Herzog von Newburg Fürstl. Durchl. zum höchsten und mit einem noch zur zeit nicht vberwonnenen schaden und grosser vngelegenheit versuchet haben/ und woll mit warheit darthun können/ daß ihre condition und zeiten in obgedachtem sæculo schlecht/ ja schlechter dan anderer nationen und Reichs vnderthanen leider gewesen sein/ Dammhero vorged. Landt Stände und Vnterthanen ex proprio & majorum auditu, und sonsten auch auß der erfahrung besser dan andere nationen attestiren können/ bellum omnium immanitatum & cunctarum calamitatum farraginem esse, cujus initium & finis non est in eisdem potestate, quod tam Victoribus quam Victis non raro perniciosum est.

Vnnöthig/ und vergeblich ist es/ daß vorgem. Landt Stände derselben obged. sæculo beharrlich von jahr zu jahr aufgestandenes elendt mit mehrern erwehnen/ sintemaln sie nicht damit profitiren oder ihren schaden repariren würden; Nichts desto weniger aber können dieselbe jeko auß obgem. in der that empfindlichen reden und beweglichen vrsachen/ bey dieser sehr gefährlichen constellation und betrübten conjuncturen von zeiten nicht still stehen/ sondern müssen dem künfftig vor augen schwebenden grossen vnwetter so diesem und mehr andern hochstged. S^r. Churf. Durchl. Landt und Leubten mit grossen erschrecklichen wasser stralen und fewrigen angst der trübsahl/ je lenger je mehr über dem haupt schwebet/ soviel thunlich entgegen / sie auch für Ihre Kayß. Majest. dem heyligen Reich und allen Benachbahrten Potentaten/ Princen und republicquen außser aller verantwortung setzen/ vnschuldig bleiben/ vñ durch den vngewissen außschlag
der was=

der waffen in kein ferners vnglück vnd vnwiederbringlichen schaden sich fürzen/ deroselben gewissen auch vor allen dingen in diesem fall sal viren/vnd vor dem allerhöchsten irresponsibel seyn mögen / gestalt dieselbe zu bey behaltung ihrer vor hundert vnd mehr jahren wollerlangten Privilegien alt herkommen recht vnd gerechtigkeit / vnd dan zu conservation des Vaterlands besten sich mit ayde verpflichtet finden/ vnd derwegen zu quitirung Jhres gewissens/ diß wenig (jedoch mit dem außdrücklichem beding/ daß vorgemelte Stände in der beständigen trewen vnterthentigsten devotion von hochstged. S. Churf. Durchl. vnaufgesetzt verharren/ vnd deroselben hohen Churf. reputation vnd Landes Nocheit nichts derogiren / sondern vielmehr zu bezeugung alles vnderthentigsten gehorsambsten respects sich williger als willigst erklehret haben wollen) vnwibgänglich anzeigen vnd erinnern müssen/ der vnterthentigsten hoffnung lebend/ auch vnterthentigst bittend/ hochstged. S. Churf. Durchl. geruhen diese vnterthentigste vnd zu conservation obgem. Ständen abgenöthigte anzeig/ vnd erinnerung in gnaden zu halten/ was gestalt in krafft dieser vhralten Privilegien/ keine kriegsvölker ohne vorwissen vnd willen der Landt Ständen in obged. Landtschafften mögen eingeführt/ vnd geworben/ auch zu vnterhaltung deroselben keine gelt mittel oder verpflegung auß gem. Ländren gezwungen werden mögen/ vnd als im Jahr 1647. den 16 Novembr. vorgem. Clevische Landt Stände zu erweisung ihrer zu hochstged. S. Churf. Durchl. tragende vnterthentigste liebe vnd affection eine summe von 50000. Reichsthl. bewilliget vnd bezahlet habe/ ist von hochstged. S. Churf. Durchl. gegen diese bewilligte vnd bezahlte sum obgem. vhraltet Privilegium erinnert/ vnd so woll im obgem. Jahr als auch folgendts im jahr 1649 den 9 Novembr. zwischen hochstged. S. Churf. Durchl. vnd vorgem. Landt Ständen zu zweyen verscheidenen mahln vnter andern dieses recessirt verglichen/ vnd an seiten hochstged. S. Churf. Durchl. versichert worden / daß sie vnd derselben Nachkommen ins künfftig einige völker zu roß oder fuß/ ohne vorhergehenden consent vnd bewilligung obgem. Landt Ständen

in keinerley weise im Lande werben oder von aussen einführen lassen wollen noch sollen; im gleichen auch gedachte Stände mit eigenmächtiger aufschlagung einiger von ihnen nicht vorher auff aufgeschriebenem Landtag verwilligter Steure von hochged. S^r. Churf. Durchl. vnd dero selben Nachkommen in keinerley weise beschweret werden sollen / gestalt dieses vorgem. Stände nachdem obgem. Landtschafften im jahr 1651 mit werb- vnd einführung der kriegsleuthen vnd vorgenommenen ruptur mit dem Herzog von Newburg Fürstl. Durchl. auff's eufferste gravirt worden / im jahr 1653 durch einen beständigen revers vntwiederlich versichert vnd vergewissert worden / welcher Recessus als ein Lex fundamentalis von hochstged. S^r. Churf. Durchl. Rächten / Beambten vnd Dienern / so in dero selben namen gebott vnd verbott haben / mit leiblichen zu Gott aufgeschwornen aydt vmb denselben in allen seinen puncten vnd clausulen nun vnd ins fünffzig getrewlich nachzukommen / die notturst jedesmahls gehorsamblich zu erinnern / dagegen nichts zu thun / noch von hochstged. S^r. Churf. Durchl. Beambten vnd Vnterthanen ichtwas dagegen gehandelt zu werden / so viel an ihnen ist / nicht zu gestatten am kreffstigsten beschworen. Inmassen dieser aufgeschwornen aydt in obgemeld. Landtschafften nicht new noch frembt / sintemaln derselbe im jahr 1509 von den Herzog Johan von Cleve vor Sich / desselben Erben vnd Nachkommen mit einem leiblichen zu Gott vnd seinen heiligen abgestattet / vnd dadurch vorgem. Stände versichert worden / das keine stewr noch behülff zu vnterhaltung hochged. Herzogen Staats vnd sonst an vorgem. Ständen nicht gesonnen noch Sie damit beschweret werden sollen / welches hochgedachter Landts Herr vor dero selben Erben vnd Nachkommen / wahr / fest vnd vnterbrüchlich gehalten haben / auch ichtwas dagegen zu thun / zu handeln / vnd vorzunehmen durch ihnen selbstem oder jemandts ander von ihrentwegen / heimlich oder öffentlich zuhandlen / gestattet werden sollen / vnd so ferne hochged. Herzog dero Erben vnd Nachkommen in diesen vnd mehr andern puncten / articulen vnd glüben in einigem theil / oder all verseumblich vnd verbrüchlich gefünden würden / so sollen Ritterschafft vnd Stätten obgem. Landtschafften nicht verbunden noch gehalten seyn / einige huldigung / gehorsamheit /

samheit/ oder vnterthenigkeit an hochged. Herzogen/ dessen Erben vnd Nachkomlingen zu thun oder zu beweisen in einigerley manieren/ welches mit vorwissen/ willen vnd consent von hochg. Herzogen Herrn Battern mit befestigt vnd versiegelt worden/ quæ pacta sunt Realia & ad quemcunq; Successorem transitoria.

Zu mehr weiln höchstged. S. Churf. Durchl. GroßBatter hochsel. andenkens so wol bey antritt dieser Länder Regierung im Jahr 1609. alle diese Privilegia, Brieff vnd Siegel/ auch alle Fürstliche begnädigung zu conserviren / zubestättigen vnd zuerhalten sich gnädigst reservirt, als auch höchstged. S. Churf. Durchl. selbst im Jahr 1649. den 9. Novemb. auffgerichteten Landtags haupt Recess gnädigst recessirt, auch bey derselben Churf. Würden vnd guten glauben versprochen / gelobt vnd zugesagt/ Sie vorgem. Stände alle mit einander vnd einen jeden ins besonder bey allen vnd jeden habenden Privilegij, Freyheiten vnd wollhergebrachten rechten / gerechtigkeiten/ alten herkommen/ guten gewonheiten/ wie sie dieselbe von dem vorigen Landes Herrschafft/ Herzogen von Cleve erlangt/ Churfürstlich zu erhalten/ zu schützen/ zu handhaben/ vnd dabey allenthalben vngehindert vnd vnangefochten/ rühig bleiben zu lassen/ dannenhero auch in fine obgem. haupt Recessus ferner versehen/ so fern höchstged. S. Churf. Durchl. oder dem Successoren nun vnd ins künfftig diesem Recessui contravenijren vnd obgem. Stände vnterthenigst ingebrachte klagen nicht remedijren würden/ solle vorgem. Ständen frey vnd bevor bleiben/das Sie sich obgem. Ihre Privilegien, reveralen/ vertragen/ pachten vnd contracten bester massen gebrauchen mögen.

Zu mahln auch zu mehrer corroboration vnd fasthaltung dieses haupt Recess de Anno 1649. sambt demselben so Anno 1653 den 14 Octobris mit höchstged. S. Churf. Durchl. auffgerichtet von Ihro Käyß. Majest. vnsern aller gnädigsten

digsten Herren am 1. Decemb. 1653. mit wollbedachten muht/
 guten rath/ rechten wissen/ vnd auß selbst eigener Kayß. beweg-
 nuß in bester form/ maß vnd weiß/ als solches von rechts wegen
 beschehen kan/ soll oder mag allergnedigst confirmirt, rati-
 ficirt, approbirt, bestetigt vnd bekrestigt/ welche auch von
 Römisch. Kayß. Macht/vollkommenheit vnd gewaldr wissent-
 lich meinen/ setzen/ vnd wollen/das obged. Recessen oder
 Landtags abscheiden vnd deroselben darauff aller gnedigst ertheil-
 te confirmation als eine Kayß. gesetz vnd saking/vnd nicht
 anders/ als wan dieselbe in deroselben gegenwart auffgerichtet be-
 schworen vnd publicirt wehre/ mächtig/ kräftig/ vnd bündig
 sein/ auch all derselbe inhalt stracks in vnd außserhalb rechtens
 nachgefolgt/ gelebet vnd vollenziehung beschehen solle/wer es auch
 sach/ das in allen oder etlichen puncten, clausulen,
 begriffen/ vnd inhaltingen berührten abscheidungen einiger gebre-
 chen/ fehl oder mangel über kürz oder langer zeit erkennet vnd ge-
 funden würde/ vnd ob gewönliche solemnitäten/ Zierligkei-
 ten/ rechten/ wörtern oder meinung omittirt, oder auch ge-
 bräuchliche ordnungen nicht vollkündlich gehalten oder in acht
 genommen weren/ solches alles/ wie auch andere gebrechen/ wie
 die erfunden oder genennet werden möchten/ sie bestehen in den
 rechten/ gewonheiten/ oder in der that/ thun allerhochstged.
 Ihrer Kayß. Majestet auß Kayß. Macht vollkündlich mit
 rechten wissen/ auch selbst eigener bewegnuß inkrast dieses derosel-
 ben darüber besagenden allergned. confirmation erfüllen/
 suppliren, vnd ersetzen/ also das dessen allen vngehindert die-
 se beyde Landtags abscheiden/ vnd vergleichen krestig/ bündig/
 vnd gültig seyn/ vnd verbleiben sollen.

Gebieten auch allen vnd jeden ChurFürsten/ Fürsten/
 Geist. vnd weltlichen Prælaten, Graffen/ Freyherren/ Her-
 ren/ Rittersn/ Knechten/ Landvogten/ Hauptleuten/ Bischum-
 men/ Bögden/ Pflegern/ Berwesern/ Ambtleuten/ Land-
 Richtern/ Scholtzisen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rächten/
 Bürgern/ Gemeindten/ vnd sonst allen andern/ allerhochst-
 ged. Ihrer Kayß. Mayst. vnd des Reichs Vnderthanen/ vnd
 getrewen

getrewen/ was würdens / Stants oder wesens die seind / inson-
 derheit aber Hochstged. S. Churf. Durchl. vnd dero selben zeitli-
 chen Statthaltern/ Räten/ Beampten/ vnd Bedienten / vnd
 des Herzogthums Cleve / vnd der Graffschafft Marck Landt-
 Ständen ernstlich vnd festiglich / vnd wollen / daß sie in
 obinferirten beyden Landtags abscheiden vnd vergleich / so
 weith dieselbe ein jeden binden/ in allen puncten / articulen,
 inhalungen/ meinungen/ vnd begreiffungen/ wie obsteht/ aller-
 dings nachkommen vnd geleben/ ob denselben steiff / fast/ vnd vn-
 verbrüchlich halten/ dawieder nichts vornehmen/ handeln/ noch
 zuthun verstaten / vielweniger schaffen/ noch befehlen/ in keine
 weis noch wege/ als lieb einem jeden sey allerhochstged. Ihrer
 Kayß. Majest. schwere Kayß. vngnade vnd straff / auch dazu
 ein poen/ nemlich fünffzig Marck lötiges goldts/ halb in Ih-
 re Kayß. Majest. Cammer / vnd den andern halben theil dem
 haltenden theil / so hierwieder beleidiget würde / vnnachlesig zu
 bezahlen/ verfallen sein sollen.

Ob woll vorgem. LandtStände gegen diese vnd mehrande-
 re vhralte mit guth vnd blut von der vorigen gnedigsten Herrschafft
 erlangte/ im obged. 1509. 1609. 1647. 1649. vnd 1653. jahr
 von hochstged. S. Churf. Durchl. vnd dero hochsehl. Vorfah-
 ren gnedigsten renovirten von allerhochstgedacht Ihrer
 Kayß. Majest. sub poenâ von 50. Marck lötiges goldts/ al-
 lergned. vnd krefftigster massen bestettigte vnd mit einem leibli-
 chem aydt zu Gott beschworne Privilegia, reversalen,
 vnd Landtags abscheiden hetten vorgem. LandStände zwar
 keine contravention noch beschwer verhoffet.

So ist dannoch am sechsten Decembr. 1654. in hochstged.
 S. Churf. Durchl. nahmen vorgem. LandtStänden vorgehal-
 ten worden/ was massen hochstged. seine Churf. Durchl. auß
 LandesVätterlicher vorsorge zum schutz vnd schirm hiesiger de-
 ro Länder/ auff vermög des letztgehaltenen reichstags abscheidt ei-
 ne nothturfft erachtet / auff eine verfassung zgedencken / vnd
 daß der zustandt dieser Länder je lenger je gefährlicher sich liesse
 ansehen/ in dem an einer seiten der Herzog von Lothringen bey
 Chur Cölln paß gesuchet vmb quartieren in den Neutralen örtern

Ⓜ

zu ma-

zu machen/ an der ander seiten daß vnwesen der Chron Schweden mit der Statt Bremen zu grosserer weitleufftigkeit sich ansehen liesse / vnd man in Cleeff vnd Mark der gefahr am negsten sey/ derwegen dan acht hundert man zu fuß / vnd drey hundert pferde auff die rolle gebracht/ vnd dergestalt in bereithschafft stehen möchten/ daß hochstged. S. Churf. Durchl. derselben innerhalb solchen zeit mechtig werden/ vnd sich zu defension obgem. dero Länder/ oder da sie deroselben zu des heiligen Römischen Reichs vnd Kriegsverthedigung nöthig ermessen / nach anlaß des instrumenti pacis articulo 17. §. ut etiam pax publica, vnd executions ordnung de Anno 1555. 1564. vnd 1566. stellen/ vnd sich derselben würcklich gebrauchen können/ welche hülff vermög des abscheits de Anno 1564. in höchsten nothfall gedobbelt/ getrippelt/ vnd allzeit vnvergreifflich also ingerichtet werden/ daß sie der gefahr proportioniret sey/ damit auch diesen hochnützlichen Reichsfakungen gelebet werden möge/ sindt alsolche bey jüngstem Reichsschlus (nemlich de anno 1654.) wiederholet / vnd die execution derselben des Reichs- vnd Kriegs Ständen eifferig eingebunden/ hochstged. S. Churf. Durchl. auch ohne dem krafft tragenden hohen Landts Fürstlichen ampts/ vnd dero pflichten nach vor deroselben Vnderthanen dieselbe vor vnrechtmäßige gewalt schutzen/ dern vnd des lieben Reichs ruhestandt suchen/ vnd also auch diejenige mittel dadurch dieselbe bey diesen leufften erhalten werden können/ bey zeiten an handt zu nehmen verbunden/ vnd solches vmb soviel destomehr / weiln das samptliche Churf. collegium zu handthabung gemeinen friedens/ vnd vnterhaltung des vereinigten ruhestands/ vermittels der hochbetaworten vereinigung/ sich anheissich gemacht/ vnd also gleich andern Ständen in gute bereithschafft zu stehen / damit dem angefochtenen mittglitt nöthige hülffe geleistet werden könnte/ mittel abgeschwornen andts verpflichtet.

Demnach auch zu beyschaffung nöthiger sicherheit dero Länder mit Ihro Churf. Durchl. zu Cölln/ auch des Herzogen zu Brunschweich Fürst. Durchl. in nähere correspondenz getretten/ allermassen auch solche hülffleistung die iho zu Brunschweich

weich versamblete NiederSachfische Creiß Stände vor nöhtig angesehen/ wie dan auch die Westphalisch = Creiß Stände im Octobr. An. 1653. zu Essen/ wiewol nicht förmlich beschrie- ben/ dieselbige hülfleistung auff. eine sichere anzahl völder von 1200. zu pferdt/ vnd 2800. zu fuß angesetzt / derwegen dan höchstged. S. Churfl. Durchl. bey obangezogener gefahr im Reich/ vnd sonderlich auch obged. deroselben Länder keinen zweif- fel tragen/ obged. Stände würden erkennen/ wie dieselbe hier- vnter dero pflicht/ ehr vnd glimppff zubeobachten genöhtigt sein/ die obangezogene hülf gerne leisten/ die hierzu nöhtig werbgel- der verschaffen.

Borgem. Landt Stände beantworten dieses am 11. Decemb. 1654. vnd beziehen sich mit wenigen auff diß an seiden höchst ged. S. Churfl. Durchl. angezogenes instrumentum pacis executions ordnung vnd dem requisita, daß nemlich zu versicherung des Landfriedens vnd würcklichkeit desselben der ganze Creiß vorhin conscribirt, collegialiter über die defensions ordnung concludirt, ein Creiß Oberster erwes- let / ein Creiß matricul auffgerichtet vnd den statibus subalternis communicirt werden möchte/ Reichs Ab- scheidt de Anno 1557. §. so soll es/ de Anno 1576. §. vnd nach dem/ de anno 1582. §. vnd nach dem/ de An. 1594. §. nach dem letzlich re. de anno 1598. §. dieweil dan/ so noch nicht geschehen / noch das geringste davon vernommen / sondern bitten daß obgem. beide verarmte Landschafften durch höchstged. S. Churfl. Durchl. hohes considerabiles vermögen vnd LandsVätterliche hohe gnedigst versprochene vorsorge mit die- ser kriegswerbung verschonet/ in keine vnbenbringliche kösten ge- führet / sondern durch deroselben hohe Churf. autoritet, continuation der neutralitet, vnterhaltung guter cor- respondentz mit den benachbahrten Königlichen Chur- vnd Fürslichen Ständen vnd republikuen vor allem vnfall be- freyet werden möchten/ gestalt durch solche mittel vor diesem bey öffner vnd heller flammen des Teutschen / vnd Niederländischen

B ij

Burgun-

Burgundischen Kriegs empörungen dieser Länder bey dieser gnedigsten Herrschafft seyn conserviret, in meinung / daß nach anlaß der alten vnd im obgem. haupt Recess de anno 1649. mentionirter Landes defension ordnung allen besorgenden vngelegenheiten mit weinigeren kósten vnd beschwer der Vnderthanen (welche leider anjzo in einer bey menschen gedenccken niemahln erhórtten armuth vnd geldesnoth begriffen seyn) füglich begegnet / vnd durch solche mittel besser / dan andere dieses Crayses Stände / welche sich noch in keine kriegs postur gestellet haben / versichert sey / vnd allen Vnderthanen vermóge obged. executions ordnung de anno 1555. S. daß auch die Obrigkeit bey confiscirung vnd verstrickung ihrer haab vnd güter wider hochstged. S. Churf. Durchl. noch einigen Ständen des Reichs weder heimlich noch öffentlich sich zubegeben / inscribirt werden / damit die manschafft im Lande vnd im Crayß bleiben / vnd man dem folgleistung auff den nothfall gewertig vnd mechtig seyn móge / dabey besorgent / daß so fern einige defensions ordnung außserhalb obged. Crayßschluß ingerichtet werden solte / diesen Landtschafften des Crayses vnd Reichs Ständen hülff vnd beystandt in nothfall nicht würden gesichert sein können / zu dem hetten auch hochstged. S. Churf. Durchl. gegen die im nächst verwichenen 1653. zu Essen außgeschriebenen Crayß tag / vnd die daselbst vorgenommene defensions verfassung protestirt, auch were in obged. beschwornen haupt recess de anno 1649. S. Wir sollen vnd wollen / 2c. S. 15. versehen / daß hochstged. S. Churf. Durchl. in vortrefflichen vnd wichtigen sachen ohne der Ständen zuziehung vnd verwilligung nicht verfahren / noch ichtwas fürnehmen lassen / noch andere vorzunehmen verstaten / auch besage obgem. recessus de anno 1649. S. 33. keine defensions verfassung angestellet / sondern die am 2. Decembr. An. 1587. vnd 30. Jul. 1610. außgerichtete Recessen in obacht gehalten; als wird von obgem. Landt Ständen gebetten / daß in diesen vnd mehr andern wichtigen sachen nach verordnung obgem. Recessen móge verfahren werden;

An

An seiten hochstged. S. Churf. Durchl. wird hierauff replicirt, es wehre zwar an deme/ daß in verschreibung eines formblischen Crayses tags vñ dessen schluß/ damit nach den Reichsabscheiden auch mit erwehlung eines Crayß Obristen verfahren werden solte; es were aber bekant / welcher gestalt hochstged. S. Churf. Durchl. auff dem zu Essen in abgewichenem Jahr vnformblisch beschriebenen vnd gehaltenen Crayßtag mit des PfaltzGraffen zu Neuburg Fürsil. Durchl. des Directorij halber gestritten/ die Iession vnd das votum wegen Cleeff/ Marck vnd Ravensberg abgeschnitten werden wollen. So würden dannoch hochstged. S. Churf. Durchl. als dieser Länder Herzog mit dero contingent nicht zu ruck bleiben können/ sondern sich zu vertheidigung dero Länder vnd beruhigung des heiligen Reichs/ gleich dero benachbarten/ in die waffen stellen müssen/ vorgem. Stände werden nochmahln erinnert/ die sache näher zu erwegen/ vnd obgem. proposition vom 6. Decembr: sich zuträglich zu erklären/ damit nicht gegen sie/ vermög der daselbst angeregter executions ordnung/ zu verfahren nöhtig sey.

Am 15. obgem. Monats Decembr: inhæriren vorgem. Stände ihrer voriger erklerung/ beziehen sich auff die erfahrung der vorigen zeiten/ da diese Länder bey den offnen kriegs trubbeln/ schwarz/ mit schwerer einquartirung/ schädlichen durchzügen vnd harten contributionibus gravirt worden/ aber noch niemahln jure belli als feinde tractirt, sondern durch die von der gnedigsten Herrschafft geflohene correspondenz mit den benachbarten vnd sonsten durch andere zuträgliche mittel bey der neutralitet conservirt, in betrachtung diese Länder in extremitate Imperij bey starcken vnd mechtigen Nachbarn also an- vnd offen gelegen sein / daß darin ein solche mechtige defensions verfassung schwerlich angestellt werden kan/ womit sie sich schützen vnd auffer jalougie halten können. Zum fall aber die gefahr also beschaffen zu sein erachtet werden möchte/ haben vorgem. Landt Stände in vorschlag gebracht/ damit diß defensions werck / wie es in vorigen jahren gegen

B ij

die Loth-

die Lothringische gefahr observirt, auff daß allerträglichste
 meßnagirt werden möchte. Auff daß aber die LandtStände
 immittels ihren vnterthenigsten gegen hochstged. S. Churf.
 Durchl. gehorsambsten willen würcklich möchten erscheinen las-
 sen/ vnd nicht angesehen werden/ als wan hochstged. S. Churf.
 Durchl. dieselbe zuwieder seyn/ vnd auß der handt gehen wolten/
 haben sie beyde Landtschafften Cleve vnd Marck über die vor die-
 sem am 29. Octobr. An. 1653. vnderthenigst bewilligte stewer
 noch darzu mit der summm von 50000. Reichsthlr. in dreyen glei-
 chen terminen/ nemlich auff Pfingsten vnd Christfest des fol-
 genden 1655. Jahrs / vnd dan auff Pfingsten des Jahrs 1656.
 zu bezahlen sich erkläret/ alles mit diesem vnterthenigsten an-
 Ertirten beding/ daß höchstged. S. Churf. Durchl. die beyde
 Landtschafften mit dieser werbung vnd deren darzu erfordereten
 spesen/ vnterhalt/ servitien vnd Lägerstatt der kriegsvölcker
 verschönet/ vnd sie vnd ihren Privilegien vnd altherkommen recht
 vnd gerechtigkeit / vnd in den jahren 1649. vnd 1653. auffge-
 richteten Landtags recessen nicht præjudicirt, vnd die noch
 vnerdortert stehende gravamina erledigt werden möchten.

Vnerachtet daß vorgem. LandtStände dieses mit gebüh-
 rendem respect erinnert / diese ihre rationes schriftt vnd
 mündlich vnderthenigst vorgetragen/ vnd dieselbe am 20. Mar-
 tij vnd 17. April bemelten 1655. Jahrs erwiedert haben / wer-
 den obged. bewilligte pfennigen von hochstged. S. Churf.
 Durchl. Clev. vnd Märckische regierung Kähte mit einigen tau-
 senden verhöbert/ was nicht bewilligt / gegen obgem. beschwor-
 nen haupt recess ohne consent der LandtStänden im Lande
 umbgeschlagen vnd beygetrieben/ folgens auch im Martio des
 Jahrs 1655. die Landtags verschreibungen vnd zusammen kömp-
 sten/ als eine gegen die güldene Bull / vnd des Reichs saktionen
 freitende versammlung vorgem. LandtStänden inhibirt.

Wie nun vorgem. LandtStände befunden/ daß hochstged.
 S. Churf. Durchl. mit vngleichen/ vnd in der that vnersündli-
 chen berichtern hintergangen / vnd vnverschuldeter weise deni-
 griret,

griret worden. Haben vorged. Stände ihren recursum zu hochstged. S. Churfl. Durchl. recta via genommen / vnd einige persohnen auß ihrem mittel / auß diesen vnd mehr andern vrsachen halben nach deroselben Hoffleger zu Bärliin abgeordnet / damit sie hochstged. S. Churfl. Durchl. ihr der Landt Stände vnterthenigst. trewe devotion gegen diß hochlöbliche Chur Haus versichern vnd alles was obsteht vnd diese kriegs verfassung angeht / vnterthenigst vorstellen möchten.

Am ¹⁴/₂₄ May bemelten 1655. jahrs aber erklären sich hochstged. S. Churfl. Durchl. in obangeregten punct der kriegs werbung vnd einquartirung / nemblich daß sie hierzu necessitirt, trügen das gnedigste vertrauen / die Stände würden demjenigen was nicht zuendern / sich in zuverlässige willfahrigkeit accommodiren, vnd ihro mit allem gebührenden gehorsamb mit an die handt gehen / versichern / daß so baldt nur die gefährliche gegenwertige conjuncturen in etwas sich enderen / sie obgem. Ständen eine merkliche sublevation, wo es immer sein kan / totale remission verschaffen wolten.

Am 6. Augusti des Jahrs 1655. wird nahmens hochstged. S. Churfl. Durchl. in deroselben residenz zu Cleve gemel. Landt Ständen vorgetragen / daß sie zu rettung vnd beschirmung dero länder vnd abwendung grossen vnheils sich in eine den Reichs saktionen gemees nöhtige verfassung zusehen bewogen / wieweil die leufften vnd zeitten je lenger je mehr sich gefehrlich ansehen lieffen / derwegen dan hochstged. S. Churfl. Durchl. gezwungen worden in defension vnd verfassungs werck zuerweitern / vnd soviel volcks auff die beyn zubringen / daß dieselbige auff allen pfall wieder einen vndermühteten einfall sich selbst schützen könten / mit der versicherung / daß dieses bloß auff beibehaltung dero Landt vnd vnderthanen mit nichten aber zu eines menschen beleidigung gerichtet sey / vnd daß zu dero vnterhalt ein ansehnliches an gelde Monatlich erfordern würde / darumb sie in allen dero Länder / da obgem. beiden Landtschafften ein Regiment zu pferdt / vnd zwey zu fuß monatlich zukommen / ein theiln deren
 vnter-

vnderhalt auff eine geringe zeit begehren müssen/ leben der gnedig-
 ster zuversicht/vorgem. Stände würden ferner in Ihren vnder-
 thenigsten lieben vnd trew beharren/ S. Churfl. Durchl. Landts
 väterliche vorsorge erkennen/ Ihre/in dieser zu dero Landt Stän-
 den selbst eigne wollfahrt vnd defension mit angesehenen
 zweck vnter die arme greiffen/ vnd die hülfliche handt bieten/ wan
 den geworbenen Völkern der vnterhalt nicht solte gereicht wer-
 den/ solches zu einer confusion vnd vntergang der länder ge-
 reichen würde / darumb mit vorgem. Ständen ein schlusß ge-
 macht werden müste/ damit der vnterhalt am gelde (weiln die
 völker allemahl an einem ort nicht subsistiren werden) in ob-
 gem. Landtschafften eventualiter Monatlich auff 15000.
 oder zum wenigsten auff 14000. Reichshlr. gereicht / welches
 zu deroselben nutz vnd bey behaltung dero Landt vnd Leuten die-
 nen vnd auß vnmöglicher noth nicht zu endern were.

Am 17. August. 1655. erwiedern vorgem. Stände ihr
 voriges vom August obgem. jahrs/ können nicht begreifen/ daß
 diese kostbare kriegs verfassung vnd der geforderter vnterhalt/ so
 das vermögen der vnterthanen übersteiget/ zu deroselben conser-
 vation vnd nutzen dienen können / auch zu beybehaltung dieser
 in extremitate Imperij gelegene Landt vnd Leute ersprieß-
 lich sey / betrüben sich darüber/ daß höchstged. S. Churfl.
 Durchl. deroselben Statthaltern Fürstl. Gnad. vnd Regierung/
 ihre vnterthenigst eröffnete dissensus, interponirte pro-
 testationes vnd angeführte rationes stillschweigent vor-
 beygehen / vnd ins Graven Hage den Hochmögenden Herren
 Staten Generall angegeben worden/ ob hetten vorgem. Stän-
 de in diese werbung bewilligt/ vnd daß ihrige darin gehorsamblich
 (so vor freywillig außgedeutet werden kan) geleistet / beklagen
 sich ferner / daß nach der im jahr 1651. außgestandene kriegs-
 angst/ vnd gegen dem im Jahr 1649. geschlossenen Landtags ab-
 scheidt zugefügten vnd noch nicht überwonnenen beschwer/vorgem.
 Landt Stände hernacher im Octobr. des Jahrs 1652. die summe
 von 50000 Reichshlr. zum behuff von höchstged. S. Churfl.
 Durchl. mit dem beding bewilligt/ daß dieselbe innerhalb zweyer
 jahren

jahren bezahlet werden solten/ welche summi aber gegen die einbe-
 dungene vnd auff die zeit von zweyen jahren gerichtete ziehlen fast
 in einem jahr beygetragen/ alles in der hoffnung/ es würden vor-
 ged. Ständen so viel zeit/ frist vnd ruhe gelassen worden sein/ da-
 mit die Clevische LandtStände daß im jahr 1649. auff jährliche
 interesse gegen 6. pro cento auffgenommenes vnd an hochst-
 ged. S. Churfl. Durchl. freywillig bezahltes Capitall der 27.
 tausent Reichsthl. sampt der verschienener interesse hetten abstat-
 ten/ vnd darnach zu beytragung des auff des Ambt Schermbek
 haffenden capitals/ vnd folgens zu beybringung dern im haupt
 recess de An. 1649. bewilligte 600000. Reichsthl. laut der am
 27. Octobr. des jahrs 1652. in der Statt Cleve übergebenen erkle-
 rung hetten schreiten / viele miserable privilegirte cre-
 ditoren foulagieren vnd trösten können.

Diesen nützlichen zu Gottes ehre vnd wollgefallen gereichen-
 den zweck hatten vorgem. LandtStände nicht erreichen können/
 sondern ist denselbē eine andere hochstged. S. Churfl. Durchl. we-
 nig profitirende außgabe vermög des instrumenti pa-
 cis vnd Reichs schlusses abgenöthigt worden/ in betrachtung daß
 das obangezogenes instrumentū pacis vnd der Reichsschlusß
 so woll die gnedigste Herrschafft / als auch deroselben vndertha-
 nen zu desselben observation bindet / welch instrumen-
 tum in dem vorhin angezogenen §. etiam in der letter nachfüh-
 ret/ ut etiam pax publica tantò meliùs conserva-
 ri possit, redintegrentur circuli, & statim ac un-
 dicunq; turbatum vel motuum aliqua initia ap-
 parent, observentur ea quæ in constitutionibus
 Imperij de pacis publicæ executione & conserva-
 tione disposita sunt.

Benebens diesem instrumento pacis beziehet sich auch
 der negsthin im jahr 1654. publicirter Reichsschlusß auff die
 im jahr 1555/ 1559/ 1564/ 1566/ 1570/ 1576/ 1582 / vnd
 1594.

Ⓔ

1594. auffgerichtete executions ordnungē / welche nach verord-
nung obberührten S. Nachdem auch x. Reichs abscheidt de
Anno 1654. in eines oder andern orhts entstehenden gewaltthe-
tigkeiten vnd empörungen mit rechten fleiß nachgegangen / vnd
als eine vnfehlbare rechte richtschnur in allen vnd jeden puncten
von menniglichen gehalten werden sollen.

Obgem. Reichs constitutionen disponiren vnter
andern dieses / 1. daß zu versicherung des Landtsfriedens vnd für-
trefflichen würcklichkeit derselben der ganze Kreis solle conscri-
birt / 2. über solche vnd dergleichen verfassung collegialiter
concludirt , 3. auß demselben Crays / oder sonsten zusorderst
eine taugliche persohn zum Obersten erwehlet / vnd in eine inbe-
meltem Reichschluß determinirte pflicht genommen / deme
dan 4. einige persohnen nach vnd zugeordnet / 5. Eine Reichs-
oder Crays matricul vnd anlag omnium circuli suffra-
gijs auffgericht / auch 6. damit keine vngleichheit sich erzeuge / das
conclusum circuli so / vnd wan die hülffe / wie lang dieselbe
zu leisten / auch wie hoch / warauff / vnd wieviel die hülff desselben
Crayses Ständen sich erstrecken solle / vnd was demnach 7.
vermittelst werckstellender Crays zusammen kömpften nach ob-
gem. executions ordnung wollbedachtsamblich verordnet / ü-
berlagt vnd guth gefunden / Jhro Kayß. Majest. allerforder-
ligst eingeschicket / solche matricul sol auch 8. sampt der von den
Crays Ständen bestimpter maas vnd derselben hülff zusorderst
eigentlich vnd außtrücklich von der gnedigst. Herrschafft den
statibus subalternis vnd vnterthanen kundtbar vnd nahm-
hafft gemacht 9. die hülff auch auff ein gewisses vnd bestimptes
zu setzen / vnd ohne des gesambten Crayses bewilligung der tar
oder schlag nicht verändert / sondern eine gewisse maas zu geben /
damit kein standt die hülff über die anzahl des einfachen anschlags
ohne fernern vergleichung der Chur Fürsten vnd Ständen zu lei-
sten oder bezu schaffen schuldig sey. 10. Zu dem sollen auch die
Reuter vnd geworbene Kriegsknechte keinen andern dan den
Crays Obristen oder dessen zu vnd nachgeordneten zugeschicket /
von

von demselben gemonstert vnd zusammen gezogen / mit nichten aber ohne bewilligung des ganzen Crayß Ständen / aufferhalb den Crayß geführet werden / 11. soll auch die auffmachung ehender nicht vorgenommen werden / es habe dan der Crayß von der vorstehender gefahr vnd nothwendigkeit gewisse kundtschafft zuvor empfangen / auch 12. ein articulsbrieff wie vnd worauff die Reuter vnd knechte im fall der noch anzunehmen / mit rath vnd zuthun der Crayß Ständen vnd Botschafftern stellen / vnd 13. keinem andern dan dem Crayß globen vnd schweren / 14. soll auch Crayßfischer weise ein Receptor angestellet / eine lag vnd bezahls Statt benennet / 15. eine gleiche auftheilung anderer gestalt nicht dan von den gesambten Crayß geschehen zugleich belegt / was zuvor erlagt vnd bezahlet abgezogen / vnd die pfennigen auß dem ganzen Crayß mit gleichmäßiger durchgehender erlagung eingebracht / von den eingenommenen geldern gebührende rechnung abgelegt werden / nach verordnung obangezogenen Reichs abscheidt soll diese Crayßhülff allein den jenigen 16. zustatten kommen / so wieder des heiligen Reichs religion vnd profan frieden beschweret / beschädigt / betrenget oder thatlich offendirt, vnd dardurch des H. Reichs ruhe / vnd friede mit getrewer zusammensetzung des ganzen Crayßes gehandhabt / auch 17. ist in krafft obged. Reichs abscheidt keinem hobes / mittel / oder niederstandts zugelassen / ohne vorwissen vnd bewilligung des Crayßes oder dessen Obersten einen einzigen kriegsman anzunehmen / anriß oder lauffgelder zu geben / oder 18. bedencken sollen / wie deroselben verarmbte vnd erschöpft vnderthanen mit abforderung solcher contribution (nemblich welcher auff ein Crayßtag bewilligt) so viell möglich / vnd so viel sich thun lassen kan verschönet werden.

Obwoll die succession der Erbvereinigten landschafften Cleeff vnd Göllich / denen das directorium des Westphalischen Crayßes anklebet / streitig ist / so kan doch solcher streitt obgem. reichs constitutionen nicht cassiren noch auffheben / zumehr / weiln vor lengst bey wehrenden successions recht dieser länder in diesen punct einige verordnung provisionaliter gemacht

gemacht vnd vor diesem ingefolgt worden. Summassen hochged. S. Churfl. Durchl. vnd deroelben hochlöbliche vorhern in obangezogenen reichs constitutionibus, vnd consequenter auch in obgem. darauß gezogenen requisitis deroelbig Churfl. votum contribuirt haben/vnd derwegen billig daß vorgem. Landt Stände/ sowoll gegen diese reichs constitutionen, als auch obgem. haupt Recels de Anno 1649. vnd noch jüngst von vorged. Herrn Stadthaltern vnd Regierung gethane versicherung (nemlich daß diese angedeutete verfassung zu keines einzigen menschen beleidigung gerichtet sein solle) ferner nicht beschweret werden.

Diesem gleichwol vnerachtet vnd daß vorgem. Stände im Octobr. des Jahrs 1653. die summ von 50000. Reichsthl. vnd wiederum im Decemb. des Jahrs 1654. die summ von 50000. Reichsthal. in alles 100000. Reichsth. obberühret massen bewilligt vnd bezahlt hat sich zugetragen daß vorgem. Clevische Regierungs-Räte obged. Landt Stände auff's new in verschiedenen puncten laut einer in Martio des 1655. Jahrs übergebener schrift vnter andern in verbietung ihrer pro conservatione privilegiorum & boni publici nöhtig gefundenē beisamen kömpfen vnd Landtags versamblungen (damit sie keine befugte contradictiones haben möchten) contra manifesta jura, notoriam observantiam, inveteratam consuetudinem, & juratum Recessum de Anno 1649. & 1653. gravirt, vnd dabey zusehen müsten / daß verschiedene indisciplinirte vndisponirte troupen von kriegsvölcker ins Landt eingeführet vnd geworben / welche die vnderthanen mit speiß vnd tranck auff's beste tractiren müsten.

Wobey in die zeit von 6. oder 7. monaten weit über die 300000. Reichsthlr. salvo calculo an gelde / vnd geldische werde / auß zwang einer auß diesen exorbitirenden Kriegsvölckern/erschrecklich anbedreweten vnd gegen den beschwornen haupt
Recess

Receßs fireitenden execution beygetragen: so ferne dieses zu Römermonaten (deren eine in obgem. beyden Landtschafften die summi von 1066. Franckforter gülden macht) nach dem alszu hoch beschwerten anschlag calculirt vnd außgerechnet werden/ würden obgem. 300000. Reichsthr. die summi von 422. Römer Monathen salvo calculo außwerffen/ vnd das Vniversum in den zahlsschreiben nach proportion der Reichs matricul zwischen die summi von 28. oder 29. millionen vngesehr außwerffen/ ganz ohne aber daß so lange das Römi sche Reich gestanden/ in kriegs zeit geschwiegen/ da iho der friede geschlossen/ eine dergleichen summi von der gnedigst. Herrschafft sey gefordert/ im N. Reich Ständisch- oder Crayfischer weise in so kurze zeit sey vmbgelegt/ weniger beygetrieben worden/ Be klagen/ daß ihre condition schlechter sey/ dan anderer Reichs vnderthanen: protestiren zierligst von dieser angestelter werb vnd einführung der Kriegsvölcker vnd eigenmächtiger vmblagen/ bitten/ daß ihnen eine respectivè gnedigste vnd vnterthänigste gefällige satisfaction wiederfahren/ vnd hinführo den Vn terthanen kein ferner beschwer zugefügt werden möge/ auff daß deren liebe vnd gehorsamb/ warin das Glück/ der Segen/ auch die grössste sicherheit eines hohen Landes Fürsten bestehet/ je len ger je mehr wachsen vnd zunehmen/ das Gebett der frommen in kein seuffzen/ die vnderthänigste hoffnung nicht ganz verlohren/ vnd jedermänniglich zu der flucht nicht genötigt werde.

Statthälter vnd Räthe wenden am 21. August: vor/ hochstged. S. Churfl. Durchl. weren in nöhten / vnd die Stände dero selben zu assistiren schuldig / wenn schon die so lemnia des Reichs abscheidts nicht attendiret werden kö nten/ die zeit wolle solches nicht erleiden/ der König in Schweden hette sich stark armirt, hette progressus gethan/ dessen Glos te legte auff die See vor der Pilaw/ Ihre Kayß. Mayst: hetten sich auch in verfassung gestellet/ diese Landtschafften könten nicht verschonet werden.

Stände bleiben bey ihren vorigen vermelden / der König in Schweden were mit seinen waffen extra Romanum Imperium, imgleichen auch die Pilau/desselden See/ausserhalb dem Reich gelegen/ womit das Römische Reich/ weniger dieser Westphalischer Crantz zu schaffen/ Ständen weren des heiligen Reichs Vnderthanen / vnd wären zu diesen waffen nicht das geringste beyzutragen schuldig. solten höchstged. S. Churfl. Durchl. in Pomeren/ oder in der ChurMark Brandenburg gegen zuversicht angefochten werden / müssen die Crantzen daselbst zu folg obgedacht: Reichsstatzung ersuchet / vnd wan der zu schwach würde/ dieser Crantz nach der executions ordnung verschrieben / vnd vber diese Reichs oder Kriegs hülff Crantzischer weise resolvirt vnd concludirt werden / vnd wen solches conclusum collegialiter abgefasset / vnd obgemsubalternis statibus sampt der Crantz matricul oberwenter massen communicirt vnd kundthahr gemacht / sein dieselbe willig / das ihrige alsdan in schuldigst gehorsamb als Reichs vnd Crantz Vnderthanen beyzutragen.

Hochstged. S. Churfl. Durchl. Räte bezeugen sich von der vngelegenheit / welche auff den fall/ da die Landt Ständen nichts resolviren/diesen Landschafften zustossen würden.

Stände können in ihren gewissen für Gott nicht verantworten den verarmten vnderthanen ein mehrers aufzubürden/denselben das brodt auß dem munde zunehmen vnd gegen den anstehenden kalten winter das kleidt vom leibe abzuziehen/vermeinen das gegen sie mit fugen nicht könne protestirt werden/sondern das sie vielmehr von diesem zugesügten beschwer / vnd allem durch diesen kriegswerbung besorgent vnheill vnd schaden woll mit grossen fugen sich zubezeugen hetten.

Nachdem diese abgenöthigte protestation, remonstration vnd bitte nicht attendirt, sondern den einen weg wie den andern noch einige viel tausendt nach der handt zum grossen beschwer der armen vnschuldigen collectirt, vnd beygetrieben/
vnd die

vnd die noth/ warin S. Churfl. Durchl. vnd dero Landt vnd Leute wegen der Heidnischen Orientalischen vnd Septentrionalischen völkern begriffen/ den Ständen außführlich vorgetragen/ als wird an seiten vorgem. Landt Ständen obged. protestation, contradiction vnd bitte erwiedert/ damit diß vnterthenigst geklagtes beschwer abgestellet/ vnd den Landt Ständen die vor diesem vnterthenigst gebettene satisfaction wiederfahren / vnd hinführo mit solchem vnd dergleichen vneingewilligten außlagen / werb = vnd verpflegung verschönet werden möchten/angesehen obged. Ständen bedenklich zu einer andern/ dan von des heiligen Reichs Ständen / (warvnter das hochlöbliche Churhauß Brandenburg ein von den höchsten vnd vornembsten gliedern vnd Seulen ist) conjunctim beliebt vnd mit nützlichen zusatz/ so oft verbesserten executions ordnung/ hülff-leist vnd verfassung sich einzulassen/ zu mehr weiln diese beyde Landtschafften also situirt vnd gelegen sein/ daß dieselbe in eine grosse gefahr vnd erschreckliches elend gestürzet / vnd mit feindlichen waffen berührt werden möchten; Dan hochstged. S. Churfl. Durchl. würden sich gnedigst erinnern / daß als in vorigen zeiten deroselben Landt vnd Leute in dem Römischen Reich/ geschwiege/ so außserhalb dem Reich gelegen/ wegen der Schwedischen in gefahr gestanden/ diese beyde Landtschafften verschönet / nichts zugemühet/ sondern immerhin bey der neutralitet gelassen/ warumb erwiederlich gebetten worden/ in betrachtung diese beyde Landtschafften ab immemoriali tempore in continuirlichen kriegs vnrube sich befunden / vieler millionen schaden gelitten/ vnd von keinem den geringsten assistenz genossen / welche noch jüngsthin die summe von 300000. Reichsthlr: gegen ihren willen beygetragen/ über vermögen sich angegriffen/ vnd wan schon eine gefahr gegen zuversicht von obged. Orientalischen vnd Septentrionalischen nationen diesen in extremis Occidentalibus partibus Romani Imperij gelegenen Landtschafften zustossen möchten: würde das ganze Reich die hülffleistung nach executions ordnung mit einhelliger zusammen setzung anschaffen müssen/ auff welchen
fall

fall diese Landschafften (da denselben kein zeit vnd frist gelassen werde solten sich zu recolligiren) ihrer Reichs oder Crantz anlage hinführo nicht würden auffbringen können/ vnd auß vnmügenderheit der vnterthanen hochstged. S. Churfl. Durchl. sowohl als auch dem Reich außhanden gehen müssen.

Diesem gleichwoll vnerwogen haben vorged. Landt Stände (weiln die Frau verwittibte Princesse von Oragnien hochheit / sowohl als auch S. Fürstl. Gnaden / der hochbestelter Clevisch vnd Märckisch Herz Statthalter vorgem. Ständen ernst- vnd beweglich zugesprochen / vnd dieselbe für fernern schaden / erweiterung vnd mißhelligkeit gewarnet haben) hochged. S. Churfl. Durchl. in vnderthenigkeit zugemüth gegangen / vnd hernacher am sechszehenden Octobr. 1655. zubezahlung der summ von 150000 Reichst. innerhalb der zeit von dreyen Jahren sich anerbietig gemacht / von welche summ in den folgenden Monaten alsobalt 56000. Reichsthl. seyn beygetrieben vnd bezahlet worden.

Als hochstged. S. Churfl. Durchl. am 26. Febr. des Jahrs 1656. hochgedachtem dero Herrn Statthalter Fürstl. Gnade die schleunige beytragung des hinderstantz von dieser bewilligter summ der 150000. Reichsthl. ad 94000. Reichsthl. sich noch ertragen gnedigst anbefohlen / in dem die itzige conjuncturen im heiligen Reich vnd in hochged. S. Churfl. Durchl. herzogthumb Preussen annoch sich zu weiterer vnrube vnd gefehrlichkeiten ansehen lieffen / vnd also nicht zugeben könnte daß mit beytragung ged. gelder angestanden würde / derwegen dan die halbscheid von angeregten geldern in zweyen terminen als den 15. Martij vnd 15. April nechsthin fertig gehalten werden müssen.

Ehe vnd zuvorn aber vorged. Landt Stände am 25. Martij 1656. binnen die Statt Cleve zum Landtag erschienen / wird ohne dern vorwissen vnd zuziehung mit repartition vnd außschlag so woll obged. summ der 94000. Reichsthl. als auch in dem Fürstenthumb Cleve mit außsetzung dern in verwichenen April An. 1655. nach einem jahr à dato zu der erfrewlichen geburt des jüngst hochged. ChurPrincen zu zahlen bewilligte vnd zu der
summi

summ von 20000. Reichshlr. sich ertragende patten gelder/
ante terminum solutioni destinatum, verfahren/
vnd also in obgem. 1655. jahr vngesehr in alles die summ von
50000 Reichshlr. in obgem. beyden Landtschafften die vnter-
thanen anschaffen müssen/ in betrachtung diese geworbene vnd in
grosser anzahl bestehende kriegsknechte ohne eine erschreckliche
ruptur vnd verwüstung höchstged. S. Churfl. Durchl. Landt
vnd Leuten auff keinen frembden bodem geführet / noch vnterhal-
ten werden könnten/ für welch vnglück / hasardt vnd gefahr der
Allerhöchste S. Churfl. Durchl. vnd alle deroselben Vntertha-
nen behüten wölle.

Vorgem. Stände können nicht absehen / nach dem sie in
extremitate occidentali Romani Imperij bey star-
cken Nachbahren bloß vnd offen/ auch respectiue vnter derosel-
ben Canon gelegen/ vnd vorhin in der that befunden/ daß diesel-
be in vorigen zeiten/ bey wehrendem Niederländischen/ Burgun-
dischen kriegsleufften/ auch folgens bey den Teutschen kriegs-
trubbelen mit schweren durchzügen/ in quartierungen ruinirt vnd
verarmbt/ warumb sie zu einer solcher überaus grosser kriegs-
verfassung vnd anlag bewilligen solten / siitemaln höchstg. S.
Churfl. Durchl. mit der Cron Schweden frieden haben/ vnd von
keinem Reichsstandt angefochten werden/ immassen auch diese in
Occident gelegene Landtschafften in keiner höhern vnd größern
gefahr von denen im October erwehnten Orientalischen vnd
Septentrionalischen völkern/ als andere Reichs-vnterthanen
stehen können.

Dieweil aber die noch vnd vngelegenheit der armen ge-
ängstigten Vnterthanen je lenger je mehr wächst/ vnd vorged.
Stände mit ihren vnterthenigsten remonstriren, lamen-
tiren vnd bittlichen suchen nicht mehr aufrichten können/ vnd dan
ein jedweder hierin sein gewissen quitiren/ vnd keiner in diesem fall
die heisse bluthstränen vnd herzliche seuffzen der Vnterthanen auff
sich laden will/ nach dem man dem Allerhöchsten dafür an jenē gros-
sen tag responsabel seyn muß; Als seyndt Ihero Fürstl. Gnade

D

der

der Herz Statthalter/sampt allen Räten/Beambten vnd Dienern (welche sowol hochstged. S. Churf. Durchl. als auch vermög des beschwornen haupt recessus de anno 1649. auff das gemeine beste vnd conservation der Privilegien für Gottes angesicht ohne einige limitation verpflichtet seyn) erinnert vnd bittlich ersuchet / sie geruhen allen möglichsten fleiß anzuwenden/damit diese obangedeutete noth vnd armuth/ins künftige darauß besorgendes elend/total verwülung vnd verwüstung hochstged. S. Churf. Durchl. Landt vnd Leuten/auch der selben selbst eignes dabey versirendes interesse mit allen vmbständen bewegligst für augen gestellet werden möge; auch wan gegen alle zuversicht diesem Lande eine noth zustossen würde/vnd eine defensions verfassung angestellet werden müste / sie alsdan arm von mannschafft / arm von geldt / vnd allen andern defensions mitteln sich befinden würden.

Zum fall dan hochg. Herz Statthalter vnd alle vorgem. Räte vnd Diener so woll als den Landt Ständen enthöret vnd zwischen einige hohen häusern einigen mißhelligkeit entstehend mit diesen geworbenen kriegsknechten zur ruptur geschritten/ vnd zu den waffen gegriffen werden solte; können vorgem. Landt Stände auß der erfahrung wie oben gemelt bezeugen/ was für ein trawriges elendes spectacul / zernüttungen / vnd verwüstungen auff solche ruptur seyen erfolgt. Ja sie zittern vnd erschrecken sich vber den blütigen vnd vngewissen außschlag der waffen / beseuffzen vnd beklagen ihren vnd aller vnterthanen miserabilen, vnglückigen zustandt/ zumehr / wan sie zu einer so gefährlichen action subsidia bewilligen solten / als belligerantes subditi regirt, von dem wiederwertigen jure belli tractiret vnd prosequiret, mit gut vnd blut/sampt so viel vnschuldigen seelen dem rauch/feuer vnd schwert ergeben vnd in das erschrecklichstes elend gestürzet werden solten.

Damit aber vorgem. Landt Stände an diesem grewlichen elend nicht pflichtig noch schuldig seyn/ noch als belligerantes

tes

tes & consentientes subditi nicht angesehen werden/
sondern daß diese außser dem Reichschluß auch ohne consent vor-
ged. Landt Stände beschehene werb- vnd einführung der kriegs-
völcker/ anbefohlene logir- vnd verpflegung derselben vorgem.
Ständen an ihren Privilegijs, altherkommen/ recht vnd ge-
rechtigkeit/ herausgegebenen reversalen, Landtags recef-
sen, pachten vnd contracten, nicht abbrüchlich sein/ noch
in keinerley weiß vnd wege præjudiciren mögen/ werden die-
selbe zu salvirung ihres gewissens/ kundmachung ihrer vnschuldt/
auch zu beybehaltung ihrer libertet/ vnd zu salvirung ihrer
Privilegien, ja auß möglichster rettung ihres lebens/ genöh-
tigt für Gott vnd aller welt sich zu bezeugen/ vnd hochged. S.
Churf. Durchl. vnterthenigst vnd vmb Gottes willen zu bitten/
sie geruhen dieser erinnerung gnedigst statt zugeben/ die Stände
vnd vnterthanen mit solchen gefährlichen weitaufsehenden/ vnd
zu ihrem vnterganck gereichenden subsidijs gnedigst zu verschö-
nen/ vnd daß dasselbe/ was auß vnterthenigster liebe zu hochstged.
S. Churf. Durchl. freyen disposition für diesem gewil-
ligt/ zu keiner kriegswerbung verwendet; bitten vnterthenigst
vnd empfich/ hochstged. S. Churf. Durchl. geruhen zu beher-
zigen daß elendt vnd klagen so vieler betrübten vnd geängster
seelen/ die herzliche seuffzen vnd vielfältige heisse trähnen der vn-
schuldigen/ nothleidenden/ vnd auff die flucht stehenden vnter-
thanen/ verlassenen wittiben vnd wasen/ welches am 28. Mar-
tij An. 1655. in obged. Residenz zu Cleve schrift- vnd mündlich
fürgestellet / warauff nichts an seiten hochstged. S. Churf.
Durchl. oder deroselben Statthaltern vnd Räten resolviret
worden/ sondern es seyn ferner vorged. Stände des Fürsten-
thums Cleve ganz bestürzet worden/ daß die vnterthanen in die-
ser ihrer Himmelschreiender armuth vnd euffersten nöthen nicht
gehöret werden/ noch obged. remonstration vnd bitte ope-
riret habe/ sondern vorged. Clevischen Stände vnd vntertha-
nen an statt der begerter respiration am 9. Junij bemelten
Jahrs 1656. zugemuhret worden/ was massen von wollgem.
Clev- vnd Märckischer Herrn Statthalter Fürstl. Gnad. vnd
D ij Regie-

Regierung in ansehung mehr hochstged. S. Churfl. Durchl. ernstlichen befehlern nicht umbhin gekönt hetten/ einen mit dem letzten ziell der außgeschlagener summ von 94000. Reichsthal. über einkommende stewr im Cleve vnd Marck (die sich nach der gewöhnlichen matricull in dem Fürstenthumb Cleve vngesehr ad 28000 Reichsthal. ertragen würde/ vnd in diesem eigenmechtigen außschlag bis über die summ von 42000. Reichsthal. zu mehrerer aggravirung dern ohne deme als zu sehr beschwerten armen vnterthanen verhöbert worden) außzuschlagen.

Vorged. Landt Stände beschwehren sich hier über am 27. Junij anno 1656. am höchsten mit der anzeig/ daß sie in bewilligung vorged. 150000. Reichsthal. sich hoher dan der vnderthanen vermögen sich erstreckt/ sich angegriffen/ an stadt daß gemeld. stewre innerhalb zeit von 3. Jahren hetten sollen beigetragen werden/ sein dieselbe innerhalb zeit eines halben Jahrs contra intentionem & consensum vorged. Ständen anticipirt, welche summ bey allen außschlagen mit einem vngewöhnlichen merklichen zusatz oder vnrath verhöbert/ vnd noch dazu mit bezahlung obgem. vneingewilligter summ der 42000. Reichsthal. sein graviert worden/ zugeschwigen/ den dabey noch außgestandenen kriegslast/ vnd an militar persohnen bezahlten schwehren executions geldern.

Dannhero vorged. Landt Stände sich in ihren gewissen beschwehrt funden in diese zur Ruin/verlauff vnd verzweiflung der vnderthanen gereichende stewr / angestellte werb- vnd einführung gemeld. kriegsvölkern zubewilligen/ in betrachtung diese stewr auß dem fleisch / marck vnd heinen der vnterthanen gezogen / mit so heisse trähnen begossen/ auch von hochstged. S. Churfl. Durchl. bedienten gegen den beschwornen Landtags Recels de anno 1649. mit schweren herben executions- angst- vnd zwangsmitteln mit vngesonden / vnd verwundeten gewissen collectirt vnd bengetrieben worden/ darumb sich vorged. Stände von grund ihrer Seelen sich herzlich betrübet vnd bekümmert haben/ es werde keine benediction noch segen bey dieser werbung sein/ sondern
viel=

vielmehr schaden vnd vnglegenheit/als vortheil vnd nützen damit geschaffet vnd außgerichtet werden.

Auff das aber vorged. Clevische Stände vor dem allerhochsten ihre seelen in diesem pfall verwahren vnd vnschuldig mögen sein/ auch bey diesen weit außsehenden zustandt/ sorglicher ergreiffung der waffen/vnd gefehrlichen coniuncturen von zeiten/ da die waffen außserhalb dem Reich geführet / die kriegs verfassung extra Imperium angestellet/vnd also vorgem. Fürstenthumb Clev vnd desselben vnterthanen nicht berührt/ noch den geringsten heller darzu bezutragen schuldig sein / sondern das bey Ihre Kayß: Mayst: / allen Chur- vnd Fürsten des Reichs/vnd sonst auch bey allen andern hohen Potentaten vnd republicquen auf er aller verantwortung bleiben / vnd obgedachten Privilegien nichts derogiret werde / haben vorgedachte Clevische Stände von dieser eigenmächtigen gegen obgemelten beschwornen haupt Recessen directe streitende repartitionē vnd vnbilage/werb- vnd einführung der kriegs völker/oder was sonst obgem Recessen contraveniert seyn mögte/zierligst protestirt vnd gebetten / das die arme außgeöffete vnterthanen worvnter sovieler bekümmerte vnd geängstigte Hausväter vnd Hausmütter/verlassene wittiben vnd wasen sich finden/ mit dieser vneingewilligter stewr verschönet/vnd gegen obg. Privilegia vnd beschwornen haupt recesss ferner nicht graviret noch betrübet werden / sondern bey hochstged. S. Churfl. Durchl. ihre rettung/ schutz- vnd schirm finden/ vnd in diesen ihren nöhten/ da das wasser der trübsal den vnterthanen an den mundt gegangen/ gnedigst gehöret/ vnd ferner zu klagen geübrigt seyn mögen.

Dieser erwiedertter remonstracion vnerachtet sein diese außgeschlagene / vnd von den Ständen nicht bewilligte gelder armata & militari manu mit schweren kostbahren executionen collectirt , vnd den vnterthanen abgepreß/ wobei Hochstged. S. Churf. Durchl. Drösten vnd Richtern/Hörgreffen vnd Schultheissen/ als dieselbe diese ohne der Landt Ständen bewilligung gegen den beschwornen Recess de Anno



1649. außgeschlagene steyr bezutreiben sich beschweret haben/ angeschrieben/ vnd in hochstged: nahmen dahin erkläret worden/ ob were dieser außschlag gedachten Ständen vorhin bekant gemacht/ vnd zu monstern vnd abföhr der hieselbst geworbenen völkern/ vnd also zu erleichterung dieser Länder / vnd zum besten der Vnterthanen verwendet werden solten/ dabey still zu stehen/ das gewissen nicht beschweret werden dürffte. Als hetten obgem. befelchhabere der angereichte auß vndermeidlicher kein gesetzhabender noth/ außgeschriebene steyr/ gehörenden orts/ bey vermeidung der vnaußbleiblicher execution, damit die seumige contribuenten vnd hieselbst von den abziehenden völkern nicht überzogen werden/ anzuschaffen/ vnd sich hiebey versichert halten/ daß sie disfalls ins künfftig von hochstged: S: Churf. Durchl. gegen jedenmänniglich vertreten werden solten.

Im Jahr 1653. da vorged. Landt Stände über dergleichen aydis erlassung dolirt vnd gebetten / daß sie durch beständige reversalen versichert würden/ damit ihnen die erlassung dieser pflicht ihnen an ihren habenden privilegien, altherkommen/ rechten vnd gerechtigkeiten auß vorged. Landtags abscheidt de Anno 1649. nicht nachtheilig/ sondern allerdings vnpræjudicirlich sein / vnd hinfüro dergleichen aydis erlassung nicht mehr geschehen möchte / solcher bitt ist an seitden hochstged. S: Churf. Durchl. gned. stadt gegeben/ vnd sein vorged. Stände in Octobr. 1653. Jahrs durch einen beständigen revers versichert worden/ daß solcher aydis erlassung zum abbruch obgem. privilegien vnd beschwornen recessen nicht gereichen noch außgedeutet werden/ auch dergleichen hinfüro nicht mehr geschehen solle. Gleich wie diese absolutio vel limitatio juramenti nullam omnino turpitudinem habentis, obgem. revers zuwieder/ auch vorgem. Landt Ständen vnd allen Vnterthanen zumahl vnpræjudicirlich ist/ Also kan auch diese relaxatio, dissolutio vel limitatio de jure communi keine statt greiffen/ noch keines menschen conscienz befreyē/
nisi

nisi citatione partium interessentium & plenissimâ causæ cognitione præviâ;

Nam evidentissimi juris est & concors interpretum consensus, quod juramentum sine legitima causa etiam à Papa Romano non possit dissolvi; sed si dolo, vel metu, vel super re illicitâ (quæ tantum est legitima causa relaxationis à juramento) non fuerit extortum, semper in forma specifica adimpleri debeat.

Necessitas insuper legem non habet in casibus, in quibus jura necessitatem legem non habere expressè disposuerunt, nec dissolvit necessitas vinculum juramenti, nisi absolute supra dicto modo obtentâ; sin secus, obtinet poena in

l. si quis major viginti quinque annis C. de transact. &c.

Vorgem: Landt Ständen ist keine von obgem. in jure definierten noht/ so vorgem. zu dieser Clevischen vnd Markischen beställeten / vnd verpflichteten Rächten/ Beamten vnd Diener/ zugestossen/ vorgekommen/ daß den armen vnderthanen vorged. Landtschafften (zu dem favor vnd besten vorged. andt auff den Landtags Recess de Anno 1649. abgestattet worden) vnümbgänglich auffgeburdet werden müste/ quæ necessitas non potest dici fatalis nec naturalis, sed causativa & quæ evitari potuisset.

Nachdem diese ohne vorwissen / willen vnd belieben gem. Landt Ständen / vnd gegen obged. privilegien eingeführte vnd geworbene kriegsvölcker abgeföhret / das Landt von allen geldt mitteln entblöset / auch die Stätte / ämbter / dörsfer vnd sonsten was alle vnderthanen ins particular über derselben vermögen / vnd soviel als sich einigs sins derselben credit erstrecket /
in der

in der hoffnung/ daß ihnen eine liberation wiederfahren sollte/
 sich angegriffen/ besagte steyren bey Christen vnd Juden auff
 schwehren zinsen auffgenommen / wofür vorged. vnderthanen
 persohnen/haab vnd güter kräftigster massen versetzet vnd verschrie-
 ben seyn/ vnd nichts mehr dan die Seele durch Gottes gnaden noch
 frey haben. Gleichwoll nach dieser außgestandener affliction
 müssen sich vorged. Landt Stände nicht vnbillig besorgen / daß
 an stadt der am 6. Decembr. Anno 1654. gnädigst. ver-
 sprochener sicherheit / erhaltung des ruhestands vnd schützes ge-
 gen vnbilligen gewaltdt vorgem. Stände vielmehr das gerade
 widerspiel empfinden / daß diese werbung vnd abgeforderte stey-
 ren bey den benachbarten eine Ialougie erwecket / von einigen
 hochstged. S: Churfl. Durchl. wiederwertigen blut- rach- vnd
 geltgeizigen vngleich gedeutet / vnd vorgem. Landt Ständen
 vnd vnderthanen dadurch eine grosse vnicherheit bengeschaffet
 werden möchte/ bevorab da hochstged. S. Churfl. Durchl. dero
 waffen mit denen von Ihrer Königl. Maijest: von Schweden
 conjungirt, deroselben heimb- vnd öffentliche feinde im gleichen
 grad vor sich vnd deroselben vnderthanen besorglich wiederwertig
 gemacht vnd in gleicher gefahr vnd forcht/ als die vnderthanen der
 Croon Schweden/ stehen müssen.

Als haben vorged. Landt Stände eine hohe vnumgängliche
 notturfft zu seyn erachtet/ obged. Ihre vnthertenigste contesta-
 tiones, protestationes, contradictiones, vnd
 dissensus zu solchem ende anzuzeigen / damitt vorged. Stände
 vnd vnderthanen dem vngewissen außschlag der waffen vnd besor-
 genden feindlichen gewaltdts / fangen vnd spannen nicht vnter-
 worffen / noch einem oder andern friegenden theil wiederwertig
 gemacht/ noch als belligerantes & consentientes
 subditi angesehen / sondern derentwegen vor allerhochstged.
 Ihrer Kayß: Mayst: allen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd
 Ständen / so wol als auch andern Königen / Potentaten
 vnd Republicquen vnterantwortlich seyn/ vnd außser aller
 argwonigischen verdacht gesetzt werden mögen.

Gleich

Gleich wie nun diese intention zu keinem andern ende / dan
 einzig vnd allein zu rettung vorged. LandtStänden vnschult/
 salvirung deren gewissen/ manutenirung obgem. privi-
 legien/ altherkommen/ recht vnd gerechtigkeit/ gnedigst herauß
 gegebenen recessen, reversalen, pecten vnd contra-
 cten, auch zu conservacion hochstged. S. Churfl.
 Durchl. vnterthanen libertet, guht vnd blut / vnd verhu-
 tung aller feindlichen gewalts vorgem. Ständen abgndigt/
 vnd ingerichtet worden / (wovon vorgem. LandtStände sich
 zum zierligsten in vnterthenigkeit bezeugen) also zweiffelen vor-
 ged. LandtStände nicht / wollen auch darumb auß obangedeu-
 teten erheblichen vrsachen / hochstged. S. Churfl. Durchl. vn-
 terthenigst vnd empsich gebetten haben/ sie geruchen/ diese gegen
 ihren vnterthenigst. vnd gehorsambsten willen ihren abgndigten
 bericht in vngnaden nicht zu vermercken / sondern denselben mit
 Churfl. hulden vnd gnaden gewogen/ vnd vorgem. LandtStän-
 den vnterthenigsten devotion, submission, vnd gehor-
 sambkeit/ warinnen dieselbe den einen weg wie den andern vnauß-
 gesezet / verharren werden/ sich in gnaden versichert zu halten.

Geben Kees auff einen allgemeinen Landtag von Ritter-
 schafft vnd Stätten des Fürstenthumbs Cleve
 den 7. August / An. 1656.



Errata des Summarischen berichts.

Pag. 4. §. vnnötig zc. lin. 2. post verb. deroſelben addatur in. Ibid. l. 15. post verb. verantwor-
 tung add. ſich. p. 5. lin. 29. pro erinnert/ erneuert. p. 7. l. 11. pro reſervirt, reverſirt. p. 9. §. So
 iſt lin. 5. pro auß/ auch. p. 10. l. 19. pro Krieg/ Cranz. p. 18. §. obgemelten Reichs zc. l. 23. post
 verb. oder add. anſchlag. p. 19. §. ob wol zc. l. 5. pro recht/ ſtreit. p. 22. l. 12. pro Kriegs/
 Craiß. p. 27. l. 11. pro auß/ auch zu. p. 32. pro jalougie, jalouſie.

Proposition
Auff auf geschriebenen
Clev = vnd Märckischen Landtag

gegen 28. Febr. An. 1657.

Als die löbliche Landt = Stände auß Ritter =
schafft vnd Stätten dieses Fürstenthumbs Cleve vnd
Graffschafft Mark / auff den namens Jhro Churfl.
Durchl. zu Brandenburg vnsers gnedigsten Herren / aufge =
schriebenen Landtage erschienen / solches würde Höchstgedachte
Jhro Churfl. Durchl. zu gnedigstem gefallen erreichen / vnd
bey derselben gerühmet werden.

Die löbliche Stände würden sich nun zweiffels ohn erin =
nern können / was ihnen am 25. Januarij jüngsthin / wegen
der annahenden gefahr / verschriebenen Deputirten / so mündt = als
schrifflich fürgetragen worden ; Dieselbige aber hetten sich dar =
vnter nicht erkläret / sondern sich auff ihre Herren Principalen
beruffen / dahero hetten sie in corpore anhero veranlasset
werden müssen:

Was nun Höchstged. Jh: Churfl. Durchl. gnedigst
wünschet / die zeiten hetten sich also schicken wollen / daß sie
ihren getrewen vnterthanen mit fernern zumühnungen gnedigst
verschönnen konten; Dennoch aber weilien dieselbige in der in gem:
proposition angeregter noch annoch begriffen / vnd in sol =
chem zustande seind / daß sie den vorhabenden friedens zweck oh =
ne die waffen nicht zubefordern / noch dieselbige ohne beystandt
dero getrewen Ständen vnd Vnterthanen fort zusehen vermö =
gen / vnd da sie aber von denselben verlassen werden / würde die
noch desto grösser / vnd der gewünschet e friede desto schwerli =
cher erhalten werden können.

Vnd dan nun ein getrewer freund in der noch erkant wür =
de; so hetten höchstged: S: Churfl: Durchl: das gnedigste ver =
trawen zu den Ständen gesehet / sie würden Sie ferner vnter =
thenigst vnter die arme greiffen / vnd Jhro zu bezeigung vnter =
thenigster devotion weiter mit einiger beystewr an handen
gehen / vnd sich auff den oberwehnten vortrag der sachen noch =
turfft nach gewierig erklären / bevorab da in dem im Jahr 1654.
zu Regensburg auffgerichteten Reichstags abscheidt außstrück =
lich

lich versehen / daß eines jeden ChurFürsten vnd Standes
Landtsassen Vnterthanen vnd Bürger zu besetz- vnd erhaltung
der einem oder andern Reichsstandt zugehörigen nötigen Fe-
stungen / Plätzen vnd Guarnisonen Ihren LandesFürsten/
Herrschafften vnd Obern mit hülfflichem beytrag gehorsamlich
an handt zu gehen / schuldig seyn solle ; Deme zu Folge würden
von Chur Mainz / Trier vnd Herren Bischöffen zu Münster/
verscheidene Festungen / wie des Statthalters Fürstlicher Gn.
selbst theils mit augen gesehen / auffgerichtet / zu nöhtiger
defension gebracht / vnd die darzu nöhtige geldmitteln von
den Vnterthanen angeschaffet.

Es hetten zwar gegen hochstged. Bischoffs zu Münster
Fürstl. Gn. die Statt Münster eines vnd anders am Kayßl:
Hofe vnd auff den Franckfurtischen Deputations tag / des-
falls angebracht vnd gesucht / sie were aber ab- vnd auff gemelter
Reichsschlusß gewiesen worden.

Dannhero wolte man desto mehr hoffen / die löbliche
Stände würden auff den vorangeregten ihren Deputirten
am 25. Jan. jüngsthin gethanen vnd jetzt wider beygehenden
vortrag mit einer gewierigen erklärang einkommen / welches
höchstged. Jh: Churfl. Durchl. bey allen begebenheiten gegen
alle vnd jede mit hülnden vnd gnaden erkennen werden /
Sign. Cleve / vnter dem Churfl. Insiegel am 3. Martij
Anno 1657.

Locus
Sigilli.

J. Moriz S. zu Nassau etc.

Vt: Johan von Dieft.

VCh.

H. Bueßhaus.

Antwort

Der Herren LandtStänden des Fürstenthumbs Cleve
vnd Graffschafft Mark auff die am 3. Martij von S.
Fürstl. Gn: von Nassaw vnd Regierung gethaner
Proposition &c.

DEn unglücklichen zustand / angst vnd bekümmerniß /
darin die LandtStände auß Ritterschafft vnd Stätten
samt alle vnterthanen des Fürstenthumbs Cleve vnd Graff-
schafft Mark gegen deroselben willen sein geführet worden / ha-
ben S. C. D. zu Brandenburg vnser S. H. dero hochbe-
stalten Statthalteren S. G. vnd regierungs Rätthen vorgem.
Stände nach vnd nach schrift- vnd mündlich remonstrirt,
vnd beweglichst für augen gestellet.

Betrübt vnd schmerzlich ist es / daß diese bewegliche
remonstrationses vnd vnterthenigste supplicationes
nichts operiren / vnd die geklagte himmelschreyende armuth
der vnschuldigen vnterthanen (welche dieselbe mit heissen thrä-
nen befeuffen / vnd dem allerhöchsten vnd gerechtigsten Richter
klagen) leider nicht attendirt werden.

Ob wol vnmödig vnd vergeblich denselben ein mehres bey-
zufügen / weilen dieses alles Landt- vnd fast Reichs kündig ist.

Jedoch weilen man verspüret / daß dieser betrübter zustand
von tag zu tag je länger je veränderlicher vnd gefehrlicher sich
veranlasset / vnd diese geklagte gravamina der geängstig-
ten vnterthanen / an statt der verhofften respiration dergestalt
cumulirt , vnd verdublet werden / daß die vnterthanen nit
allein desperiren / vnd darvnter vergehen / sondern auch da-
bey mit schmerzen zusehen müssen / daß mit diesen eine zeithero an-
gemühreten vnd abgenötigten grossen außgaben / vnd auffgetrun-
generbürde obgem. beiden Landtschafften nichts zum besten auß-
gerichtet / sondern endlich zu einen solchen vbel außgeschlagen
worden / daß sie gegen mechtigern in einembetrübten krieg vnschül-
dig geführet / samt weib vnd kinderen in leib vnd lebens gefahr
gestürzet werden / vnd ins elendt vergehen sollen.

Diese für augen stehende gefahr vnd besorgendes grosses
elendt zwinget vorgem. LandtStände zu beantwortung de-
ren nahmens Ihrer Churfl. Durchl. von des hochbestalten Cle-
vischen vnd Märckischen Statthalters S. G. vnd Regie-
rungs

rungs Räte am 3. Martij dieses nochlauffenden 1657. jahrs abgelegter proposition auff dem am 7. Augusti des jahrs 1656. auß Reech an Höchstged. S. Churfl. Durchl. von den Clevischen LandtStänden/ vnd den Marckischen in dato des 21. Iulij respectiue auß Bnna vnterthenigst eingeschickten erklerung vnd summarischen jedoch gründlichen bericht/ was zwischen S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg B. G. H. vnd vorgem. LandtStänden eine zeithero wegen verb-verpfleg- vnd einführung von Höchstged. S. Churfl. D. Kriegsvölcker vorgangen/ warauß erscheinet / daß vorgem. LandtStände in dieser verb-verpfleg- vnd einführung / auch in die von höchstged. S. C. D. angestellte kriegs verfassung nit bewilligt/ noch sich derselben theilhaftig gemacht/ sondern denen dabey interponirten vnd abgenödigten protestationibus, contradictionibus vnd eingeführten rationibus sich bezogen / denselben in omnibus & singulis inhæriret vnd demnegst auß den retroactis erinnerungs weise wiederholet ; was massen am 12. Septembr. bemelten 1656. jahrs von Höchstged. S. F. G. vnd den Herren regierungs Räten auff einen all gemeinen Clev- vnd Marckischen Landtag dieses schrift- vnd mündlich eröffnet worden/ was gestalt Höchstged. S. C. D. gnedigste Landesväterliche intention zu jeder zeit gewesen obgem. beyden Landtschafften in friede vnd ruhe zu erhalten/ dieselbe vor allen feindlichen einfall / auch bey ihren Privilegien vnd rechten zu schützen / vnd daß bey solchem zustandt die Stände Höchstged. S. C. D. mit ansehentlichen geltsummen vnterthenigst vnter die arme gegriffen/ solchs hetten Höchstged. S. C. D. in gnaden vernommen ; weiln aber Höchstged. S. C. D. ohne dero Ständen vnd vnterthanen hülff vnd ferner beystewr ihren zweck noch nicht woll erreichen könten/ hetten Höchstged. S. C. D. numehr zum 4^{ten} mahl gnedigst befohlen/ von obgem. Ständen eine erklickliche beysteuer/ vnd außs wenigste ein monatliches subsidium von 9000. Reichsthlr. als Cleve vnd Marck/ neben vnterhalt der Guarnisonen in Lipstatt vnd Ham/ vnd hawkosten auff eine kurze zeit bey diesen gefehrlichen zustant zugesinnen vnd einzubringen.

Vorgem.

Vorgem. LandtStände auß Cleve vnd Marck aber ha-
ben hierauff am 15. obgem. Monats ihren zumahlen gefehrli-
chen zustand/ warinnen sie nach dem so thewr im Heyligen
Reich erkauften vnd bis auff dieser stunde in der Nachbahr-
schafft noch continuirlich erhaltenen frieden leider gerahen
sein/ beweglichst remonstrirt, vnd ihre vorige contra-
dictiones & protestationes vnter andern auch dasselbe/
was in obgem. am 7. August 1656 vnterthenigst eingeschickten
bericht/ vnd die vom 21. Julij auß Bonna eingeschickter erklerung
mit mehrern außgeföhret wordē/ vmbstentlich erwidert/bethauren
vñ beklagē sich dabey/ daß sie in diese gefahr durch die von hochstg.
S. C. D. ohne vorwissen obgem. LandtStänden beschehener
conjunction, deroselben waffen mit hohen kriegenden theilen
gnedigst anbefohlener kriegswerbung/ abnötigung so vieler gros-
ser vneingewilligter geltsummen je länger je mehr geföhret wer-
den/ vnd in diesem fall deterioris conditionis als andere
benachbahrte Reichs vnterthanen seyn müssen / wogegen dan
obgem. LandtStände zu verschiedenen mahlen sich zierlichst be-
zeuget / vnd dieser dem Fürstenthumb Cleve sehr gefehrliche
kriegsverfassung zur möglichster conservation ihrer vnd
aller Vnterthanen liberteit, ihres guts vnd bluts/ widerspre-
chen müssen/ bevorab weilen in vorgem. proposition vor-
gem. LandtStänden nach vnd nach abgenötigte protesta-
tiones, contradictiones & expressos dissensus
zu deroselben höchster vnd ins künfftig darauß besorgenden vn-
glück vnd schaden stillschweigendt vorbey gegangen worden.

Erachten es dannenhero für Gott keines wegs verantwort-
lich zu seyn/ daß vorgem. LandtStänden vnd vnterthanen ein
mehrers zugemuhlet werden wolte / in betrachtung diese Län-
der in kürzer zeit einige hundert tausent Reichsthr: beygetra-
gen/ wardurch die eingeseffene von allen geltmitteln entblößet/
die Stätt/ Ampter/ Dorffer vnd sunst fast alle vnterthanen ins
particulier vber derselben vermögen vnd so weit als einig-
sins deroselben Credit vnd glauben sich erstrecket angegriffen/
besagte stewren bey Christen vnd Juden auff schwere zinsen auff-
genommen/ alles in der hoffnung / daß ihnen dermahlen eins

eine liberation vnd respiration wiederfahren solte ;
Das nun diesen bis auff marck vnd beim außgedseten vnter-
thanen ein mehres zugemuhret / vnd zu einer nochmahligen ohne
einige determinirten maß vnd ziel abgeforderie aufgaben
sich anerbietig machen solten / solches were eine vnmögliche vn-
möglichkeit / können auch nicht befinden daß dieses hochstged.
S. E. D. vnd den eingeseffenen obgem. beyder Landschafften
ersprießlich sein / nachdem sie mit anderen auffser dem Röm.
Reich geseffenen hohen kriegenden theilen deroselben concilia
vnd arma conjungirt, deroselben heimlich vnd öffentliche
Feinde (welchen von dieser werbung keine geringe ombraße bey-
gebracht worden) argwönig / vnd sich wol ganz widerwertig
gemacht / wogegen hochstged. S. E. D. waffen deroselben vn-
terthanen nicht würden schützen können / dannhero es so weit
von deme / daß sie durch diese concilia in ruhe vnd fried erhal-
ten / vnd für allem feindlichen gewalt / auch bey ihren Privile-
gien vnd rechten geschützet werden solten / daß sich vorgem.
Stände viel mehr auß anderen / vnd zwar des geraden wie-
derspiels / nemlich eines grossen vnfriedens / vnruhe vnd feind-
lichen vberfals sich sicherlichen zu besorgen haben / so würden
dan obgem. Herren Churfl. ministri deroselben gewissen
graviren / vnd der straffen Gottes nicht entgehen können / so
ferne sie diesen außgedseten / mehren theils von hunger vnd künner
consumirten menschen ein mehres auffbürden / dieselbe ad
impossibilia vnd consequenter ad desperatio-
nem compelliren / in leib vnd lebens gefahr setzen / vnd zu-
mahl auff die fleischbandt liefern würden / dannhero vorgem.
LandtStänden wegen auffbürdung dieser impossibilitet
ruin des Landts vnd besorgenden desperation in con-
scientia genötiget hievon sich zierlichst zu bezeugen / vnd
hochstged. S. E. D. in vnterthenigkeit zu bitten / sie geruchen
es vorgem. LandtStänden in vngnaden nicht zu deuten / daß sie
in dieser ihrer euffersten noth gegen ihren vnterthänigsten / ge-
horsambsten willen / sich ihres habenden vnd hochstgem. S. E.
D. gnedigst beliebten rechtens nach anlaß des im jahr 1649.
auffgerichteten haupt recessus in vnterthenigkeit bedienen müs-
sen / nemlich daß zum fall hochstged. S. E. D. oder dero
succes-

successoren nun oder ins fünffzig diesen recessui contra-
veniren/ vnd auff ihrer der Landt Ständen vnterthenigst ein-
gebrachte klage nicht remedijren, bleibt vorgem. Landt-
Ständen frey vnd bevor/ daß sie sich ihrer Privilegien/
reversalen/ verträge/ pachten vnd contracten
bester massen gebrauchen mögen/ immassen dieses mit hochstge-
dachter S. Churfl. Durchl. gnedigster handt vnd Siegel/ vnd
sünften auch bestetigt/ vnd die festhaltung desselben von der sel-
ben Rächten/ Beambten vnd Dieneren vermittelst eines leibli-
chen zu Gott außgeschwornen aydts versprochen worden. Der
hochged. N. Statthalter Fürstl. Gnaden/ vnd die Regierung
haben sich hierauff replicando vernehmen lassen/ hochstged.
S. Churfl. Durchl. hetten auß freyfertigem gemüth vnd alle
wege auch mit ihren schaden dahin geziellet/ wie sie dero Landen
vnd Vnterthanen friede schaffen/ welches sie in denen Herren
Pfalzgraffen zu Steenburg Fürstl. Durchl. dieser Länder hal-
ben auff gerichteten verträge erblicken lassen/ da sie das in han-
den gehabt vortheil lieber nachgeben/ als länger in zerrüt-
tung leben auch zu beforderung des Münsterischen vnd Schna-
brückischen Friedenschlusses einige Landt vnd Leuten abgestan-
den/ auch mit mühe vnd sorgfalt in anfang des Jahrs 1655.
bey der entstandener kriegs vnruhe zwischen der Cron Schwe-
den vnd Polen dahin getrachtet/ wie sie dero Preussische Landt
vnd Leute in friede erhalten könten/ da sie den frieden lieber kauf-
fen/ als mit dem krieg sich einmischen; Als aber alle mühe vnd ar-
beit nicht verfangen wolten/ vnd höchstged. S. Churfl. Durchl.
sich zwischen so mechtigen kriegenden theilen enclavirt fun-
den/ vnd keine würckliche hülff noch rettungs mittelen vom Reich
oder andern alljrten in der erforderen eyll wider die Schwe-
dische Macht zu gewarten/ auch sich auff die defension
von der Cron Polen/ warumb sie oftmahlen vergeblich ansu-
chen/ nicht zuverlassen hatten/ da weren sie genöthigt sich mit
Ih. Königl. Majest. in Schweden zusorderst in eine verbind-
nuß einzulassen; als sie aber immittelst den frieden zwischen bey-
den kriegenden theilen auch mit vnwiederbringlichen kösten wie-
der zu beforderen sich eusserst bemüheten/ vnd an statt der de-
fension von der Cron Polen mit offension vnd ho-
stili-

stilitet begegnet worden/hetten sie sich necessitirt befunden mit hochstged. Ih: Königl. Maj. Ihre waffen zu conjungiren/welche armatur vnd conjunction zu verthedigung dero Landt vnd Leuten/wiederbringung des friedens angesehen/massen sie vor vnd nach gehaltenen Victori der Cron Polen Ihre friedfertiges gemüth anbietern lassen/auch sich bey dieser conjunction vorbehalten/das dieselbe Ihrer Kaysl. M. vnd dem Römischen Reich nicht præjudiciren solten.

Ob wol ahn seiten der Ständen den vorigen inhærit vnd vmb verschöning der angemühtete strewen efferig vnd emb-sich gebetten worden/so wird doch diesem vneracht am 25. Septembr. obgem. 1656. jahrs eine summe von siebenzig tausend Reichsthlr. darumb eigenmächtig außgeschlagen/ob muste dieselbe zu hochstged. S. Churfl. Durchl. behuff vnd abstattung einiger zum besten dieser Länder vor diesem verwendeten/vnd anoch zu zahlen hinderstehenden gelderen vmbgelegt werden. Demnach verschiedene nothwendigkeiten im Lande vorhanden/welche einen außschlag erfordern thäten/solches hat vorgem. Clevischen Landt Ständen/laut dero selben am 27. Octobr. 1656. vbergebenen schriftlichen remonstration nicht wenig bebefremdet/in dem obgem. Clevische Stände am 30. August. bemelten jahrs in kräft des im jahr 1653. am 14^{ten} Octobr. auffgerichteten recessus eine ihnen competirende vmlage von einer summe von 6. oder 7. 1000. Reichsthl. allein begert/ganz ohne aber das demselben ein vngewöhnlicher vnrat oder zusatz beygesetzt/weiniger das derselbe fünf oder sechs mahl hoher außgesetzt/vnd zu verschiedenen ihnen den Landt Ständen vnbekanten vnd nicht erwiesenen nothwendigkeiten verwendet werden solten/welches sie mit guten gewissen nicht bewilligen können/zumehr weillen sie in dem Fürstenthumb Cleve (warin gem. Clevische Stände secundum jurata Privilegia & leges fundamentales Hochstged. S. C. D. als einen hochgeliebten Herzog von Cleve Unterthenigst veneriren/nicht eine solche noth befinden/warumb so eine grosse summe außgeschlagen werden müste; Dan obgem. Stände kennen vnd wissen auch von keiner anderen noth als welche im
-lich
Heyl:

Keyl: Reich im Crantz vnd in diesem Lande sich ereugen thete.
Vorgem. Stände aber haben sich betrübt/ daß den
legibus fundamentalibus, vornemblich/welche den ge-
horsamb der Vnterthanen laut des im jahr 1509. heraufgegebene-
nen vnd von den abgelebten Herzogen von Cleve hochseel. an-
denckens mit leiblichen andt vor sich vnd ihren Nachkommenen
beschwornen reuerfalis concerniren/vnauffhörlich con-
travenijrt die Vnterthanen ad desperationem usque
betrübt/ vnd die zu der Ständen vnd aller Vnterthanen fromen
vnd besten verglichere/ vnd auff dem haupt recess de An.
1649. abgelegte pflicht auß den augen vnd gedechtniß gesetzt
werden/sich besorgendt/daß höchstged. S. C. D. werde so wol
mit den bewilligten als vnbewilligten sovielen hundert tausend
Reichsthr. sich erstreckenden/ auß dem schweiß vnd bluth/ marck
vnd bein der armen Vnterthanen gezogenē/mit heissen thranen be-
gossenen gelder/weinig oder nichts profitiren / kein glück vnd
segen / sondern eitel vnheill empfinden werden. Allermassen
dasselbe vor diesem mit mehrern kläglich in vnterthenigkeit
remonstrirt worden.

Nach diesem außgestandenen vnd so offte geklagten transsa-
len/hetten zwar obgem. Stände der vnterthenigsten hoffnung
gelebt / es würden deroselben in foro fori & poli ge-
gründete remonstraciones, protestaciones & dif-
fensus sein attendirt, die herzen höchstged. S. C. D.
Ministris zur barmherzigkeit vnd mitleiden bewogen / den
Vnterthanen ferners nichts zugemühtet/ noch den Benachbahr-
ten kein fernere nachdencken mit diesen eigenmächtigen vmbLAGen
gegeben worden seyn; So müsten dannoch vorgem. Stände
empfinden/ daß sie sampt allen vnterthanen ohne einige respi-
ration vnd vnterlaß gegen deroselben vhralte wolerlangte
mit Kayßl: Chur- vnd Fürstl: handt vnd Sigell bestettigte
Privilegia vnd beändete recessus gravirt, geängstigt
vnd betrübt werden/ auch bey diesen veränderlichen Kriegsleuf-
ten/ zweyffelhaftigen außschlag der waffen/vnd fernere in vnd
außerhalb dem Keyl: Reich besorgenden ruptur vnd kriegs-
empörung vorgem. Landt Ständen sich noch einer größern ge-
fahr

fahr durch diese vnd sünften vorhin beschehene vmbLAGen von frembden besorgen/ vnd gegen deroselben willen gezwungen seyn müsten bey zeiten diesem vor augen schwebenden vnglück so viel menschmüglich durch alle rechtliche zulässige mittel zu hochstged. S. C. D. vnd deroselben verarmbten Vnterthanen besten vorzubawen/ auff solchen besorgenden euffersten nothfall zu rettung vorgem. Ständen von Gott erlangten lebens/ guts vnd bluts zu gedencen/ damit vorgem. Stände in darreichung obgem. außgeschriebenen geldern (welche doch bey diesem sehr wichtigen weit außsehenden werck/ vnd vberauß kostbahren krieg wenig nützen anschaffen können) sich nicht engagiren, deroselben zeitlichen mittel dabey vergeblich nicht auffsetzen noch eingeschossen werden möchten. Als seyn vorgem. LandtStände genötiget worden gegen diesen nicht bewilligten außschlag sich zierlichst zu bezeugen vnd zu bitten/ daß die Steur befelcher eingezogen/ vnd mit dem außschlag eingehalten werde. Bey diesen bekümmerten zustand hat vorgem. LandtStänden dieses auch affligirt, daß nachdem sie zu obgem. ende/ nemblich zu einführung dieser abgenötigten klagt bey behaltung ihrer Privilegien, salvirung ihres lebens/ guts vnd bluts sich versammeln vnd bey samen thun müssen / hochged. S. C. G. vnd Regierungs Räte/ als welche zu diesem hochsnötigen vnd vnvermeidlichen versammelingen durch obangezogene contraventiones & Privilegiorum infractiones anlaß vnd ursach gegeben/ dieselbe für vnzulässige/ gegen die güldene Reichs Bull streitende ja was mehr ist bey Leib vnd Lebens straff verbottene versammelingen geachtet vnd dieselbe zu verscheidenen mahlen zu inhibiren sich vnterstanden / vnerachtet daß Jhr. Kayßl. Mayst. laut eines am 14. August. 1656. allergnädigst ertheilten vnd vor hochged. Herren Statthaltern vnd Räten am 15. Septembr. 1656. intimirten rescripti in diesen fall allergnädigst mandiren/ daß hochged. H. Statthalter S. C. G. vnd Regierungs Räte dahin bedacht seyn solten/ damit bemelte LandtStände wieder die gebühr vnd habende Privilegia in puncto conuocationis & congregationis statuum durch dergleichen newerliche inhibition nicht beschweret/ vnd zu weitererer klag verorsachet werden; in deme dan hochged. H. Statthalter vnd Räte aller hochstged. Jhr. Kayßl.

Kaysl. Mayst. gnedigste vnd ernstliche willen vnd meinung er-
statten/ derowegen dan vorgem. LandtStände diesem allergne-
digsten ertheilten rescripto vnd dem dardurch vnd sonsten
wolerlangten Iuri quaesito inhæriren/ vnd bitten / das
gem. Stände dagegen nicht gravirt werden.

Wie dieses vorgem. H. Statthalter Fürstl. Gnad. vnd
RegierungsRäthe schriftlich remonstrirt, hat denselben her-
nacher beliebet am 2. Nov. 1656. die Deputirte auß Ritter-
schafft vnd Stätten des Fürstenthumb Cleve nach der Statt
Cleve zu beruffen/ wofelbst ihnen vorgestellet worden/ das ge-
fährliche zeitungen eingekommen/ ob hette ein oder ander theill
das absehen auff das Fürstenthumb Cleve genommen/ selbiges
mit einquartirungen zu beschweren/ der wegen dan aufferträg-
liche gegenwehr gedacht werden müste/ zu welchem ende dan die
nächsthin am 27. Octobr. versamblete auß Ritterschafft vnd
Stätten durch hochstged. S. E. D. Rath D. Weyman na-
cher Cleve eingeladen/ welche aber gegen gnedigstes vermuthen
ausgeblieben. Inmittelst aber hetten diese gefährliche zeitungen
je länger je mehr zugenommen / bey welcher gelegenheit dan
vorhochged. H. Statthalter F. G. vnd Regierung fast einige
anstalt zu nöthiger verthätigung gemachet/ von dem Ham vnd
Lipstadt 2. Compagnien nach dem Fürstenthumb Cleve zu kom-
men beordert/ die Lehnleuthen verschrieben/ welcher versammlung
vorgem. LandtStänden/ wegen ihrer an obgem. 27. Octobr.
nach ihren gutfinden angestellte versammlung / erwiederlich
taxirt, als wan dieselbe bey leib vnd lebens straff verboten/
vnd gegen die auream bullam streitig seyn solte / vnange-
sehen sie in notoria possessione convocationis &
congregationis gewesen/ vnd noch sein/ auch auff solchen
vnd dergleichen nach der Ständen gutfinden angestellte versamb-
lungen/ so wol von aller hochstg. Ih: Kayß: M: als auch von
hochstged. S. E. D. in deroselben hohen gegenwart / das
prædicatum von LandtStänden innen zugeeignet/ vermit-
telst eines credentialis (so vorgem. D. Weyman nicht
præsentirt) allergnädigst vnd gnädigst seyn gehört vnd zu-
gesprochen/ auch auff vorgem. versammlung anderst nicht/ dan
b ij das sie

daß sie sich vber diese eigenmächtige vmbelage beschweret vorgan-
gen obgem. N. Räten sambt den Richteren des Fürstenthumbs
Cleue ihres auff dem haupt recess geleisteten aydts / vnd daß die
abndtigung der vnbewilligten gelder diesen beschwornen haupt
recessui so wol als auch der Christlichen liebe vnd schuldigen
vorstandt / welche sie hochstged. S. C. D. gehorsamen /
biß auff Marck vnd beim außgedigeten Vnterthanen zu leisten
schuldig seyn / auß einem wolgemeinten eyffer erinnert / vnd sie
vor zeitlichen vnd ewigen schaden gewarnet / welche zu derosel-
ben selbst eigenen vnd der Vnterthanen besten gereichende erinne-
rung vnd warnung bey obgem. Räten eine solche offension
vber zuversicht erwecket / daß vorgem. Richtern / vmb dieselbe
nicht zu lesen / noch anzunehmen eyfferig verboten / vnd dabey
befohlen worden / dieselbe vngedffnet vnd vnderlesen / sambt den
botten alsobaldt nach der Cangelen einzuschicken / welches auch
dem Botten in dieser action wiederfahren were / so ferne der-
selbe mit der flucht sich nicht salvirt hette.

Vber diesen modum procedendi haben sich vor-
gem. Stände zierlichst bezeuget / vnd sich aller rechtlichen mittel /
vornemblich deren / so in der Kayß. confirmation besagten
haupt recessus enthalten seyn præservirt, auch daß die ein-
führung der völker ohne violation des haupt recessus
nicht geschehen könne / vnd eine grosse jalouste in der Nachbahr-
schafft erwecken vnd vernehmen würde / gestalt die Grentzen be-
sagten Fürstenthumbs fast weitleuffig vnd vnfest seyn / auch mit
der assistentz der Lehneuten vnd Bauwen / welche durch
diese eigenmächtige außschläge verarmt seyn / bey dieser ohne
vorgem. Ständen vorwissen gegebener jalouste vnd feindschafft
zu defendiren / vnmüglich / auch die Lehneuten anderer gestalt
nicht / dan wie es vorhin bräuchlich vnd herkommens / zu der ge-
genwehr angehalten werden können.

Diemeil dan vorgem. Stände bey dieser Action
höchlich vnd zwarn vornemblich interessirt, vnd zu diesem
gegenwertigem kriegswesen vnd ruptur mit der Cron Polen /
womit diese Landtschafften weniger als nichts zu schaffen haben /
nicht

nicht die geringste anlag vnd vrsach geben/ noch deroselben leib vnd leben/ guth vnd bluth haſardiren/ zum raub exponiren/ noch mit diesen eigenmächtigen außschlägen vnd versplitterungen vorgemelten Vnterthanen zeitlichen mittel zu grunde gehen solten/ welcher schade von hochstged. S. C. D. Råhten vnd Bedienten nicht ersetzt werden kan.

Als sein obgem. Stände genötiget/ daß sie zu salvirung ihres gewissen/ manifestirung ihrer vnschuld/ auch zu deroselben ißig vnd künfftig verantwortung für Ihrer Råht: Mayst: dem Reich vnd allen Benachbarten Königen/ Prinzen/ vnd re publicquen, diesem allem nochmahlen am 11. Novemb. 1656. per expressum haben widersprochen/ dagegen iterum atque iterum protestiren; ihren vorigen contradictionibus inhæriren müssen / vnd alles zu der verantwortung Hochged. Statthalters S. G. vnd Regierungs Råhten hingestellt seyn lassen.

Nichts destoweiniger berichten hochged. Jh: S. G. vnd Regierungs Råhten am 27 Novembr. des jahrs 1656. an hochstged. S. Chursl. Durchl. Beampten vnd Bedienten schriftlich/ ob hetten die LandtStänden auß Cleve die nechsthin im Octobr. außgeschlagene gelder auff dem jüngsthin im Septembr. außgeschriebenen vnd in der Statt Cleve gehaltenen Landtag theils zu hochstged. S. Chursl. Durchl. theils zu deroselben Ständen eigener behuff gewilligt / vnd das hochged. S. S. G. in die von vorgem. LandtStänden gesuchte vmbelage nicht verwilligen wollen / ehe vnd zuvor sich dieselbe erkleret gehabt/ daß auch ichtwas zu hochstged. S. C. D. behuff beygeschlagen würde/ welche verwilligung dan hochged. S. Fürstl. Gnaden ein vnd andermahl gemeldet / so anfangs auff ein geringes genommen/ folgents aber wegen der angebrachten gefahr der obhandenen frembden völkter in quartier- vnd beziehung auß Cölln/ Brüssell/ vnd andern örtern von Post zu Post bestättigt worden/ vnd dardurch ein vhrplöcklicher/ hochschädlicher einfall für augen gestanden / Dannenhero einige defensions mittel berahmet/ vnd die darzu nötige gelder vnd vnkosten auß dem Lande angeschaffet / der außschlag in Cleve vnd Marck so viel hoher genommen worden/ welches Hochstg. S. C.

S. C. Durchl. vnd an dero statt der Statthalter vnd Regierung in solche noth vnd defensions fahl/ da ein einbruch in den allgemeinen Reichs Frieden vorgenommen werden wölle/ vermög natürlichen Rechtens/ vnd der Reichs verfassung auch sonsten auß habender LandtsFürstlicher hoher Macht vnd authoritet obgelegen hette/ ohne der Ständen beruff oder bewilligung die dardurch erforderete steyren vnd kösten im Lande beytreiben zulassen/ so dem Landtags recess de Anno 1649. der nur allein von sicherem fall/ vnd nicht von obbeschriebener Landes oder Reichs defension redet/ gar nichts zu wieder sey/ auch dahin nicht extendirt werden könne/ mit dem angehengten scharffen ernstlichen befehl/ daß diese gelder vnaufseßlich angeschaffet werden müßten. Im fall höchstg. S. C. D. Beampte vnd Dienere hierunter seumbafft bleiben/ dieselbe nicht allein die dardurch verursachte executions kosten tragen/ sondern auch ihres Dienstes erlassen/ vnd dieselbe einem anderen zugelegt vnd gegeben werden solten. Immassen dan diese gelder vnter dem vorwandt einer Reichs vnd Landes defension collectirt, mit einer scharffen vnerhörten / vnzulässigen execution gegen den haubt recess streittend beygetrieben worden.

Nach diesem beschehenen außschlag vnd abnötigung obg. gelder werden von hochged. S. F. G. vnd Regierung die Deputirte auß Ritterschafft vnd Stätten des Fürstenthumbs Cleve nacher Hove beruffen/ welchen in hochstged. Rahmen am 25. Jan: 1657. erwiederlich vorgetragen worden/ daß zum schutz höchstgem. S. C. D. Landen vnd Vnterthanen zu verhütung eines befahrenden überfals vnd einbruchs der N. R. R. etwa 3. Compagnien zu fuß in diß Herkogthumb Cleve einführen / geschütz vnd friegs ammonition anschaffen zu lassen/ allermassen Jh. Kayß. Mayst. allenthalben auch starcke werbungen anstellen/ deßgleichen auch die Benachbahrte Stifften Coblen/ Münster vnd Paterborn / auch in den Fürstenthumben Guilich vnd Berg ekliche Regimenten geworben/ vnd daß die zu Coblenz gesamblete Chur- vnd Fürsten eine vereinigung auffgerichtet/ vnd sich in eine verfassung stellten/ damit keine verdächtige Kriegsmacht auff des Reichs bodem gefüh-

geführt/ das Vaterlandt von newer vnruhe gesichert bleiben könne/ derwegen dan die angefangene Kriegs verfassung in diesem Lande nicht abgestellt/ sondern noch einige Compagnien zu Pferd vnd fuß erworben werden müsten / worzu erckliche geldmitteln nötig vnd vnvermierlich seyn. Vnd ob woll dan den Vnterthanen durch die ordinari matricul vnd distribution einige fernere stewr bezutragen ißiger zeit schwer fallen dörfte; Dennoch durch extraordinar mittel eine zuträgliche beystewr einzubringen den Vnterthanen auffm platten Lande erlichteren/ vnd den vbrigen contribuenten nicht schwer seyn würde / welches vorgem. Stände in reiffer deliberation ziehen möchten.

Dieser vortrag wird am 3. Martij dieses nochlauffenden 1657. jahrs auff einen allgemeinen Cleu = vnd Markischen Landtag erwiedert/ welchem beygefügt/ daß höchstged. S. C. D. in gedachter proposition angeregter noth annoch begriffen/ vnd in solchem zustandt weren / daß sie den vorhabenden friedenzweck ohne die waffen nicht befürderen / noch denselben ohne beystandt dero Ständen vnd Vnterthanen vermöchten vortzusetzen / vnd da sie verlassen werden/ würde die noth desto grösser/ vnd der gewünschter friedenz zweck desto schwerer erhalten werden/ vnd dan in der noth ein trewer freundt erkandt würde/ so hetten höchstged. S. C. D. das gnedigst vertrauen zu gedachten Ständen gesetzt/ sie würden sie ferner vnterthenigst vnter die arme greiffen/ vnd sich ob den oberwehnten vortrag der sachen notturst nach gewierig erklären/ bevorab da in dem im jahr 1654. zu Regenspurg auffgerichteten Reichs abscheidt versehen/ daß einem jeden Churfürsten vnd Standts Landtsassen/ Vnterthanen vnd Bürger zu besetz vnd vnterhaltung nötiger Bestunagen / plätzen vnd Guarnisonen ihrem Landesfürsten mit hülflicher beystewr an handt zu gehen schuldig seyn solten/ deme dan zu folg würde von Chur-Mainz/ Trier vnd Bischoffen zu Münster verschiedene Bestungen/ wie hochged. Statthalter S. G. selbst theils mit augen gesehen / auffgerichtet/ zu nötiger defension gebracht/ vnd die darzu nötige geltmitteln von den Vnterthanen angeschaffet. Darnhero wolten des hochged. Statthalters S. G. vnd Regierung hoffen/ vorg. Stände würden mit einer gewieriger erklärang einkommen.

Zu be-

Zu beantwortung dieser proposition referiren
sich vorgem. Landt Stände auß Ritterschafft vnd Stätten des
Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Mark geliebter fürke
auff die vorhin angezogene von ein oder ander Landtschafft
ad partem oder sonst ins gemein an hochstged. S. C. D.
dero hochbestalten Statthaltern Fürstl. G. vnd Regierungs
Räthen respectivē vnterthenigst vbergebenen/ vnd einge-
schickte resolutiones, in hoffnung sie werden das unvermö-
gen deroselben außgedöseten verarmbten Vnterthanen mit gned:
Liebe erwegen.

Dan fürwahr es ist ein gewissens werck vnd der Christli-
chen liebe/ welche ein jedweder seinen nechsten schuldig ist/ ganz
zuwieder/ daß diesen dürfftigen/ hunger vnd nothleidenden men-
schen ein mehres außgebürdet werden solte / zumehr dieweil
vnstreitig/ daß vorgem. Landt Stände vnd Vnterthanen im
N. R. gefessen / desselben Vnterthanen seyn vnd keine andere
last/ dan welche dem Reich/ oder dem Westphalischen Crayß
incumbirt, zu tragen schuldig seyn; Dannerhero ist es viel
mehr ein gewissens werck/ vnd der Christlichen liebe zuwieder/
diesen vnschuldigen auß mark vnd beim außgedöseten getrewen
vnd gehorsamen Vnterthanen eine nicht schuldige last vnd bür-
de außzulagen/ als welchen keine andere noth vnd gefahr/ als
welche im N. R. im Crayß vnd im Landt sich ereugen möchte/
zustossen kan/ zum fall dieselbe sich gegen zuversicht erängen the-
ren/ müste darüber R. vnd Crayßlicher weise resolvirt vnd
geschlossen/ auch solcher schlus/ sambt der R. oder Crayß
matricul vnd mehr andere in obgem. summarischen
bericht angezogene requisita ad notitiam vorg. Stän-
den gebracht werden/ ganz ohne aber/ daß solches geschehen/
sondern es ist weltkundig/ daß im Reich der friedt (dessen fruch-
ten die benachbahrte Reichs Vnterthanen / außserhalb obgem.
Landt Ständen vnd Vnterthanen genieffen) thewer gnug er-
kauft vnd vergeblich/ daß derselbe noch einmahl erkauft/ dar-
zu gelt gegeben/ viel weniger mit den waffen befördert werde/
der dan auch von allen benachbahrten Reichs Ständen vnter-
halten wird/ zumahlen kein einzig Reichs Stand seine Vnter-
thanen wegen des Pollnischen vnd Schwedischen Kriegs we-
sen

sen das geringste zugemühet / viel weiniger zu solchem ende eine
erlickliche geldsum abgefordert haben.

Kláglich aber ist es / daß vorgem. LandtStände vnd R.
Vnterthanen zeitliche mittel bey den Polnischen vnd Preussi-
schen Kriegs wesen (so doch obgem. beyden Landtschafften nichts
concernirt) denselben auch nicht mehr / dan anderen R. Vn-
terthanen profitiren vnd schaden kan / gegen deroselben wil-
len einzuschiesen genötiget / vnd ein solch contingent,
in die zeit von zwey jahren auffgebürdet worden / daß man in
den fünffzahl Craysen eine sonsten vngesehr siebenzig milionen
Reichsthr. wäre bewilligt worden / daß contingent oder die
R. anlag obgemelt: Landtschafften / sich nicht hoher /
salvo calculo würde antragen können.

Gleich wie nun vorgem. LandtStänden vnd R. Vnter-
thanen ein mehreres beyzutragen vnmöglich / auch dasselbe außer-
halb dem Reich vnd Crays schlus gegen deroselben willen / in
krafft obgem. Privilegien vnd beändeten recessen nicht
schuldig seyn / also ist es auch vorgem. Ständen sehr gefehrlich
außerhalb dem Reich vnd Crays schlus angestellte werbungen
einige geltmitteln zu bewilligen; Sintemahlen diese Churfl.
Kriegs verfassung sampt der conjunction mit der Cron
Schweden gegen die Cron Polen / weitaufsehend vnd bey vn-
terschiedenen hohen Persohnen sehr bedenklich / auch höchstg.
S. C. D. in vnd außershalb dem R. gelegenen Land vnd Leu-
ten sehr schädlich ist / welche hierober mit feur vnd schwerdt
jämmerlich tractiret werden.

Dannhero zu besorgen / daß diesen beyden Landtschaff-
ten ein ebenmäßiges tractament præparirt, vorgem.
LandtStände / sampt allen Vnterthanen / ihr leib vnd leben ein-
büßen / vnd die posteritet ihrer Privilegien privirt
werden möchten.

Bei dieser befahrender desolation vnd verwüstung /
sein vorgem. LandtStände mehr / dan höchstged. S. C. D.
ministri interessirt, vnd deswegen nit schuldig zu sol-
chem

chem ende einige ordinaria **weinig**er extraordinaria media & subsidia zu beforderung dieses besorgenden unheils zubewilligen/ welches sie nit gut finden können/ daß sie diß für augen schwebendes unglück mit ihren willen vergrößeren/ vnd ihren ohne dem gefahr schlechten zustandt verärgeren/ darzu ihre gewissen beschweren/ vnd eine grosse verantwortung für Gott vnd der ganzen welt auff sich laden solten.

Wan dan vorgem. in extremitate Imperij vnd von obged. Preussischen Länderen weit entlegene Landschafften mit der gegenwertigen Polnischen vnd Schwedischen vnruhe nichts zu schaffen haben/ vnd nicht schuldig sein ihre substantz darbey aufzusetzen/ noch extra Romanum Imperium den frieden zu kauffen.

So würde dan besage dieser abgelegten proposition bey dem in obgem. Preussischen Länderen gegenwertig vorhandenen friedens zweck die gefahr so groß nit seyn können/ daß pendente tractatu concordia in Borussia ein einbruch in das S: R: R: vnd eine annahende gefahr zu besorgen/ viel weniger daß zu solchem ende kriegs völker ins Fürstenthumb Cleve vnd Graffschafft Mark geführet/ daselbst Bestungen erbawet vnd besetzt werden müßten/ angesehen keine einzige Landschafft in ganzem S. R. vorhanden/ woselbst in einem so engen bekirch so viel Böstungen/ als in besagtem Fürstenthumb vnd Graffschafft Mark erbawet/ vnd mit Garnison besetzt seyndt/ gestalt die vornembste vnd volkreichste Stätte riviren vnd Pässen dermassen fortificiret, daß sonst das ganze Fürstenthumb Cleve mit deren Canon bereichert/ vnd für feindlichen einfall/ wie vor diesem vnd noch jüngst geschehen/ beschützet werden kan/ woselbst die Vnterthanen/ im fall der noth ihr support vnd zuflucht wie vorhin genommen/ auch hinführo ferner nehmen können/ darumb dan obgem. Fürstenthumb vnd Graffschafft zu diensten von höchstged. S. C. D. anderer gestalt nicht/ dan in haltung der neutralität vnd guter correspondentz, ohne versplitterung einiger vnnötiger fortification vnd besatzungs kösten/ in friede conserviret, vnd

vnd erhalten werden/ inmassen dieser occasion vnd situa-
tion anderen R. Ständen sich nicht bedienen können / welche
sonsten keine andere/dan ihre Böstungen in ihren Ländereu ha-
ben/sich auch vber dem Neutral halten/in keine in-oder außländi-
sche krieg sich mischen / keine kriege extra Imperium
führen/ noch damit ihre Vnterthanen graviren. So ferne
auch höchstged. S. C. D. bey diesem sehr gefehrlichen kriegs
zustand (warin sie als ein Herzog von Cleve vnd Graffe von
der Marck nicht/ sondern als ein Herzog von Preussen leyder
begriffen seyn) vorgem. Landt Ständen vnd Vnterthanen
mit diesen angemühreten/ sehr gefehrlichen/ vnd die Neutralität
brechenden geldtzworen/ werbungen/ einführung der kriegs-
völcker/ vnd erbarung der Böstungen verschönnen / haben die-
selbe in krafft des zu Münster so starck clausulirten Instru-
mentipacis mit S. S. D. zu Newburg im Jahr 1651.
authoritate Imperatoris, vnd bey verlust des succes-
sions rechten zu diesen streitigen Landen geschlossenen friedens/
wie auch nit weiniger dan mit den N. N. S. Staten allezeit ge-
führter guten Nachbarlichen correspondentz, vnd ver-
trawlicher freundschaft/ vnd sonsten auch von keinen Standt
des Reichs oder einen anderen sich keines feindlichen überfals zu
besorgē/ noch deren wegen einige vündtliche köste zur defension
(weilln außobangedachten vrsachen keine offension ent-
stehen kan) anzuwenden.

Über diß gravirt vnd betrübt auch obgem. besatzung vorg.
Landt Ständen/das deroselben mitgilt die Statt Wesel vnd
mehr andere Vnterthanen auß den Guarnisonen Hamm vnd
Lipstadt wegen deroselben contingentz in der eigenmächtig
umbgelegten/ vnd diesen beyden Landtschafften nicht zum besten
gereichenden gelderen/ gegen verordnung des haupt recessus
de Anno 1649. militariter executirt, vnd besagten
recessui auß dem Guarnisonen sey contravenijrt wor-
den.

Vorgem. Stände werden auch wegen obangezogenen
Reich schlusses zu beytragung der angemühreten besatzung kö-
sten/

sten / nicht angehalten werden können / sintemahlen obgem.
Reichschluß allein disponirt von den nötigen / damahls
im Reich erbaweten Böstungen.

Es erinnern sich aber vorgem. Landt Ständen / vnd be-
finden sich genötigt auß deme / was Ih: Kaysl. Mayst.
wegen der Guarnisouen vnd Bestungen von Hamm vnd Lip-
statt allergnedigst rescribirt, vnd an hochsig. S. C. D. ge-
langen lassen / hierauff in vnterthenigkeit zu regiriren / daß
obgem. Böstungen vnd Guarnisouen / welche zeit beim. auffge-
richteten R. abscheidts bereits erbawet vnd besetzt gewesen
seyn / für vnnötig erachtet / dannenhero die demolition
vnd aufreumung derselben allergnedst: mandirt worden /
vielweinigere werden die künfftige / vnd zu der zeit noch nicht
erbawete Bestungen / noch besetzte Guarnisouen in obgem.
Reichschluß begriffen / sondern obgem. Kayserl. allergnedig-
sten ertheilten / vnd cum causæ cognitione eröffneten re-
scriptis zu wieder seyn.

Auch wird obangezogenes exempel des H. Bischoffen zu
Münster S. C. vorgem. Landt Ständen zu diesen vnterhalt oh-
ne die vorhin angezogene vrsachen nicht obligiren können / wei-
len dessen Landt Ständen in diesen vnterhalt bewilligt / gemel.
Stift vier oder fünff mahl grösser / als das Fürstenthumb Cle-
ve ist / warin die Vnterthanen eine geringe last mit derselben
willen tragen / vnd die außgabe im Lande behalten / welche nicht
zu frembden kriegen außserhalb dem Reich / sonderen ein liederli-
ches (so nach proportion in diesem hieselbst angemühteten vnd
abgenötigten gelderen nicht zu vergleichen ist) contribuiren,
noch vber derselben vermögen / wie obgem. Clev- vnd Marcki-
sche Vnterthanen gravirt werden.

Was ferners die angemühtete Landes defension be-
trifft / davon disponiret auch obgem. von allerhöchstged:
Ih: Kaysl. Mayst: vnd höchstged: S. C. D: allergned: vnd
Gnedst: bestetigter vnd von derselben Bedienten mit einen leib-
lichen ayde beschwornen haupt recessus, daß in solchen fall
die re-

die recessen von 2. Decembr. An. 1587. vnd 30. Iulij
1600. in obacht gehalten vnd denselben nachgelebet werden sol-
ten/ welche nachführen / daß die Landes defension nicht
weinig den Landt Ständen/ deren weiber/ kinder/ haab vnd
güteren zum besten gereicht/ derwegen auch laut obgem. defen-
sions ordnung keine bessere defension, wenig bedenklicher/
vnd vnerwießlicher sey/ als welche die Vnterthanen bey sich
selbsten ins werck richten/dannhero die Landes defension
von obgem. Ständen vor erst muß bewilligt werden / wen die-
selbe 2. bewilligt/ wird vorgehen. Ständen besage obgemelt:
recessen die nomination der Directoren, Obristen/
Obr: Leutenanten/ Hauptleuten/ oder wie die sonsten genen-
net werden möchten/ zugestanden/ was dan drittens den benan-
ten Directoren vnd Commissarien bedenklich / vnd
zu schwer fallen würde/ selbiges in aller eyl vnd vnderzüglich
an die sämpliche Stände remittiren vnd gelangen lassen
sollen; daß dan auch 4. auß mittel der Ständen ein außschuß
gemacht werden/ welche sich sampt denen von den Ständen er-
nanten Directoren versamen thun/ reifflich erwegen vnd berath-
schlagen sollen / wie die beschirmung durch gebührlliche mittel
vnd wege verindg der rechten vnd des H. R. abscheidt an besten
vnd bestendigsten vorzunehmen sey/ auch 5. so ferne an einem
oder anderen orth die vorhin verordnete anzahl nicht nötig wa-
ren/ soll zu verschöning der vnkosten / bey eines jeden Landes
außschusses guter discretion stehen/ die anzahl zu Ross vnd fuß
nach den geringsten vnkosten einzuziehen/ auch nach gelegenheit
der Leuten zu minderen/ genzlich abzustellen/ vnd von neuen
an zu ordnen oder auch in warthgelt zu halten ; wobey dan auch
6. der Landes Herz in gnaden resolirt vnd versprochen / sich
allerdings den kriegsempörungen vnd vnrubigen wesen nicht
theilhaftig zu machen/ sonderen sich dessen allerdings zu müs-
sigen/ vnd also durchaus Neutral zu halten/ selbiges auch allen
Rähten/ Amptleuten/ Befelchhaberen/ Kriegsleuten/ Adli-
chen/ oder Vnadelichen/ Geist- oder Wellichen Standes kei-
ner außgescheiden/ gleichfals zu thun/ eingebunden vnd auffere-
legt werden solten/ 7. bey dieser in obg: haupt recess besterrigten
defensions ordnung / hat sich auch die gnedigst: Herrschafft
reversirt, daß sie nicht gemeinet/ noch bedacht/ sich in einige

frembde bundtnüssen einzulassen. 8. Den Reichs constitutionen sich gemäß zu verhalten/ 9. keine beschwerliche einlegung zu gestatten.

Stun ist aber weltkündig/ daß die bis dato angestellte kriegs werbung vnd abnötigung so vieler geltsummen zu des H. R. Craynes vnd obgem. Länder defension nicht angesehen noch gemeinet seye/ auch in keinen anderen defensions fällen/ als welche im Reich/ im Crayß/ vnd im Lande nötig seyn/ erdacht werden können/ auch diese angemühtete werbung vnd geltsummen zu obgem. der Landt Ständen / deren weibern / kindern/ haab vnd güteren besten nicht gereicht / deswegen von denselben nicht bewilligt / noch die vbrige requisita bemelt. vnd in obgemelt. beschwornen haupt. receß bestettigte Landes defension seyn attendirt, noch auch des H. R. constitutionen in der angemühteten defension angestellte werb- verpfleg- vnd vnterhaltung der kriegsvölcker / ab- vnd einfuhr derselben sey nachgelebet worden; sondern es betrübet sich vielmehr obgem. Landt Stände/ daß höchstged. S. C. D. dieser Schwedischen vnd Pollnischen kriegs vnrube/ sich theilhaftig gemacht/ in einem weit außsehenden krieg/ vnd in frembden verbindtnüssen sich eingelassen/ vnd beschwerliche einquartirungen lauff- vnd sammelplätzen vorhin angewiesen / welche die Vnterthanen in den grundt ruinirt haben.

Stun ist es/ daß vorgem. Stände angewiesen/ daß sie zu diesen frembden krieg nichts zubezahlen schuldig / auch diß anmühten den Vnterthanen zu præstiren vnmöglich/ dem Lande auch keines wegs nützlich/ sondern vielmehr schädlich vnd gefährlich/ auch gewissenhaftig/ das obangezogene im possibilität/ vnd die vorgeschlagene media ordinaria vel extraordinaria angegriffen werden solten/ in betrachtung daß es lachrymæ subditorum seyn/ wozu sie auch vermög des an höchstged. S. C. D. in vnterthenigkeit geleisteten handstreichs/ auch mit Kayßl. Chür- vnd Fürstl. händen/ vnd siegel ertheilten vnd bestettigten Privilegien/ altherkommen/ recht vnd gerechtigkeit herauß gegeben reversalen, pacten vnd
contra-

cten / vermög obangezogener Rechten angehalten / weiniger
daß in so ferne höchstged. S. C. D. beamppte vnd Diener ihre
auff bemelt. haupt recess abgelegte andts pflicht in diesen fall beob-
achten / vnd sich in ihren gewissen beschwert finden / den vnter-
thanen die vnbewilligte geltsummen abzufordern / dieselbe mit be-
zahlung der executions kösten / vnd erlassung ihrer Diensten be-
drewet werden solten / welches dan ein empfindliches contra
conscientiam , vnd gegen obgem. beändeten recessen
(krafft deren kein Fürstl. Bedienter extra casum perpe-
trati, & cum causæ cognitione declarati delicti
entsetzet werden kan) ein schnur stracks streitendes gravamen
ist.

Als wird an seiten obgem. Ständen so wol vmb erledig-
ung dieses / als auch aller vor diesem zugefügten vnd geklag-
ten Gravaminum gebetten / bey entstehung dessen / werden
nochmahlen alle vor diesem vnterthenigste interponirte vnd
abgenötigte protestationes, contradictiones & dif-
fensus, sampt denen dabey vnterthenigst gned. angefügten bitten
erwiedert / vnd nochmahlen hochg. des H. Statthalters S. C.
vnd Regierung ersucht / daß vorgem. Landt Stände mit anmüh-
tung oder abnötigung einer fernern steuer / werb- vnd verpfle-
gung verschönet / die nechsthin in der Statt Calckar logirte
kriegsvölcker abgeföhret / vnd mit der vorgenommenen / auch
vnter anderen gegen den Kantischen vertrag de Anno 1614.
streitende fortification eingehalten werden möchte / Ge-
ben vnd vbergeben zu Cleve den 10. Martij An. 1657.

Kaysrl. mandatum S. C. de dato Wien/
26. Jan. 1657. betreffend die abführung der
Völcker zc.

Collegialiter Ihrer S. Gn. H. Statthalter
vnd Regierung eingeliebert den 12. Mart.
AN. 1657.

VERDORRE der Dritte von Gottes
gnaden Erwölter Römischer Kayser zu allen zeiten
Imehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Bo-
heimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien zc. König/
Erzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Bra-
bandt/ zu Starz/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu
Würtemberg/ Ober- vnd Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwa-
ben/ Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burg-
gaw/ zu Mähren/ Ober- vnd Nieder Lausitz/ Gefürster
Graff zu Habsburg/ zu Tyroll/ zu Pfierdt/ zu Kyburg vnd
zu Görz/ Landtgraff in Elsas/ Herz auff der Winschen
Marck/ zu Portenaw vnd zu Salms zc.

Als dem einschluß hat D. Lieb. vnd ihr mit mehrern zu er-
sehen/ welcher gestalt sich bey vns des Hertzogthums Cle-
ve gesambte Landt Ständen anderwertlich beklagt/ daß eine zeit-
hero ohne ihr vorwissen/ vnd beschehener contradiction
vngachtet/ vnterschiedliche trouppen zu roß vnd fuß in das Für-
stenthumb Cleve eingeführet/ vnd geworben/ dennenselben
lauff vnd sammelplatz angewiesen/ vnd die Vnterthanen mit
eigenmechtigen geltsteuer belagt/ auch vnlangst ihnen eine be-
schwerliche proposition vmb reichung monatlicher neun
tausendt Reichsthr. auß Cleve vnd Marck neben vnterhaltung
der Guarntrounen in vnterschiedlichen plätzen geschehen sey/ mit
vnterthenigster bitt/ Wir hiervnter vnser Kaysrl. nohturfftiges
einsehen zu haben/ vnd sie bey ihren Kaysrl. Privilegien/ rech-
ten vnd gerechtigkeiten handt zu haben/ gnedigst geruhen.

Wan wir diese geklagte zumuhung besagter Landt Stän-
den habenden Kaysl. Privilegien vnd Landes Fürstl. rever-
salen/ verträgen/ recht- vnd gerechtigkeiten ganz nicht gemäß
befinden können/ zumahlen aber diß geltserlag/ nicht dem Lan-
de selbst

de selbst zu guten/ sondern zu anderwertigen werbungen vnd
notthürfftigkeiten angesehen vnd verwendet werde / vnd dan-
nenhero Sie Landt Stände/ vmb soviel zu weniger hülff loß zu
lassen.

Als befehlen Wir dr. Lieb. vnd Euch gnädigst vnd
ernstlich/ daß Sie besagte Ständen wider ihre habende vnd von
vns confirmirte kundbare Kaysers. Privilegia, vnd
vnsere vorige Kaysers. befelche nicht beschweren/ sondern ihnen
mit allen dergleichen zumuhlungen verschöner/ vnd zu fernern
klagen vnd weiterung nicht vrsach geben / an deme geschicht
vnsers gnedigst. vnd ernstlicher wil vnd meinung/ vnd wir seind
dr. Lieb. vnd Euch mit Kaysers. gnaden vnd allem gutem
wolgewogen. Wien den 26. Jan. 1657.

Ferdinandt.

vi

Ferdinandt Graff Kürz.

Ad mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium

Reinhardt Schröder.

INSCRIPTIO.

Den Hochgebohrnen Johan Mouris/ Fürsten zu Nassau/
Graffen zu Casenellenbogen/ Bianden vnd Dieß/ Herren zu Bil-
stein/ Basern lieben Dheim vnd Fürsten/ auch Ehrsamem/ Gelehr-
ten/ vnsern vnd des Reichs lieben/ getrewen N. Fürstlichen/ Elevis-
schen Statthaltern vnd Rächten zu Cleve.

D

Der H.

Der H. LandtStänden petition - schrift

daß dem Kayßl. mandato parirt werden

möchte / neben vnterschiedlichen beylagen /
mit N. 1/2/3/4/5/6/7/ vnd 8. notirt,

Präsentirt den 12. Mart. An. 1657.

Als S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg vnserß gned. Herren hochbestelter Clevisch- vnd Marchischer Herr Statthalters Fürstl. Gn. vnd Regierungs Räthe am 10. Martij dieses noch lauffenden 1657^{ten} Jahrs den Herren LandtStänden des Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Marck bey überlieferung deroselben antwort auff die am 3^{ten} ejusdem in hochstged. nahmen abgelegter proposition angemühsteten steyren vnd einführung einiger extraordinarien geltmitteln zu ferner werb- vnd verpflegung einiger Churfürstl. kriegsvölcker vorgestellet / hochstged. S. C. D. weren jeko in nöhten / gem. Stände möchten deroselben assistiren, vnd ohne abwartung einiger resolution, wie vorhin geschehē / nit von einander gehē. Habē vorg. LandtStände nicht vmbgehen können / gegen diese mündliche replie. obgem. ihre vorige antwort dagegen zu widerholen / was gestalt Sie gegen die mit Käserl. Chur- vnd Fürstl. Handt vnd Siegel ertheilte vnd bestettigte Privilegia, altherkommen / recht vnd gerechtigkeit / gnedigst herauß gegebene reversalen (vornemblich aber gegen

N.1. denselben / so An. 1509. laut inhalts sub St. 1. gnedigst herauß gegeben / vnd von hochstged. S. C. D. Vorherm den abgelebten Herzogen zu Cleve hochsehligen andenkens vor sich vnd ihre Nachkommen mit ande beschworen worden) wie auch nicht weniger gegen den klaren buchstaben / desmit mehr hochstged. S. C. D. gnedigst handt vnd Siegell bekräftigten vnd

N.2. in clausula concernenti sub N. 2. beygelegten vnd von deroselben Statthaltern Fürstl. Gn. Rähten / Beambten

N.3. vnd Dienern / laut inhalts sub N. 3. & 4. respectivē⁴ darauff verpflichteten vnd beaydeten / auch mit ihrer Kayßl. M.

N.5. allergned. handt vnd siegel laut inhalts sub N. 5. confirmirten hauptrecessus de An. 1649. mit annuhtung vnd abnöhtigung eigenmächtiger vnd von obgem. LandtStänden nicht

den nicht bewilligter vieler grosser zu einigen hundert tausende Reichsthr. sich ertragender geltsummen / werb = einfuhr = vnd verpflegung der kriegsvölcker dermassen gravirt, ruinirt, vnd betrübet worden / das ihnen ein mehrers beyzutragen vnmöglich.

Bei welcher vnmöglichkeit der Vnterthanen dan auch vnmöglich hochstged. S. Churf. Durchl. in derselben gegenwertigen vnd diesen Ländern nicht concernirenden krieg zu assistiren / geschwiegen / das Sie dieselbe mit ihren kräften darauß würden retten vnd helfen können / dannhero es gewissenhaftig / vnd in conscientia vnmöglich zu verantworten / diesen außgedöseten verarmbten Vnterthanen ein mehrers aufzubürden / quæ impossibilia facti & juris non obligant, neque censentur iussa & præcepta.

Zu mehr / weilten Jh. Königl. Mayst. in Pohlen am 16. Decembr. nechstverwichenen Jahrs / durch derselben Abgesanten zu Franckfurt bey denen daselbst versambleten Reichs Ständen vber hochstged. S. C. D. vnd derselben im Reich angestellte werbungen beschwer geführet / vnd den natürlichen rechten gemäß zu seyn erachtet / den feindt in seinem Vaterlandt oder von dannen er hergekommen vnd schaden zugefüget / zu drücken vnd zu verfolgen / wie solches auß beygelegter proposition sub N. 6. mit mehrern abzunehmen / welche vorgem. Stände zu demselben vnd keinem andern ende beylegen / damit sie der vorhin angedeuteter gefahr entgehen / vnd die darin angezogene dremungen die Vnterthanen obgem. Landschaften nicht treffen mögen.

Auß diesem vnd mehr andern hochstged. S. C. D. hochbestalten Clev- vnd Märckischen Statthaltern S. G. vnd Regierungs Rächten in obgem. dato den 10^{ten} Martij vnd sonsten vor diesem übergebenen resolutionibus, vnd interponirten protestationibus, sein vorgem. Stände wegen ihrer pro conservacione Privilegiorum & boni publici

publici abgelegteten pflichten / weiß Gott gegen ihren wil-
len genöthiget / dieses ihr Kayfl. Mayst. vnserm allergnedig-
sten Herren als oberhaupte des Neyl. Reichs aller vnterthenigst
zu klagen / welches sie vorhin höchstged. S. C. D. Statt-
haltern S. G. vnd Regierungs Rächten zu verschiedenen mah-
len schrift- vnd mündlich angezeigt / aantz ohne aber / daß vor-
gem. Stände seyn gehöret noch gerettet / sondern je lenger je
mehr graviret vnd betrübet worden.

Wan dan bey allerhöchstged. Zh: Kayfl. Mayst. diese
aller vnterthenigst- eingeführte klage allergned. gehöret / vnd
darauß am 26. Jan. nechsthin vnter deroselben eigen handt vnd
N. 7. siegel laut inhalts sub N. 7. sine clausula allergnedigst
vnd ernstlich befohlen wird.

Also leben vorgem. Landt Stände der zuverlässigen vnter-
thenigsten hoffnung / höchstged. S. C. D. werden denselben
diese eingeführte vnd abgenöthigte klage zu gnaden halten / vnd
daß obgem. Ständen ferners bitten / damit sie vber diesem allerg-
vnter bem. dato des 26. Jan. nechsthin ertheilten vnd reiterir-
ten ernstlichen Kayserl. befehlsschreiben so wol / als auch
secundum expressam literam & tenorem
desselben wider ihre habende vnd von mehr allerhöchst-
gedacht: Zh: Kayserl. Mayst. confirmirte kundtbahre
Privilegia vnd deroselbigen vorigen Kayfl. befehlser / nemb-
N. 8. lich / welche vorhin sub N. 5. jeko sub N. 8. in puncto
convocationis & congregationis Statuum,
vnd sonsten vnter deroselben allergnedigsten eigen handt vnd sie-
gel sein extradirt worden / nicht beschweret / bem. Stände mit
allen dergleichen beschwerlichen zumühtungen verschönet / vnd
allerhöchstged: Zh: Kayfl. Mayst. hierin der gehorsamb gelei-
stet werde / auch in krafft des auff dem hauptrecess de An.
1649. abgelegten aydts / vnd von allerhöchstged: Zh: Kayfl.
Mayst. darüber allergned. ertheilten confirmation vnd
Kayfl. befehls von hochged. S. G. vnd Regierungs Räch-
ten (als welche in bem. Fürstenthumb das gebott vnd verbott ha-
ben / auch andere in dem Lande gefessene Persohnen von der
contravention vnd mißhaltung besagten recessus abhal-
ten /

ten/vnd derwegen hievon vor aller höchstged. Ih. Kayfl. M.
vnd sonsten nicht entschuldigt seyn können) keines wegs verstat-
tet noch zugelassen werde / daß andere höchstged. S. C. D.
Rähte/ Beampte/ Richtere vnd Bediente / welche bereits in
diesem Landt seyn/vnd hinführo darin kommen möchten/obgem.
recessui zuwider handeln / noch mit ferner einfuhr- werb-
vnd verpflegung einiger kriegsvölcker gemelt. Stände vnd
Unterthanen graviren/ auch daß die gegen obgem. beschwornen
hauptrecess vnd Kayserlichem allergnedigst vnd ernstlich reite-
rirten befelchschreiben in die Statt Calcar jüngst einlogirte
kriegsvölcker alsobaldt abgeföhret / mit der vorgenommenen
fortification gemelt. Statt / oder des daselbst gelegenen
Fürstlichen Hauses eingehalten/ vnd vorgem. Ständen zu fer-
nern klage kein vrsach vnd anlaß gegeben werde: In solcher zu-
versicht/vnd wie es auch sonsten des H. Reichs constitutio-
nen vnd saktionen obgem. allergnedigsten zu verschiedenen mah-
len eigenhendig ertheilten Kayfl. befelchschreiben / auch denen
mit Kayserl. Chur- vnd Fürstl. handt vnd siegel bestettigten
Privilegijs, altherkommen/recht vnd gerechtigkeiten gnedigst
herausgegebenen reversalen, pecten vnd contracten,
vnd den fundamental gesezen dieses Landes ähnlich vnd gemäß
ist; So zweiffelen vorgem. Landt Stände nicht/ höchged. S. C.
G. vnd RegierungsRähten / als welchen der armsehlige be-
trübte zustand dieses Landes so wol als gemelt: Ständen be-
kant ist/ werden diesem allergned: befelchschreiben nachleben/
gemelt: Ständen vnd Unterthanen dagegen ferner nicht beschwe-
ren. Inmassen dan gemelt: Stände obgemelt: allergne-
digstes ertheiltes Mandatum Cæsarium in originali
vnter aller höchstged. Ih. Kayfl. Mayst. In siegel hiemit vnd
kraft dieses bey deroselben gegenwertigen Landtags versamb-
lung auß Ritterschafft vnd Stätten insinuiren vnd überge-
ben / vnd bitten/ daß darüber ein documentum factæ
insinuationis außgegeben werden möchte. Geben vnd
übergeben an hochged. S. Fürstl. Gn. vnd Regierungs Räh-
te am 12. Martij 1657. So geschehen zu Cleve vnter vorgem.
Statt In siegel/ dessen vorgem. Stände sich hiemit wissenlich
gebrauchen.

Reversale ende verbriefung

de An. 1509.

Presentirt den 12. Martij An. 1657.

N. 20
W Johan aldeste Sohn van Cleve ind van der Marke/
Grave van SaksenEllenbogen 2c. Doen kundt/ dat ind
also die Ehrbare ind Ehrsame Ridderschap ind Stede-
freunde gemeinelick des Fürstenthumbs Cleve / ind der Graff-
schafft van der Marke sich nu deur vns sonderlinger begerten/ ind
ihn vnse marktliche anliggende nofsaicken / ind besonder
om dat die Nylick die hie bevorn tusschen der Hochgebohrnen
Fürstinnen vnser Liever Dichten Maria Junge Hertoginne
tot Gúlick toe den Berge 2c. ind vns verdedingt/ vortganc
gewinnen mögen / darinne fast allerley niewe hindernüsse/
wiederspoet ind indracht gefallen is / sich an vnser Liever
Dichten der Jungen Hertoginnen van Gúlick ind Berg vorß:
vns ind vnser Erven hochlich erstrecken/verwillkoren/verpflich-
ten ind verbinden moiten op schwaren poenen ind vorwarden/ als
mit nahmen dat sy vns ter stund ind vor dem byschlapyen gewis-
ser seckerer jahrlicker Ersrenten averleveren ind wisen sullen in
dem Lande van der Marke ind uyt Búderich toe boeren 6000.
enckele golde bescheiden Rinsche gülden/ ind daertoe dat Fürsten-
thumb van Cleve wederom toe loisen ind toe fryen van allen ver-
pandingen ind versetzungen der renten binnen den nechsten seß jah-
ren nae doedelicken affganc des Hochgebohrnen Fürsten vnser
lieben Heeren ind Baders Hertog van Cleve die darop verlo-
pen ind geschiet mogen sijn/ sint der tyt dat de Nylick vorß. be-
dedingt wart/ ind des gelycken in den Lande van der Marke des
aldair binnen desen nechsten vergangen 30. jahren versat ind
verpant sijn mögen / ooc dat vortan in dem Have ind Land
van Cleve goede ordnung ind regiment gesatt/ ind dat van Vn-
ser lieben Heere ind Bader vorß. oick van nu vortan nit forder
vergeben/ verkofft/ versatt noch verschreven werden sall/ woe
sie daerin durch eenige segel vnd briewe daerover toe maecten vor-
der verplicht mochten werden; Ind so wy dan niet anders konnen
betrachten/ als dat oock klar in sich selffst is / dan dat sich Rid-
derschap ind Stáde beyde der Lande vorß: vns to ehren/ ind toe
trost/ hülpy ind bystandt op dat die Nylick/ vorß. synen vortganc
nehmen mögte/ op sulcken schwaren hoigen ind vngewonlickem
poenen ind vorwerden willen erstrecken ind verbinden / des oen
anders

anders in geenen deel toe doen stonde/ ind sie vns doek nu daertoe
met eener groter merklicker summen van gereden penningen/
als mit namen sich selven ind oen luiden ind goederen niemands
uytgescheiden/ haben oeren alden rechten ind fryheiten/ Privile-
gien ind gewonten te beschwaren/ setten ind ordonneren laeten/ al-
les tot volnführung des obgenanten Sylicks ter sonderlinger gün-
ste ind lieffnisse toe stuir ind toe behulp komen/ des wy aen allen ind
einem jederen van oenen sonderlingen vnd günslicken dancken/
oick in aller gnaden tegen sie ind die oeren tot sijnen tyden gerit
wederom erkennenen will.

So bekennen wy daerom vor vns/ vnse Erven ind Naef-
komlingen in desen vnser brieve/ dat wy sulcke erstreckung/ ver-
pflichtung ind gelofften aller vorgem. puncten/ so sie nu doende
werden/ van die vorgem. Ridderschap ind Städte beyde der
Lande vorß. niet anders dan toe behulp ind volnführung des
vorß. Sylicks/ ind vor den gunsten ind lieffnisse / ind niet van
rechts wegen ontfangen noch opgenomen hebben / ind sullen die
verschrievungen der vorgem. puncten ind articulen oick in geenen
deel anders mogen macht noch gewalt hebben/ vnser liever Rich-
ten vorß. ind vns oder vnser Erven ind naefomlinge daermede in
enigen deel verpflicht toe sijn / behellick doch alleen des eenen
puncts/ als die 6000. goltg. erflicker jahr renten in dem Lande
van der Marke ind vnt Buderick avertowiesen ind toe leveren/
met deesen vnderscheidt/ offt saick were / dat doch vnser liever
Heere ind Bader vorß. vns offt jemand anders van vnser Sah-
men/ off besonder wegen enigen ontfand oder intast der vorgem.
penningen geschehen/ anders dan tot betalinge der 19000. goltgül.
ind vryung ind lösung der 6000. goldtgül. der vorß. jahr renten;
So sullen Ridderschap ind steebe beyder Landen der gelofften/
woe sij die doen mogten/ gefryet/ verlediget / ind onbeschwert
sijn/ ind blyven/ ind op den andern puncten als die lösung ind
vryung beyder der vorgem. Lande Cleve ind Markt/ inde dar-
by die schware starcke vorwarden/ poene ind verpflichtung/ die sy
doende werden/ alles so vorß. steet/ hebben wy ganklick / ge-
heel/ ind aller vor vnser lieven Richten/ vns / vnser Erven ind
Naefomlingen uytgegaen ind vertegen/ uytgaen ind vertien dar-
op in desen selven brieve/ also dat die ganz ind alle ten ewigen
dagen toe machtelois/ doet/ ind van vnwerden sijn/ blyven ind ge-
halden werden soillen/ ind vnser lieven Richten/ wy/ vnse Erven
noch nae-

noch naekomlingen en sullen noch en willen daran alsdan noch
nimmermehr enigerley rechtspraake oder forderung hebben noch
behalten in generley wise/niet wederstaende/off in eeniger ver-
schreibung gemelt mochte werden/ dat Riddereschap ind Stæde
vork: daerentegen heimelicken noch openbahr niet doen noch hand-
len sullen/ ind oft ommers so quame/ des doch/wilt Gott/nim-
mer sijn fall / dat die vorgem. Riddereschap ind Stæde beyder
Lande vork. oere Erven off Naekomlingen/ sie allesamentlick/
off oere enige besonder des vorgem. gelofften halver van vnser lie-
ver Sichten/ Vns/ vnser Erven/off beyden Naekomlingen/off
jemand's anders van vnser beider wegē einige beschwaring/ last/
hinder/ kost oder schaden/ wo die gefallen mogt/ kregen/ deden
oder ledē/sulx alles gelavē wy oen samentlick/ind besonder gantz-
lick ind toemael aff te doen/ sij daeraff toe reddē/toe quiten/ ind
toe vntheffen/also dat sij deser gelofften/erstrecking ind verpflich-
ting vork: over all geene beschwering/ last/ hinder/ kost/ oder
schaden hebben noch lieden en sullen in enigerley maniren; Ind
wy bekennen oick mede in desen selven brieve/ vor Vns/vnse Er-
ven ind Naekomlingen alsulcke stuir ind behulp sie vns nuh woe
vork: quitlicken ind williglicken doende werden/dat sy sulx alleen
vns ter liefnisse ind iust rechter gonsten tot volführung des Ni-
licks/ind nit van eniger toegedaener gerechtigkeit oder vnser ver-
metenheit / oder doer enige andere manieren anders gedaen heb-
ben / dan doer vnser sonderlinger beeden/ ind begeren/ doen-
de werden/ ind wy/ vnse Erven ind Naekomlingen en sul-
len noch en willen sy vmb der oder dergelycken saicken van stuir
ind behulp achter desen dage nit forder beschweren / ind hier-
mede sullen oick Riddereschap ind Stæde vork. der stuir ind lieff-
nisse vnser liever Sichten vork. off vns tot vnderholdung vns
staats an oen gesunnen mögte werden/gantz ind all ontledigt/ind
verlaiten sijn ind blyven/ ind wy geloven oick darby/ so balde
ind wanneer die Hochgebohren Fürst vnse liebe Heere ind Steve
Heer Wilhelm Hertog tot Gūllich toe den Berg/
na den willen Godts van desen erdricke verschieden
wehren/dat wy alsdan Riddereschap ind Stæden oer
verschreibungen / als sie vns nu woe vorgem. ge-
ben werden / quitlicken ind sonder weigerung tot
oeren gesinnen weder aberleberē sullen / ind wil-
len/ ind die oick middeler tyt aen niemand anders
handen

handen stellen noch kommen laiten / ind als oick
vnse liebe Heere ind Nebe Hertoch tot Gūlich toe
den Bergerc. doodts halben verscheiden weren / en-
de ind also die Landen Gūlich / Berge ind Ravens-
berg an vns gekomen sullen syn / so sullen wy vns
oick den meisten tyt in den Landen dan onthalden /
ind behelpen van den renten ind opkompten aldaer /
op dat toe beter die gulde ind Rhente der Landen van
Gleebe ind Marcke verschōnt / ind die weder gein-
net ind gelost werden mögen / oick en sullen noch en
willen wy / Vnse Erben noch Naekomlingen nae
desen tyt geene vnse Ampte Gūlden / Guterer / Ren-
ten / of opkomsten die nu gefryet syn / off gefryet ind
gelost mogten werden / off wes betering darvan
noch wehre nit vorder versetten / beschwaeren / ver-
schrieben / noch vergeben / in eniger manieren / ten
were toe vnser kentlicker noth ind dan mit weeten /
will ind consent / Ridderchay ind Stāde beyder Lan-
de vorz.

Alle vorgem. puncten hebben wy Johan Al-
deste Sohn vorz. vor Vns / vnser Erben ind Nae-
komlingen in goeden trouwen / ehren / ind gelaben /
ind in rechter eedt statt gelaißt ind daertoe mit opge-
richten fingeren gestafft eydts liefflicke toe Gaede
ind syner heyligen geschwaren / den vorgem. Ridder-
schay ind Stāden beyder Landen vorz. oerer Er-
ben ind Naekomlingen / wahr / fast / stede / ind vn-
verbroecklick toe halden / sonder ijets dairtegen te
doen / toe handlen / off vor toe nehmen / off toe ge-
schien laeten / durch vns selfs off jemand's anders
van vnserwegen heimelick oder apenbahr omb eini-
gerley saicken willen / die geschiet syn / off immer-
mehr geschien mögen / ind Vns daerntegen nit toe
e weren /

Werden/ noch te behelpen/ mit generley maniren van
Geist- noch Werltlicken rechten/ noch Uns/ vnser
Erben ind Naekomlingen en sal daeran toe sta-
den staen/ noch kommen enigerley vordarden/
Fürstliche Privilegien/ Fryheiden/ gewohnten o-
der geleide/ off so ander enige exceptien, woe
men die erdencken off versinnen mag / van einigen
Paußen/ Kaysern/ Königen/ Fürsten/ Graven/
Heeren/ ind Städten verleent/ ind gegeben/ off in eenige toe-
komende tyden verleent ind gegeben mochten werden / sonderit
wy/ vnse Erben ind Naekomlingen sullen in desen geloffte ind
verplichtung staen/ sijn ind blyven/ bis tot volltreckung ind ge-
noichgeschynung aller vorgem. puncten ind oft saicke/ dat vnse L.
Nichte vork: wy vnse Erben oder Naekomlinge in dese vork: pun-
cte articulen/ gelofften ind eede in einigen deel off all versumelick ind
verbrecklick gebonden worden/ dat doch/ wilt Gddt/ niet sin fall/ so
en sullen Ridder schap en Steden beyder Landen vork: nyt verbou-
den noch gehalten sijn/ enige huldenis/ gehorsamheit oder vnderda-
nigheit Uns/ vnser Erben ind Naekomlingen te doen/ off te bewie-
sen/ in eeniger maniren/ sonder allerley geschrbe/ bedrog/ ind ar-
gelist/ ind wan dan dese vork: vordarden ind puncten ver-
dragen/ ind geschiet sijn/ niet weeten/ willen indt consent vnser
L. Heeren ind Vaders vork: ind syner liefde/ der oick eendeels
mede belangende; So hebben wy S. L. gebeden/ dieselve mede toe
bepfestigen/ ind S. L. Segell an deesen briessen toe hangen ind
toe onderschryven willen/ des Wy Johan Hertoch van Cleve. 2c.
bekennen/ deese vork: vordarden ind puncten mit Vnser weeten/
willen/ ind consent geschien sin/ ind laven vor Uns/ vnser Er-
ben ind Naekomlingen/ dat wy alle die puncten int vordarden/
die vns belangen mogen in deese verschrivung oder ander segel
ind brieve noch gelangen mochten werde/ ganklick ind all vyrecht-
lick ind Fürstlick toe halden/ ind toe volltrecken / ind Ridder-
schap ind Städte vork: daervan toe onthessen/ ind toe quitten oht
eenigen indracht off geverde; Ind hebben des toe uirkunde ind ge-
tuige der waerheit vnse groete Segel an desen briess doen hangen/
ind mit vnser nahmen ind gewonlick handt teicken onderschreven/
ind toe vorder uirkunde ind getuige der waerheit / So hebben
wy Johan Aldeste Sohn van Cleve de vork. Vnse Segel vor
vns/

Bus/ vnse Erven ind Staekomlingen by vnser Heeren ind Va-
ders Segel vork. vastelick an desen brieff doen hangen/ ind daer-
nae denselven brieff mit vnser gewonlicken handteicken ind nah-
men onderschreven.

Gegeven in den Jahre vnser Heeren 1509. op Maendag nae
S: Huiperts dag.

e ij

CLAV-

CLAVSVLA CONCERNENS,

auf des jetzigen vnd künfftigen Statthalters
instruction vnd darüber von S. Churfl.

D. beschehene versicherung.

de dato 1652.

Präsentirt den 12. Marij An. 1657.

Beforderst soll vnser Statthalter den Landtags Receß von
An. 1649. den 9. Octobr. beobachten / vnd denselben nach-
kommen / auch die Stände dawider nicht beschweren / wie Er
dan auch dahin sehen solle / daß vnser Råhten / Beambten vnd
Bedienten / so gebott vnd verbott in vnserm Fürsten-
thumb Cleve vnd Graffschafft Mark haben / obgem. Receß
nicht zuwider handeln; Ihre Churfl. Durchl. versichern
gnedigst / daß vorhergesetzte wörter dem Herren Statthalter in
seiner instruction also von worten zu worten gesetzt / vnd
darnacher zeit wehrender seiner bedienung sich zu halten / von de-
roselben anbefohlen worden ist / vnd soll es auch also mit dem
künfftigen Statthaltern gehalten / vnd diese clausul jederzeit in
ihren instructionibus, darüber dieselbe S. Churfl. Durchl.
vnd dero Successoren die pflicht ablegen sollen / gesetzt wer-
den. Signatum Cleve am 28^{ten} Aprilis 1652.

Friederich Wilhelm.



Pro extractu Protocolli.

Severin Büttlinghausen.

Secret.

ATTESTATION

Des Herren Statthalters abgelegten aydtis
de dato 25. Aprilis 1652.

Präsentirt den 12. Martij Anno 1657.

Nachdem S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ic. mein
Gnedigster Churfürst vnd Herz / mich Johan Moritz
Graffen zu Nassaw ic. zu dero geheimbten Racht vnd Statthal-
tern des Fürstenthumbs Cleve vnd Graffschafft Marck gnedigst
bestellet vnd angenohmen; Als gelobe vnd schwere ich hie-
mit zu Gott / das hochtged. S. Churfl. Durchl. ich getrew/
gehorsamb vnd gewertig seyn / dero nützen vnd frommen be-
ster massen nach allen meinen kräften beforderen / alles / was
mir / ohne deme / so wider meine den General Herren Staten ge-
leisteten plichten lauffen möchte / committirt vnd befohlen
werden wird / mit gebührenden trewen fleiß vngeseumbt verrich-
ten / auch sonst allem deme / so in meiner instruction enthalten /
wie solches einen geheimbten Racht vnd Statthaltern gebühret /
gehorsambst nachkommen will / so wahr mir Gott helffe durch
Jesum Christum.

Das obgeschickte aydt S. HochGräffliche Excell.
in beysein S. Churfl. Durchl. vnd dero geheimen Rächtern
abgelegt / wird in krafft des hievor getrückten Churfl. insie-
gels vnd nachstehender subscription beuhrkundet. Signatum
Cleve den 25. April 1652.

L. S.
Elect.

Richardt Dieters / Churfl. Bran-
denb. gehäimbrer Cammer Secreta-
rius M. P.

Abt der Churf. Beampten 2c. de dato
Cleve 10 Decembr. 1652.

Presentirt den 12. Mart. An. 1657.

Demnach zwischen S. Churf. Durchl. zu Branden-
burg vnsern gnedigsten Herrn vnd dero getrewen Landt-
Ständen auß Cleve vnd Marck im Jahr 1649. am 9. Octobr.
ein gewisser Landtags haupt receß auffgerichtet / vnd dabey auß-
trücklich verglichen vnd disponirt worden / daß alle vnd je-
de jetzt vnd künfftige Räte / Beampte vnd Bediente / welche
in hochsterwehnter S. Churf. Durchl. vnd dero Successo-
ren nahmen gebott vnd verbott haben / sich in pflicht nehmen
lassen / vnd dabey versprechen sollen / deme allem was darin ent-
halten / vnd mit den Ständen verglichen / getrewlich nachzu-
kommen.

So gelobe vnd schwere ich hiemit zu Gott / daß ich gedach-
ten Receß in allen Clausulen vnd puncten / außgenommen was
wegen Rees / Embrich vnd Sevenar verordnet vnd verglichen /
nun vnd ins künfftig getrewlich nachkommen / die nothdurfft je-
desmahls gehorsamblich erinnern / dagegen nichts thun / noch
von S. C. D. Beampten vnd Vnterthanen etwas dagegen ge-
handelt zu werden / so viel an mich ist / nicht gestatten will / so
wahr mir Gott helffe.

Über den haupt Landtagsreceß vom 9. ten Octobr. des
1649. ten jahrs würcklich zu Gott mit außgestreckten fingeren
auf geschworen zuhaben / solches wird mit dem hievor getrück-
ten Churf. Insiegel vnd gewöhnlicher vnterschreibung bezeug-
et. Signatum Cleve am 10 Decembr. 1652.

Wyrich von Bernsow /

Fried: von Heiden.

Ab: Wasthaus.

Illustr.^{ms} Rev.^{ms} Amplif.^{ms} Clarif.^{ms} D D.^{ms}
Legatis ad Conventum Ordinarium S. R.
Imperij in Ffurt Deputatis, Dominis &
Amicis colendis,

Præs. 12. Mart. An. 1657.

Dat. 18. Septembr. Ffurt 1656.

*Cæs.^{ms} Rev.^{ms} Amplif.^{ms} Clarif.^{ms} D D.^{ms} Legati
Domini & Amici.*

SEr.^{ms} Rex Poloniae & Sueciae, D.^{ms} meus
Clem.^{ms}, bello à Suecis quod expirationem
pactorum quinquennio antevertit, &
mox à Ser.^{mo} Electore Brandenburgico, ne
prætensa quidem causa impetitus, non destitit
apud S.^m Cæs. Majest: ut supremum Imperij
Caput mox ab initio motuum conqueri, quod
plurima sibi Regnoq; suo Reipublicæ Polo-
niæ iniqua à quibusdam, qui sunt membra
Imperij, atq; ex provintijs Imperij essent illata;
postquam verò sua Reg. Majestas comperit
Amplif.^{mum} unum conventum Imperij nego-
tius præsidere, per me ablegatum suum apud
Illustr.^{ms} ac Amplif.^{ms} Dominationes vestras
justum dolorem hunc deponit, quid post cœ-
ptum à Suecis bellum tam ab illorum quam à
Ser.^{mi} Electoris Brandenburgici partibus justis
Exercitus in Germania lecti, in & contra Po-
loniam inducti sint, id vero cum grave ab o-
mni Vicinia sit, eo gravius S. Reg. Majest. ac-
cidit, quod se non verbaliter tantum, sed bo-
na fide. Paci Monasteriensi ab utraq; parte in-
clusum existimabat, nihilq; exinde ab Impe-
rio non amicum expectabat, hoc etiam præter
expe-

expectationem, præterq; jus accidit, quod Sue-
ci cum à Livonia ubi sui juris erant, Poloniam
ingredi potuissent, ex Imperio sint aggressi, cui
cum Regna Poloniæ, Regibusq; multæ amici-
tiæ intercedunt transactiones, sed ut præteri-
torum levis habeatur ratio; hoc præcipuè S.
Reg. Majestas quæritur quotidianis delectibus
ex Germania hostilem Exercitum suppleri, pe-
titq; ab Illuf.^{mis} Rd. is & Ampl.^{mis} D D. ibus v. ris
ut firmo aliquo Curia Conventusq; vestri pla-
cito obviam eatur, ne vicini benemeritiq; de
Imperio Rex & Respublica publico quasi con-
silio & imperio cadantur. Promittit vicissim
Ser.^{mus} Rex Dn. meus suo rei q; publicæ nomine,
nihil se Exercitumq; suum adversus quempi-
am Principum, statuum, civitatumq; Imperij,
quisquis ille sit, dummodo apertus clarigatusq;
hostis Poloniæ non sit, ausurum moliturumq;
cum satis etiam nunc de moderatione animi
S. Regiæ Ma:^{tis} atq; imprimis de respectu, quo
Imperium profequitur, constat vel ex eo, quod
cum justos exercitus aliquoties finibus hostium
admovisset, ingredi tamen non sit passus, quod
ne in posterum fiat, obviabit hostis, si ab illis
partibus non noceat Poloniæ, & Ampl.^{mus} ve-
ster Conventus, si id lege prohibuerit vel per-
suasione, alias ille hostis factus est, quid me-
reatur cum Ser.^{ma} Princeps Electrix Mater, Dux
Carnoviensis, neutralitatem ditionibus suis po-
poscerit, obtinueritq;, & sane omni naturalis
juris concessione liberum est, hostem domi suæ
premere, & eo persequi, unde serius nocuit, cæ-
terum

terum excursionis militum victus vel quæstus
gratia, quemadmodum nec à severis Ducibus
satis coerceri possunt, ita nec ad summam rei
conferunt, & in vicinia agri hostilis, omnia
ex lege disciplinaq; agi difficile, quæ omnia in-
tegro candore nomine Ser.^{mi} Regis mei, Ills.^{mis}
Rev.^{mis} & Amplif.^{mis} D D. Vr.^{is} expono.

Ills.^{marum} Rev. & Amplif.^{marum}
D D.^{num} Vr.^{rarum} Amicus &
Servus

IOHAN ANDREAS MORSTIAN.

f Copia,

C O P I A,

Käyserl. rescripti an die Clevische Regierung
in puncto juris Convocandi status der Clevisch-
vnd Märckischen Landtstände/ 14. Augst.

An: 1656.

Pres: 12. Mart. An. 1657.

Erdinandt der dritte von Gottes gnaden
Erwölter Römischer Käyser zu allen zeiten mehrer
des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/Boheimb/
Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien ꝛ. König/ Erzher-
zog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundt/ zu Brabant/ zu
Stayr/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Württen-
berg/ Ober-vnd Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marg-
graff des Heiligen Römischen Reichs zu Burggaw/ zu Nabh-
ren/ Ober-vnd Nieder Lausnitz/ Gefürster Graff zu Nabs-
burg/ zu Tyroll/ zu Pfierdt/ zu Koburg vnd zu Gürz/
Landtgraff in Elsas/ Herz auff der Winschen Markt/ zu Por-
tenaw vnd zu Salmz ꝛ.

Wessen bey Uns sich die Clevisch- vnd Märckische Landt-
stände/ daß ihnen wieder ihre habende Privilegia,
altherkommen/ recht vnd gerechtigkeit/ das jus convocan-
di & congregandi status verwehrt / vnd derentwegen
wieder sie ganz newerliche inhibitions befelch/ so wol noch
im nechst vorigen jahr/ in deme sie über die von ihnen begerte
darlag zu deliberiren willens/ als erst in newlichkeit aufgela-
sen worden/ in vnterthänigkeit beklagt / vnd derowegen vmb
vnser Käyfl. notthurfftiges einsehen gebetten haben / das gibt
dr. Lieb. vnd euch der einschluß mit mehrem zu vernehmen.

Wan wir nun in krafft tragenden höchsten Käyfl. amts
schuldig/daran zu seyn/ damit niemand wider die billigkeit vnd
zu mahlen von vns oder Vnsern vorfahren am Reich habende
Privilegia beschwert/sondern vielmehr dabey erhalten wer-
de.

Als befehlen wir dr. Lieb. vnd Euch hiemit gnedigst vnd
ernstlich/ daß wan die sachen vorgebrachter massen bewandt/sie
zu ver-

zu verhütung aller besorgenden weiterung vnd vngeliegenheit da-
hin bedacht seyen/ damit bemelt. LandtStändt wider die gebühr
vnd habende Privilegia in puncto conuocationis
statuum durch dergleichen newerliche inhibitionen
nit beschwert vnd zu weiterer klag veruhrsacht werden; An de-
me erstatten D. Liebdt. vnd ihr vnsern gnedigst vnd ernstlichen
willen vnd meinung/ vnd wir verbleiben D. Liebdt. vnd Euch
mit Kayfl. gnaden vnd allem guten wolbengethan.
Wien 14. August. An. 1656.

Ferdinandt /

Iustus Frensh.

Vt:

Gebhardt.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris Majestatis proprium

Reinhardt Schröter sc.

INSCRIPTIO.

Dem Hochgebohrnen Johan Mauris Fürsten zu Nassaw / Gra-
uen zu Casenellenbogen / Bianden / vnd Dieß / Herren zu Bilstein / vnsern
lieben Oheim vnd Fürsten / auch Ehrsamem / Gelehrtem / vnsern vnd des
Reichs, lieben vnd getrewen N. Fürstl. Ekvischen Statthaltern vnd Rächtern.

Der H. LandtStände endtliche vnd letzte
vbergebene Schrifft / am 15.

Martij / An. 1657.

Presentirt den 15. Martij An. 1657.

Auff den von Sein Fürstl. G. des hochbestelten Herrn
Statthalters vñ RegierungsRähten am 14. Martij 1657:
den Herren LandtStänden auß Cleve vnd Mark commu-
nicirten extractum protocollı loco resolutio-
nis inhæiren vnd erwidderen dieselbe jhr in bemeltem dato
vnd vorhin am 10. ejusdem an hochged. S. F. G. vnd
Rähte vbergebener antwort / können drauff nicht anders / dan
was in dem von jhr Kayfl. Majestät am 26. Januarij nechsthin
ertheilten / vnd am 12. Martij hieselbst an vorhochgem. Her-
ren Statthaltern vnd Rähten insinuirten allergnädigst befelch-
schreiben / vnd in vorgem. LandtStänden antwort von obge-
melt. dato des 10. & 14. Martij enthalten / vnd mit mehrern
aufgeföhret worden / sich ferner erklären.

Vorgem. Stände befinden sich genöthiget weiter darüber
sich zu beschweren / daß ihnen der gebettener schein factæ in-
sinuationis vorgem. Kayserlichen allergnädigsten rescri-
pti auff derselben einständig beschehenes reiterirtes ansu-
chen von hochged. S. F. G. vnd Rähte nicht mächtig wer-
den könne. Darumb bitten vorgem. Stände / daß ihnen diß
offt gebettenes documentum in probanti forma
ertheilet / vnd zum fall diesem allergnädigsten befelch der gebühr
nicht nachgelebet würde / vorgem. Ständen in vngnaden nicht
gedeutet werden möchte / daß sie an allem hochstged. orth sich
ferner werden beklagen / gestalt sie dan hiemit jhren unterthe-
nigsten abscheidt bitten. Geschehen Cleve am 14. Martij 1657.
vnder vorgem. Statt Insiegel / dessen wir vns jetzt gebrauchen.



Abermahlige endliche der H. LandtStänden
erklärung/vnd gebettene dimission.

Präsentirt in eadem audientia den 15. Martij 1657.

Auff den von Seine Fürstl. Gn. des hochbestelten Herren
Statthalters vnd Regierungs-Räthen am 14. Martij
1657. den Herren Landtständen auß Cleve vnd Mark com-
municirten extractum protocollj loco resoluti-
onis inhæriren vund erwidern dieselbe ihre in bemeltem
dato / vnd vorhin am 10. eiusdem an hochged. S. F.
G. vnd Rähte vbergebener antwort / können drauff nicht an-
ders / dan in dem von Ih: Kaysl. Majestät am 26. Januar.
nachsthin ertheilten / vnd am 14. Martij hieselbst an vorhoch-
gem. Herren Statthaltern vnd Räthen insinuirten aller-
gnädigst befelschreiben / vnd in vorgemelter LandtStänden
antwort von obgem. dato des 10. & 14. Martij enthalten / vnd
mit mehren außgeföhret worden / sich ferner erklären.

Vorm. Stände befinden sich genöthiget weiter darü-
ber sich zu beschweren / daß ihnen der gebettener schein factæ
insinuationis vorgem. Kayserlichen allergnädigsten re-
scripti auff deroselben einstendig beschehenes reiterirtes
ansuchen von hochged. S. F. G. vnd Rähte nicht mächtig
werden könne.

Darumb bitten vorgemelte Stände / daß ihnen diß
offt gebettenes documentum in probanti forma
ertheilet / vnd zum fall diesem allergnädigsten befelsch der ge-
bühr nicht nachgelebet würde / vorgem. Ständen in vngnaden
nicht gedeudet werden möchte / daß sie an aller hochstgedachten
orth sich ferner werden beklagen / gestalt sie dan hiemit ihren vn-
terthenigsten abscheidt nehmen.

G

Copia

Copia der Reversalen beyder Chur- vnd Fürsten
Brandenburg vnd Pfalz Kemberg.
Zu

Dueßburgh/ An. 1609. den 14. Julij

Wir von Gottes gnaden Ernst MargGraff zu Brand:
in Preussen 2c. Herzog/ vnd von desselben Gnaden Wir
Wolfgang Wilhelm PfalzGraffe bey Rhein in Beyer 2c.
Herzog 2c. als der zeit ChurBrandenb. vnd Pfalz Kemberg-
sche Gewalthabere bekennen hiemit/ nach dem die Lößliche Stän-
de des Fürstenthumbs Cleve/ vnd der Graffschafft Marck auch
der Herrschafft Ravenstein/ vns mit handgebender trewen ver-
sprochen vnd zugesagt/ daß sie sich vns an statt vnser Principa-
len/ den Hochgebohrnen Fürsten vnd Fürstinnen Herrn Johan
Sigismunden Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenb. in
Preussen Herzogen/ in Ehelicher Vormundschaft S. L. ge-
liebten Gemahlin/ auch Frauen Anna PfalzGräfin bey Rhein
in Beyer 2c. Herzogin mit schuldigem gehorsamb vnd trewen
submittiren / keinen tertium, wer der auch seyn möchte/
annemmen/ auch keinen auß vnsern oder vnserer Principalen mittel
sich ad partem anhengig machen / vielmehr aber vns beyde
an statt des rechtmäßigen Successoris für ihren LandesFürsten
vnd Herren erkennen/ bis daß einer von vnsern Principalen,
der rechte einiger Successor dieser Landen erkläret werde/ deme
sie alsdan nach euffersten vermögen berspringen/ an denselben al-
lein sich halten/ vnd solchen ferner gebührende huldigung leisten
sollen/ daß wir hingegen Ihnen versprochen.

Daß die Stände sich in alle wege wollen vorbehalten haben/
daß wir der Kayfl. Mayst. als Obristen Haupt der Christenheit
vnd LebenHerrn/ vermöge vnserer proposition in vnterthä-
nigstem respect halten/ wie auch die Stände allerhöchstgedach-
ter Mayst. Ingleichen keinen andern Prätendenten hierun-
ter nichts præjudicirt haben wolten.

Die Catholische Römische / wie auch andere Christliche
Religion wie so wol im Römischen Reich/ als diesem Fürsten-
thumb

thumb vnd Graffschafft von der Mark an einem jeden ort in of-
fentlichen gebrauch vnd vbung zu continuiren/ zu manute-
niren vnd zu zulassen / vnd darüber niemandt in seinem gewissen
oder exercitio zu turbiren/ zu molestiren noch zu betrüben.

Alle von den vörigen dieser Landt Fürsten vnd Regenten
ertheilte Brieff vnd Siegelu/ wie auch Pfandschafften/ vnd an-
dere Fürstliche verschreibungen stet/ fest/ vnverbrochen/ nach ei-
nes jedes inhalt zu halten.

Alle Privilegia vnd Fürstl. begnadungen zu confir-
miren/ zu bestettigen/ vnd nach billigkeit zu augiren/ auch die
Gravamina zu erledigen.

Da wir beyde vor hauptsachliche entscheidung dieser succes-
sions sachen wieder einander ichtwas de facto vornehmen
würden/ welches doch die Landt Stände nit vermühten noch hof-^{N4}
fen/ wollen sie biß zu unserer reconciliation sampt vnd son-
ders ihrer gethaner handt glübt auch erlassen seyn.

Item da jemand mit gewalt wieder diese Landen ichtwas
attentiren würde / daß wir laut der proposition euffersten
vermögens mit darsetzung Leib/ Guts vnd Bluts dieselbige ver-
thedigen/ schützen vnd schirmen wollen.

Item die Stände vnd Vnterthanen sampt vnd sonders für al-
le dieser wegen entstandene anspruch vnd forderung wie die auch
nahmen haben mögen/ zu verthedigen vnd schadlos zu halten/ in
was Herrn Landen solches auch geschehen möge.

It. daß die Hoffhaltung/ Cankellen besatzung vnd andere
Ambsbedienungen durch Landtseffige qualificirte vnd nit
frembde eines Jeden Standis gebühr vnd Ambs / altem her-
kommen nach / zu besetzen.

Daß auch die Stifter / Closter vnd alle andere
collegia ebener gestalt durch Landtseffige besetzt/ in esse ge-
lassen/ gehalten / vnd niemanden immelst in seinem gewissen da-
selbsten betrübet werden mögen.

Bestlich / daß die Löbliche Alte der samblicher Landen
Vnionen vnterhalten / vnd was sonst noch vor der Erb-
huldigung diesen Landen zu nutz vnd besten ferner in vnterthenig-
keit möchte vorbracht / vnd angedeutet werden / vorbehalten blei-
ben / Signatum Duesberg vnter vnser subscription
vnd vorgedructen Secret den 2. Julij 1609.

Locus
Sigilli.

Ernst Marggraff.

Locus
Sigilli.

Wolfgang Wilhelm.

Pro copia copiaz per Not. & Secret. der
Statt Wesel Johansen Konen genandt Broemken
authenticatae scripsi & subscripsi ego Ioh: Quiff
hues Not. Publ. vnd Secret. der Statt Cleve.

Fol. 7.

Collationata Copia des Privilegij Ducis

Ioannis de An. 1501. Mandaghs naer den

Sonnendagh Reminiscere.

Wir Johan van Gaidz gnaden Hertough van Cleve/ Greve van der Marke ind van Casenelebogen/ doen kundt/ Alsoewy ein tietlanck van den Alldurchleuchtigsten Grosmächtigen Rönningk/ vnsern Allergnädigsten Herren/ den Römischen Rönningk mit orlogh/ kriegh vnd kriegshandel belast vnd des geltken in desen vergangen jahr mit den Gelreschen vnd nahr mit den Stricht van Bittrecht tot schwaerer veyden ind kriegem foemen/ dardurch onse Rhenten/ Bpkumpste/ Jahrgulde/ ind verfall seir verbracht/ versat/ ind beschwert worden sin / deshalven wy ein tietlanck in vnse Haeye geen temelicke ordinantie hebben mögen halden/ vmb dan sulx tot onsen örber vortokoennen/ dat onse Herlichkeiten/ Rhente/ Jahrgulde ind Bpkumpst vort meir niet vorder beschwert/ versatt/ verkocht noch vergenglichen en werden/ wy oeck by onsen temelicken staede behalden mögen bliuen/ hebben wy ind by Raede vnser treffelicker Freunden van onsen Raede / vnse Rhente/ opkumpst ind jahrgulde auerlacht/ ind vort by denselven ein ordinantie verzaemt ind angenoemen/ darbey wy geboirlicker maeten vnser staedt ind hoffhalden / vort onse Rhenten / Herlichkeiten / Jahrgulden niet vorder beschwären / dan die mitt: tyt wederumb an vns fryen ind loisen moegen.

1. Daertoe wy dan hebben toegelaten tot onsen Staet ind Regiment / twelff van vnser Raede/ mit nahmen acht in vnser Lande van Cleve / ind vier in vnser Lande van der Marke/ der stedige wyse bey vns vier to Haeye sin sollen / die by Rhade ind gueduncken vns selfs vnd vnser Landschay / daertoe van ons ind vnser Landschay verordnet ind gesat sullen werden.

2. Ind so is in den ersten by onsen Freunden ind Landschay vorgem. verdragen/ ind wy hebben belieft ind auergegeven/ auergegeben vnd believen auermits desen onsen brieue / dat wy achter desen dage vnse Herlichkeiten/ Jahrgulden/ Rhente / noch opkumpst die vnr datum dis brieffs gevallen/ verschenen offte daerna verscheneude werden magh/ niet vorder beschwären/ versetzen/ verpenden/ verbrengeu noch verkoepen sollen noch en willen/ dat en sy mit weten/ Raede ind gueduncken ten minsten seß van vnser Frunden / vurgem.

G iij

Diesel.

N. 10



3. Dieselven sullen die macht ind bevelen hebben / ind daer-
den met vlyt arbeit kieren / vnse dingen by vnser tyde verloepen et
sij met verschryvonge off anders in wat gestalt die weren to over-
sien / ind wy ongebeurliche offte ontamelicke verschryvongen off
jairgilde hedde / dat men die doorsien ind marcken als na reden
ind billigheit geboeren sall / also dat men van hondert gilden jahr-
licks / van nu voortahn niet mehr dan ses boeren sall / een jeglick
uyt sinen onderpande offte verschryvonge / dair hey uyt verschre-
ven were / bis der tyt dat een jeder sijn uytgelagte geldt offte hoesst-
somme / nae vermoghe sijn verschryvongen verricht ind betaelt
würde.

4. Wy willen die mede ind believen / dat vortz meer geen
Brieffen van onse Canslyen in onser nahme / einige treffelicke
saecten berührende / gesand noch geschreven sullen werden / die
en sien erst van ons / ten minsten van drie offte vier onser Grün-
den vorgemelt / gelesen / gehoert / gepassirt / ind met onser han-
den onderschreven.

5. Die en sullen noch en willen wy achter desen datigen /
geene Amptluede noch diener setten / onsetzen / noch met einigen gel-
de op oeren Ampteren te doen forder beschweren / ten sij met raedt /
guerdüncken ind weten onser Gründen vorgem. ten minsten van den
twelffen voergem. ses derselver.

6. Wy en willen noch en sullen die niemand in onsen Lan-
de van Cleve ind van der Marke van den rechten doen schrieven /
dan jederman by sinen rechten beholden / ind geboirlick recht we-
derfaren laiten / ten were dan saecte / dat sich jemand ahn vns be-
klaegden boven recht beschwert toewerde / dasselve sullen wy by on-
sen Gründen verhören / ind by dieselvige straffinge daeraver nae ge-
beur geschieden laiten ; behelsticken den Steden oere Privile-
gien onverrecht toe bliiven / des sullen sij einen jdern tot expe-
ditien sijnnes rechten / so veele oen dat berürt / nae geboirliche tyt
helfen / ind daerom allen onsen Amptluyden ind Richtern doen
bevelen / dat sij een jederman gericht ind recht laeten wederfaren.

7. Die hebben wij mede gewilligt ind beliefft / dat wy
geene hoesstbroecken / met nahmen lijff- offte gemeine broecken van
Steden ind Dorperen sullen laitenscheiden / noch componi-
ren / dan by Rade ind weeten vnser Gründen vorg. ind wat daer-
van queme / an handen onses Rentmeisters Generals van uns ind
onsen Gründen vorg. daertoe geordeneert betaelen laeten / behelstlick
hierme-

hiermede maect syne verschrievonge in diesen vorgem. punct onge-
frendt et toe blieden.

8. Ind op dat dan onse Gründe van den Rade wy nu by ons
ind onser Landschay daertoe verordent hebben/ die dingen toe beth-
ten herten nehmien / ind vns ein gude ordinantie ind temelicken
Staet van onsen gude/ na gedrage desselven ordniren ind maecten
ind gen/ hebben wy belieft ind avergegeven; avergeven ind belie-
ven in krafft dis Brieffs dat dieselve ein Generael Rhentmeister/
mit onsen weten setten sullen/ die alle onse Rhenten jahrgülden
van allen Colnern/ Rhentmeistern/ Richtern/ Schlüttern/ up-
kumpst/ Schattinge ind anders opboeren/ ind dieselve by Raede
ind weten onser Gründen vorgem. tot onser Staet / Kost ind an-
ders wederumb nichgeven / soe viele an des van onsen gueden/
moegelic is/ ind ons ind onsen Gründen / daervan alle Jair be-
wieslicke Reckeninge doen fall/ wy en willen noch en sullen/dar-
umb achter desen dagen allen onsen ambtsueden vorgem wie die
sin mit gene verschrievonge besworen / dan onse Gründen ind
Rhentmeisters vurs. tot onsen mit ind beste darmede sonder einige
indrachte geworden laeten.

9. Bort so hebben wy insonderheit belieft ind avergegeven/
believen ind avergeven in macht dis brieffs / off sich geboerden /
dat wy durch bewegen/vns selfs ingeven/ versuecke of anbrenge-
einiger andre Contrarie einige diese vurgem. puncten deden off
gehengden gedaen toe werden / dat wehre in wat maniren dat weh-
re : mit verschrievonge van Siegele offte Brieffe na datum dis
brieffs gegeben off vns selfs handschrift dat sulx van onmachtien
van Vns/ onsen Erven ind Landschappen fall werden gehalten.

10. Wehre oick jemandts van einigen Richtern/ Rhentmei-
stern/ Colnern/ Schlüttern off van einiger andere vpkumpst ei-
nig gelt an vns off jemandt anders dan an handen vns Rhentmei-
sters betaelden/ sulx believen ind befehlen wy vnsen Gründen / dat
sy niet passiren noch erkennen dan denselven dat gelt wederumb
vermech vnsen Rhentmeister affmaenen laeten : Ind want wy Jo-
han Hertough vorgem. allen vnd iclicken puncten vurs. in diesen
brieff begrepen ind oick die ordinantie nu by vns ind onsen Gruen-
den geordineert wurdet vor vns/ onsen Erven stede / vast un-
verbrücklicken halden willen/ ind gehalten willen hebben / so hebben
wy des in orkunde der warheit ind vaster städigkeit mit goeden vor-
beraeden moede/ ind willen desen brieff mit vns selfs handt onder-
teickent/ ind onse Segell daran doen hangen/ dieser brieve sin drie
vatt

van woirden toe woirden gelick lueden/der wy einen op onser Can-
cellien/ den andern onser Ritterschafft ind Ståde vns Fürsten-
thumbs van Cleve/ den darden onser Ritterschafft ind Ståde on-
ser Graffschafft van der Marke hebben avergeven doin/ umb sich
in den besten daerna moegen weten to richten / Gegeven in den
Jahr vns Heeren dusent viffhundert ind ein vñ Manendagh na
dem Sonnendaeg reminiscere.

Johan.

Loco
Sigilli
Append.

W

Privilegium von A n. 1510.

W Johan ind Johan Bader ind Soen/ van Gaidts qua-
 den Hertog ind Jong Hertog van Cleve/ Greven van
 der Marcke/ ind van Sakenellebogen ꝛ. Doen kundt/ tuigen ind
 bekennen/ avermits desen apenen brieff/ vor vns / onsen Erven
 ind Staekomlingen/ Hertogen van Cleve/ Greven van der Mar-
 cke ꝛ. vnd allen den jenen/ de nae onsen dode de vorgem. Lande
 then henden kriegen mögten oder besittende wurden/ soe ein wette-
 lick Nylick tuschen vns Johan alteste Soen vorß. ind Marien
 Dochter des Hochgeboren Fursten onß lieven Bruders / Herrn
 ind Stevens/ Heeren Wilhelms Hertougen tot Gulich ind toe
 dem Berge/ gededingt ind geschlaten is worden / welke Nylick
 sich fast mangerley vrsaecken bißher vertoegen heffet / nementlick
 ind principalicken/ so wy ind onse Landen fast manninge Jahren
 in schwarzen langen vreden gehangen/ ind verloepen syn geweest/ da-
 doer wy onse Tolle/ Ampten/ Gulden ind Rhenten hebben moiten
 versetten/ vnt vns selfs / oick onse Lande ind Lude onderstaen
 musten/ mitter hulpe Gaik te verdedingen/ ind toe beschudden/ ind
 by ons selfs vnt verloep vorgem. nit mechtig en weren / onsen
 Bianden toe widderstaen/ noch den Nylick toe vollenrechten/ ind
 so wy dan den Nylick vorß. doer last ind beschwering vorgem.
 tot ons/ onser Erven ind Staekomlingen vorg. groete verkleinon-
 ge hadden moiten fallen laiten/ darom wy Ridderchay / Stede
 ind Vnderdaenen/ beyde vnt den Lande Cleve ind Marck/ Geist-
 lick ind Werltlick/ niemandts vntgescheiden/ angeroepen hebben/
 sy hochlicken beschwert/ ind van den begeert / sy aensynen willen
 die groete verkleinonge/ schade ind achterdeel/ vns / onsen Landen
 ind Staekomlingen daeraen gelegen were / dat sy vns nu niet en
 wolden verlaeten/ den bystandt ind huly doen/ dat de Nylick synen
 fortganc gewinnen mögte/ ind ons toe behuly ind steur kommen
 wolden/ so wy sulx by vns selfs geene macht toe doen en hebben/
 op woelcker vns begerten Ridderchay/ Stede / ind vort gemei-
 ne Landschay/ beide Geistlick ind Werltlick / veele ind mennt-
 gerley sich beraeden hebben/ ind niet gern in sulcker beschwering
 gegeben en hedden/ ind lest onsen last/ verkleinonge / ind anders
 angesien/ hebben sy sich daerinnen ergeben / dat sy ons tot vol-
 brenginge des Nylick mit eenen groeten besett van pennongen vnt
 Ridderchay inde Stede oick op oere eigene toebehörige Luden /

S

vry

vrygoederen ind Dienſtvolck / tho ſteur ind toe baten kommen wol-
den / om deels onſe Renten / Renten ind Gulden toe loeſen / oick
om de Nylick ſynen vortgank nemen / ind gewinnen mögke / des
wy vns hochlick an ſy bedancken / ſo derglicken in onſen Lande
oick by tyden ons Voervadern ind Heeren nye vereyſcheit / geſten
off gehoert is worden / als doen onſe vorgem. onderdanen vns
noch onſen Erven ind Staekomlingen ſolcke ſtuur ind gifte niet
ſchuldig ſyn gewest te doen / Bekennen wy voir vns / onſe Er-
ven ind Staekomlingen / off wy die Landen tot eeniger tyt beſit-
tende wurden / dat wy tot alſolcken ſtuur ind giften geener handt
recht / reden off toeganc en hadden noch en hebben / oick derglicken
niet meer geſinnen / eischen / begeren / nehmen oick niet doen ei-
ſchen / bidden off nehmen ſullen / ſo vns die vorgem. ſtuur / ind gif-
te van gonſten / ind vmb laſt vorgem. nu geconſentirt is wor-
den : Geloven hierom voir ons / onſe Erven ind Staekomlingen /
dat wy Ridderſchay beyde vns Lande Cleve ind Marke gege-
ven hebben vnd geven / geſet ind geordinirt deſe nabeschreven punt-
ten ten ewigen dagen toe / alſo toe halden / ind gehalden willen
hebben / ind geloven des ons Ridderſchay voir vns / onſe Erven ind
Staekomlinge alſo tho halden ind to vollentrecken / ind aen rechte
volkomen waerſchay to doen / nu ind to allen tyden / ſo dück ons
Ridderſchay des noit geboirden / ind geſinnende worden : Toe
den erſten off eenige van vns Ridderſchay Leenman off die aſt-
mans gudere van ons ind onſen Staekomlingen toe Leen hedden /
daer geene Soene en weren / den ſollen wy als billigen / ſo in ver-
leden tyden ſich meer / dan eens begeben heffet dat onſe vorvadern
ind Heeren / oick wy onſe Ridderſchay to dienſt hebben doen ver-
ſchrievend ind etelicke van vns Ridderſchay vorg. in onſen Dienſt
doit gebleeven ſijn / ſich derhalven hochlick an vns beklagt ind
gebeden / ſeggende den ehlendig were / wanneer oere Fürſt ind
Heere ſij alſo to dienſt verſchrievende würde / ind dieſelve geene
Soene dan Dochteren en hadden / ind in dienſt ter doet erbleven /
ihre Dochtere dan der leenguedere beroiff ind ontarfft ſolden ſijn /
were oen ſchwerlick ind ongenuglicken oere lieff ind leven / oeren
Fürſten / tot ontarffniſſe oerer Kinderen nae to ſullen führen / dat
aengemerckt / ind omb reden vorſ: hebben wy gegeben / ind ge-
ven / confirmiren ind beſtedigen voir vns / onſen Erven ind
Staekomlingen / vns Ridderſchay vorgem. oeren Erven ind Stae-
komlingen / avermits deſen jegenwordigen Brievē / dat wy die
Lehen-

Lehenmans vnd Dienstmans guederen / in watterley wyse die
vallyg werden mogten / willen laten fallen / ind kommen avermits
erfflicher folginge / so wel op die Dochtern / als op den Soenen /
ind en sullen der guedere geyn onderhouden / sy en weren ons dan
van onser Manschapt mitten mangericht toegewiest / ind wanneer
sulx geschiedt were / en sullen wy dar nit langer onder vns behal-
den / dan jaer ind dag / ind wert saecke dat binnen der tydt Mans
offte Vrouwen kenre myt veren mombar quemen / ind die nae-
ste van bloide daer bequem to weren / en sullen noch en willen wy
der geenerley wyse behalden noch tot ons taffelen trecken / dan dat
naeste bloit als vorg. mitten Lebengudern benadigen / were vick
saecke / dat eenige van ons Ridderschappen / in andern Landen
mit jemand's schulden halven / off andern anspraecke toe doen heb-
den / off kriegen / ind sie sich des vor ons / onsen Erven ind Sta-
komlingen beclagden / ind voir ons / ind onsen Landschappen to
rechte ind erkentnisse erboeden te kommen / ind dat van vns ind
onsen Staekomlingen / van seeswecken tot seeswecken / bis totten
achtien wecken toe uijt / ind sij dan dergelicken bij dem versolge
toe geeyre vytdracht off reden gekommen konden / dat wy onse
Erven ind Staekomlingen alsdan onse Ridderschay gegont / ge-
geven / geconsenteert ind geconfirmirt hebben alsock ge-
breck / wanneer die achtien wecken uit versolgt weren als vorgem.
van ind vnt oers selfs huys ind huysern sullen ind moegen mahnen
ind fordern / daer toe wy oen een gunstig ind gnedigst Furst ind
Heere wesen sollen ind willen / ind vor gewalt beschermen / were
vick saecke eenige van vns Ridderschay die vermeinden / in einige
gewalt ind vngnade to straffen verfallen weren ind sich des beclag-
den / ind erboeden vor onse rede Ridderschay ind Stede frunde /
na vns bewislicker clage ind spracke / ind onser bewislicker ant-
wort / sullen ind willen wy stellen an vier onser Ridderschay / in
den Lande van Cleve / ind vier uitten Lande van der Marcke / ind
aen vier vns off onser Erven ind Staekomlingen Reden / ind aen
acht van der Steden vnt jeelicken Lande vier stellen / ind offt ge-
viele / die vorgem. Personen / twee / drey off vier ongeferlick min
off meer weren / sullen sy doch daera ver moegen erkennen / ind kle-
ren / ind so lange die clerunge van der onsen als vorgem. steit /
niet geschiet en were / en sullen noch en willen wy onsen Erven /
ind Staekomlingen off jmand's van vns wegen / onse Ridderschay
an lieff ind gebruyck oere goedere / Renten / ind gulden / niet hin-
dern

deru/ so lange van den vorgem. Reden tot allen deilen/ geine cle-
ringe off vrdeill gegeben is worden / ind wat vns alsdan daer-
van aff off toerkandt wurd / sullen en willen wy vns nahalden/
schicken/ ind hoiger off voirder oick mit beschweren noch beschweren
laeten/ oick sijn wy mit ons Ridderchap/ ind sie mit ons verdra-
gen/ ind geschlaeten / offte tot einiger tyt geuele / sy vnbestaede
Grunde off Dochtere hedden off kriegen/ ind op oeren beraede gin-
gen/ off in Cloesteren weren vntertegen/ ind sy buiten oere El-
deren oder Grunde Raet sich bestaden/ off ontfubren lieten / ehr-
sich beerfft wurden/ dan sullen oere Elderen/Brudere offte Grun-
de in dem vall geen guet volgen laeten/ ten were saecke/ sy oen van
goeder gonsten wat geven wolden/ind des sullen wy oen gunnen/
dan men sall den Closter Zufferen / die beerfft sijn / naderhandt
oere Alderen ind in Clostern sijn vntertegen nae raide der naister
Bewandten ind Vormundere/nae gelegenheit des Gutz ind Erffs
eene redelike Lieffucht maecten/ vmbtrint twintich malder Nar-
des korns to dem meisten/ ind niet darbaven sullen verplicht sijn to
doen/ ind off oen van oeren Bruderen ind Grunden daer einige
weigeronge in geschieden/ ind die vorß: Lieffucht binnen jaers
ind dag niet gemaect ind gevast en wurde/ sullen sie alsdan an al-
len Erven ind Guedern onverdeelt staen/ oick hebben wy ons Rid-
derschap avergegeven/ toe gelaeten / geconfirmirt ind beste-
digt oere Huisere / sy in onsen Lande hebben/ dat die aldeste Soen
nae dode syner Alderen/ so verne hy daertoe bequam is/ dat beste
ind Principalste Huis hebben/ besitten ind behalden soll / ind hij
sall den anderen Brudern ind Susteren wederstading ind deilung
doen/ van den goenen dat buiten Muiren/Graven ind Wallen is/
tot redeliker maeten/ ind die ander Soene naist den Eltisten / so
verne daermeer Huisere weren/ dat beste Huis/naist den Princi-
pal Huis hebben ind behalden/ ind fortan ten lesten toe / so ferne
sij daer bequem to sijn/ ind den anderu Kindern daer van deilung
doen/ gelick van den altisten Soenen/ ind Principal Huis vor-
gem. ind uitgedruckt staet/ were oick saecke daer geene Soene dan
Dochtere en weren/ so soll die vall van den Huiseren op den
Dochteren kommen ind vallen/ gelick van den Soenen vorgem.
steit/ so verne sy sich buiten raede oerer Grunden niet en bestaden/
gevielt oick dat eenige van den Dochtern sich buiten oeren Eldern
bestaden/ sullen die Eldern alsdan/ die huisere schicken / ind den
anderu Dochtern geven mögen nae oeren gefallen/ were oick sai-
cke/

cke / onse Ridderschap enige gebreken off spraecke vnder den
andern hedden / off vermeinden toe hebben / ind vns angebracht
wurde / sullen ind willen wy onderstaen sy daervan gutlichen
to scheiden / ind off wy des in der gutlicheit niet gefinden en kon-
den / sollen en willen wy sie tot onvertoglichen rechten ter plazen
ind beneken daer die guedere nae oere naturen ding plichtig gelegen
syn / gedien ind wederfahren laeten / ind eenen jeglicken van vns
Ridderschap in onsen Lande vorgem. te laeten ind to behalden / in
seinen Rechten ind Privilegien: were oick saecke / dat in onsen
Landen ind Steden enige Erff off Gut verviele / ind angeerfft
wurde / dat salmen daruit laten volgen / den dat mit recht behort /
behelstlic den Steden oere angevall / nae alden gewonheiden / oick
gelaven wy ons Ridderschap dat wy oere Sohne / Dochtere
freunde / off Richten niet en sullen noch en willen dringen noedi-
gen to bestaden / dan sy nae oeren eigen willen ind wal gefallen als
billich laten geworden ind bestaeden / oick en sullen onse Ridder-
schap in onsen Lande vorgem. geine geraede geven oder volgen lae-
ten / dan dat sal vallen ind Erven / gelick oere andere Erve / ind
naegelaten gude / sonder all argelift in oirkundi der warheit / ind
aller vaster stedigheit / hebben wy Johan ind Johan Vader ind
Sohn / ein jder van vns sijnen Segel an diesen brieff doen hangen /
Gegeven in den Jaeren vns Heeren Duiseut vyffhondert ind
thien op Maenendag / nae den Sondag Oculi.

Johan
Johan

Locus
Sigilli
Append.

Locus
Sigilli
Append.

In Gottes gnaden Wir Friderich Wilhelm / Marggraff
zu Brandenburg / des Heyl: Röm: Reichs Erzkammer
vnd Churfürst zu Magdeburg / in Preußen / zu Cleve / Gülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch
in Schlesien / zu Croßen vnd Jägerndorff / Herzog / Burg-
graff zu Sürrenberg / Fürst zu Halberstadt vnd Minden / Gra-
ve zu der Mark vnd Ravensberg / Herz zu Ravensstein ꝛ.
Thun kundt vnd bekennen vor Uns / vnseren Erben vnd Nach-
kommender Herrschaft / Als wir im Jahr 1651. eine sichere an-
zahl Kriegsvolcks in vnser Herzogthumb Cleve vnd Graffschafft
Mark eingeführt / erworben vnd einquartirt / vnd vnser Landt-
Ständen auß Ritterschafft vnd Stätte ged. vnser Fürsten-
thumbs Cleve vnd Graffschafft Mark / vns deswegen vmb einen
revers de non in futurum præjudicando , damit
diese einfuhr vnd werbung sothaner Kriegsvölcker ihnen vnseren
getrewen LandtStänden an ihren wolerlangten Privile-
gien / recessen / reversalen / altenherkommen / recht vnd
gerechtigkeit / auch dem am 9^{ten} Octobr. des 1649^{ten} Jahrs auff-
gerichteten Hauptrecess nicht nachtheilig noch einiger gestalt
abbrüchig sein möge / vns vnterthenigst angesucht haben ;

So erklären wir vns in gnaden dahin / daß diese angestellte
werb-einfuhr vnd einquartirung besagter Kriegsvölcker / denselben
an ihren wolerlangten Privilegien / obgedachten Landtags Ab-
scheidt / reversalen / pecten vnd contracten / auch dem
alten herkommen / recht vnd gerechtigkeit / im geringsten nicht
nachtheill noch abbrüchig sein / sondern dieselbe gleichwoll in ih-
rer macht vnd wehrte bleiben / auch hinführo solche vnd derglei-
chen verb- vnd einfuhrung von vns oder vnser nachkommender
Herrschaft ohne einhellige bewilligung vnserer vorged. Landt-
Ständen auß Ritterschafft vnd Stätten nicht mehr geschehen
noch verstetter werden sollen ; In vhrkundt vnser hievorge-
trückten Churfl. In siegels. Geben in vnserer Stadt Cleve am
9^{ten} Octobr. An. 1653.

An statt vnd von wegen Hochstg.
Ih: Churfl. Durchl.

J. Moriz S. zu Nassow.



In Gottes gnaden wir Friederich Wilhelm/ Marggraff
zu Brandenburg/ des Heyl. Röm. Reichs Erzh Cammerer
vnd Churfürst zu Magdeburg/ in Preussen/ zu Cleve/ Gällich/
Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch
in Schlesien/ zu Croßen vnd Jägerndorff / Herzog zc. Burg-
graff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt vnd Minden / Graff
zu der Mark vnd Ravensberg/ Herz zu Ravensstein zc. Thun
kündt vnd bekennen vor vns vnd unsere nachkommende Herrschaft.
als im negst verwichenen Aprili, Julio vnd sonsten verschei-
dene examinations vnd erkündigungen bey Ritterschafft
vnd Stätten vnsers Herzogthums Cleve vnd der Graffschafft
Mark ins particulier vnd vordraubts sein vorgenommen/ worüber
obg. unsere getrewe Landt Stände sich vor vnd nach beschweret/
vnd gehorsambst gebetten haben / daß solche examinations
vnd erkündigungen dessen/ was auff Landtage passiret vnd ge-
schlossen/ hinführo nicht mehr vorgenommen/ noch was dessen
geschehen zum abbruch ihrer Privilegien/ alten herkommen/ rech-
ten vnd gerechtigkeiten gereichen solle/ vnd sie deßfals durch be-
stendige reveralen versichert werden möchten / daß wir sol-
chem ihrem vnterthänigsten suchen gnedigst statt gegeben / vnd
gemelte unsere getrewe Ständen versichert haben / thun auch
dasselbe hiemit vnd in krafft dieses/ also vnd dergestalt/ daß solche
angeregte examinations vnd erkündigungen ihnen an ihren
habenden Privilegien/ Freyheiten / alten herkommen / rechten
vnd gerechtigkeiten im geringsten nicht nachtheilig sein / solche
vnd dergleiche examinations vnd erkündigungen auch bey
den Ritterbürtigen noch Magistraten/ deren Deputirten vnd
Gemeinten in den Städten beyder Landschafften hinführo nicht
mehr geschehen/ noch vnter einigen vorwandt einige informa-
tionen vber deren respective instructiones, vota, re-
solutiones vnd conclusa von Vns oder vnser nachkom-
menden Herrschaft oder sunsten von vnserntwegen nicht vorge-
nommen/ noch sie darüber zu rede gestellet werden sollen; In vhr-
kündt vnser hiervorgetrüdten Churf. In siegels; Geben in vn-
ser Stadt Cleve am 8ten Septembr. An. 1653.

An statt vnd von wegen Höchstged.
Ihrer Churf. Durchl.

J. Moriz S. zu Nassau

Käyserl. Asssecuration, daß das Privilegium de non appellando von 600. goltgl. in den Erbvereinigten Göllich/Slev- und angehörigen Landen niemelt solle extendirt oder verendert werden.

signatum Regenspurg 19. Apr. 1654.

Der Röm. Käyfl. Mayst. vnserm Allergnedigsten Herrn. Dift gehorsambst referiret vnd vorgetragen worden/was bey deroselben diesämptlichen Göllich-Slev-Bergh- und Marckische Erbvereinigten Landt Ständen abwesende Deputirte / wegen eines von weyland Käyser Maximiliano dem Andern glohrwürdigsten angedenkens/ damahligen Herzog Wilhelm zu Göllich in anno funfzehen hundert sechs vnd sechsig so woll in causis possessorijs, als den jenigen/da die summa des werts der anfenglichen haubtsach sich nicht ober sechshundert goltgulden erstreckt/ ertheilten Privilegij de non appellando in vnterthenigkeit angebracht/ vnd so woll vmb dessen declaration, als auch damit dasselbe weiter nicht erhöhet werden möchte/ gebetten haben. Wie nun allerhöchsiged. Zh. Käyserl. Mayst. dieses obbem. Landt Ständen vnderthanigstes suchen an sich selbst den rechten gemäß/ auch zu erhaltung dero hochst Käyfl. jurisdiction vnd der heilsahmen Justiz selbst gericht zu sein befunden/ Also haben sich dieselbe vor sich vnd ihre Nachkommen am Reich darauff gnädigst erkläret / daß sie es bey obberührten Privilegio Käysers Maximiliani, vnd der darin bestimmbten summa allerdings verbleiben lassen/ vnd ins kunfftig besagten Ständen zu nachtheil keine weitere erhöhung gestatten noch verwilligen / vielweniger aber die appellation in selbigen Landen gar auffheben wollen / mit der fernern außdrücklicher erleuchterung/ daß auch in fraudem besagtes Privilegij die haubtsach nicht mehr wie etwan biß daher geschehen / gefehrlicher weiß zertheilt/ So dan auch diejenige welche criminaliter in eine geltt straff verdambt worden/ vnd davon an den Käyfl. Reichshoffrath oder Cammergericht zu Speyer appelliren / vor erhöhrerung der ap-
appel-

appellation vnd nochmaliger condemnation, (bevorabwan derbeschwerte vermittelst andsviel lieber ein mehrers dan 600. goltgl. zu verlieren / als ein solche schmach auff sich erfißen zu lassen / zubethauren irbietig ist) beschwert werden solle noch könne / zu dem endt Ihre Kayßl. Mayst. mehrbesagten Landt- Ständen zu ihrer künfftigen allecuration diß decret zu ertheiln gnedigst anbefohlen / Die denenselben mit beharlichen Kayßl. gnaden forderlichst wolgewogen verpleiben.

Signatum zu Regenspurg vnter hochstged. Ihrer Kayßl. Mayst. hervorgedructen Secret Insiegel / den neunzehenden Aprilis Anno sechszeihen hundert vier vnd funffzig.

Ferdinandt

Vt

Ferdinandt Graff Rhrz.




Wilhelm Schröder

Kg 4675
40

HS - Abt.

1017
Abt.



Summarischer

Num. 2.

Jedoch

Gründtlicher Bericht

Was zwischen S. Churf. Durchl. zu Brandenburg. ꝛc.



en des Fürstenthumbs Cleve
 ne zeithero
 b= vnd Einführung
 f. Durchl. Kriegsvölcker
 gangen:
 up erscheines
 e Werb= vnd Einführung / auch in
 urst. Durchl. angestellte Kriegs=
 illigt / noch sich derselben
 ig gemacht ꝛc.



Jahr 1657.

[Handwritten notes in a cursive script, likely a library or archival record, written along the right edge of the page.]

